

# Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen

---

## PRAKTISCHES HANDBUCH

---

Zweite Ausgabe



**Standard für den automatischen Austausch  
von Finanzinformationen in Steuersachen**

# **Praktisches Handbuch**

**ZWEITE AUSGABE**

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

OECD (2020), *Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen – Praktisches Handbuch – Zweite Ausgabe*, OECD, Paris.

<http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/implementation-handbook-standard-for-automatic-exchange-of-financial-account-information-in-tax-matters.htm>

Originaltitel: *Standard for Automatic Exchange of Financial Information in Tax Matters – Implementation Handbook – Second Edition*

Übersetzung durch den Sprachendienst des deutschen Bundesministeriums der Finanzen.

Foto(s): Deckblatt © AdobeStock.com

© OECD 2020

---

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Drucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: [rights@oecd.org](mailto:rights@oecd.org). Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter [info@copyright.com](mailto:info@copyright.com) oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter [contact@cfcopies.com](mailto:contact@cfcopies.com).

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	5
<b>Hintergrund und Einleitung</b> .....	8
<b>Teil I: Überblick über die zur Umsetzung des Standards erforderlichen Schritte</b> .....	14
<b>Voraussetzung 1:</b> Übertragung der Melde- und Sorgfaltsvorschriften in innerstaatliches Recht sowie Vorschriften zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung.....	15
<b>Voraussetzung 2:</b> Wahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch.....	44
Die Übereinkunft.....	44
<b>Voraussetzung 3:</b> Schaffung der IT- und Verwaltungsinfrastruktur und -kapazitäten.....	48
1. Erfassung und Meldung der Informationen.....	49
2. Erhalt der zu übermittelnden Informationen.....	51
3. Übertragung und Erhalt der Informationen.....	52
<b>Voraussetzung 4:</b> Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz.....	55
<b>Teil II: Überblick über den gemeinsamen Meldestandard und die Sorgfaltsvorschriften</b> .....	60
<b>Überblick über den gemeinsamen Meldestandard</b> .....	60
<b>Kapitel 1: Meldende Finanzinstitute</b> .....	61
<b>1. Schritt:</b> Handelt es sich um einen Rechtsträger?.....	61
<b>2. Schritt:</b> Befindet sich der Rechtsträger im teilnehmenden Staat?.....	62
<b>3. Schritt:</b> Ist der Rechtsträger ein Finanzinstitut?.....	64
<b>4. Schritt:</b> Ist der Rechtsträger ein nicht meldendes Finanzinstitut?.....	64
<b>Kapitel 2: Zu überprüfende Finanzkonten</b> .....	67
Die allgemeine Regel und die einzelnen Arten von Finanzkonten.....	67
Ausgenommene Konten.....	69

<b>Kapitel 3: Meldepflichtige Finanzkonten</b> .....	71
Aufgrund des Kontoinhabers meldepflichtige Konten .....	72
Aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers meldepflichtige Konten .....	73
<b>Kapitel 4: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten</b> .....	79
Die Aufteilung in bestehende Konten und Neukonten .....	80
<b>Kapitel 4.1:</b> Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen .....	81
<b>Kapitel 4.2:</b> Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen .....	88
<b>Kapitel 4.3:</b> Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern .....	90
<b>Kapitel 4.4:</b> Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern .....	97
<b>Kapitel 4.5:</b> Sonstige Definitionen und allgemeine Sorgfaltsvorschriften .....	103
<b>Kapitel 5: Informationen, die gemeldet und ausgetauscht werden</b> .....	106
Allgemeine Vorschriften .....	109
<b>Kapitel 6: Behandlung von Trusts im gemeinsamen Meldestandard</b> .....	111
<b>Kapitel 6.1:</b> Wesentliche Merkmale eines Trusts .....	111
<b>Kapitel 6.2:</b> Feststellung, ob ein Trust ein meldendes Finanzinstitut oder ein NFE ist .....	113
<b>Kapitel 6.3:</b> Behandlung eines Trusts, der nach dem gemeinsamen Meldestandard ein meldendes Finanzinstitut ist .....	114
<b>Kapitel 6.4:</b> Behandlung eines Trusts, der ein passiver NFE ist .....	120
<b>Teil III: Standard und FATCA-Musterabkommen 1 im Vergleich</b> .....	136
<b>Anhang I Häufig gestellte Fragen zum gemeinsamen Meldestandard</b> .....	162

---

# Abkürzungsverzeichnis

---

AEOI	Automatischer Informationsaustausch ( <i>Automatic Exchange of Information</i> )
CAA	Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden ( <i>Competent Authority Agreement</i> )
CRS	Gemeinsamer Meldestandard ( <i>Common Reporting Standard</i> )
CRS MCAA	Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten ( <i>Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information</i> )
CTS	Gemeinsames Übertragungssystem ( <i>Common Transmission System</i> )
FAQs	Häufig gestellte Fragen ( <i>Frequently Asked Questions</i> )
FATCA	US-amerikanisches Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten ( <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> )
FATF	Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche ( <i>Financial Action Task Force</i> )
NFE	Nichtfinanzieller Rechtsträger ( <i>Non-Financial Entity</i> )
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
TIEA	Steuerinformationsabkommen ( <i>Tax Information Exchange Agreement</i> )







# HINTERGRUND UND EINLEITUNG

---

# Hintergrund und Einleitung

---

## Zweck des Handbuchs zum gemeinsamen Meldestandard

Das vorliegende Handbuch zum gemeinsamen Meldestandard soll Behördenmitarbeiter bei der Umsetzung des *Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen* (kurz „Standard“) unterstützen und sowohl dem Finanzsektor als auch der breiten Öffentlichkeit einen praktischen Überblick über den Standard geben.

Das Handbuch enthält eine Anleitung mit allen zur Umsetzung des Standards erforderlichen Schritten. Vor diesem Hintergrund wurde das Handbuch in allgemein verständlicher Sprache verfasst, um den Lesern den Inhalt des Standards möglichst gut zu vermitteln. Das Handbuch bietet einen Überblick über die gesetzgeberischen, technischen und organisatorischen Fragen und enthält ausführliche Erläuterungen der wichtigsten im Standard aufgeführten Begriffsbestimmungen und Verfahren. Diese zweite Ausgabe des Handbuchs versteht sich als Arbeitsdokument, das im Laufe der Zeit weiter aktualisiert und vervollständigt wird.

Die in der zweiten Ausgabe des Handbuchs geänderten Passagen enthalten zusätzliche und aktuellere Erläuterungen bestimmter Themengebiete im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung des Standards. Unter anderem wurden Abschnitte über Datenschutz, IT- und Verwaltungsinfrastrukturen, Compliance-Maßnahmen sowie den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs überarbeitet. Im Abschnitt über Trusts und die Identifizierung beherrschender Personen erfolgten einige Klarstellungen.

Ziel des Handbuchs ist es, Verständnis und Umsetzung des Standards durch die Beteiligten zu fördern, es dient nicht als Ergänzung oder Erweiterung des Standards selbst. Deshalb finden sich im gesamten Handbuch Querverweise auf den Standard und den Kommentar. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten der englischen Fassung der konsolidierten zweiten Ausgabe des Standards.

## Hintergrundinformationen zur Entstehung des Standards für den automatischen Informationsaustausch

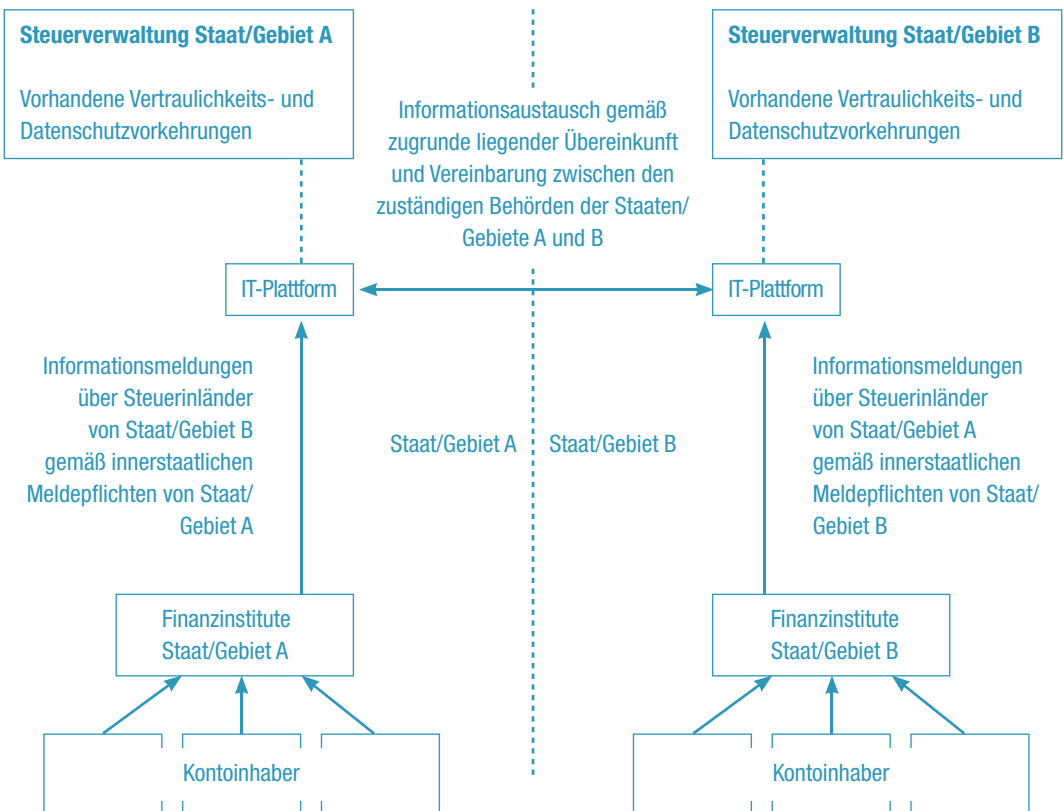
1. Im Jahr 2014 entwickelte die OECD zusammen mit den G20-Staaten sowie in enger Zusammenarbeit mit der EU und anderen Beteiligten den *Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen* (kurz „Standard“). Anlass war die Aufforderung der Staats- und Regierungschefs der G20 an die Völkergemeinschaft, die grenzüberschreitende steuerliche Transparenz bei Finanzkonten im Ausland zu erhöhen. Der Standard soll den Steuerbehörden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung an die Hand geben, indem sie mehr Informationen über das Auslandsvermögen der in ihrem Staat oder Gebiet ansässigen Personen erhalten. Um maximale Effizienz bei minimalen Kosten zu erzielen, basiert der Standard auf den zuvor von Staaten und Gebieten entwickelten automatisierten und standardisierten Lösungen für die zwischenstaatliche Anwendung des als FATCA bekannten US-amerikanischen Gesetzes.
2. Mittlerweile ist der Standard von der Konzeptionsphase in die Umsetzungs- und Anwendungsphase übergegangen, wobei der erste Austausch im September 2017 erfolgte. Mehr als 100 Staaten und Gebiete, in denen sich alle wichtigen internationalen Finanzplätze befinden, haben sich verpflichtet, 2017 oder 2018 mit dem automatischen Informationsaustausch zu beginnen. Darunter ist eine kleine Gruppe von Staaten und Gebieten, die noch innerstaatliche Rechtsvorschriften mit Meldepflichten für die Finanzinstitute erlassen müssen. Viele Staaten und Gebiete haben aber auch erhebliche Fortschritte bei der Einführung der internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen gemacht, die für den grenzüberschreitenden Austausch erforderlich sind.
3. Dieser Prozess wird vom Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes („Globales Forum“) überwacht, dessen Aufgabe es ist, die fristgerechte und wirksame Umsetzung des Standards unter gleichen Bedingungen sicherzustellen. Gleichzeitig setzt die OECD ihre Arbeiten zur praktischen Ausgestaltung des Standards fort, indem sie die Beteiligten einbezieht und die Anwendung des Standards durch die regelmäßige Veröffentlichung häufig gestellter Fragen (FAQs) im AEOI-Portal und durch Aktualisierungen dieses Handbuchs erläutert.

## Aufbau des automatischen Informationsaustauschs

4. Abbildung 1 stellt den Aufbau des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs im Rahmen des Standards dar. Grundsätzlich übermitteln Finanzinstitute Informationen an die Steuerverwaltung in dem Staat oder Gebiet, in dem sie gelegen sind. Bei diesen Informationen handelt es sich um Einzelheiten zu Finanzvermögen, die die Finanzinstitute für Steuerausländer verwalten, und die damit erzielten Einkünfte. Anschließend tauschen die Steuerverwaltungen diese Informationen mit den Ansässigkeitsstaaten bzw. -gebieten des Steuerpflichtigen aus.

5. Dieses Verfahren setzt Folgendes voraus: Vorschriften zur Erhebung und Meldung von Informationen durch Finanzinstitute, IT- und Verwaltungs-

Abbildung 1: Aufbau des gegenseitigen automatischen Austauschs



ressourcen für den Informationsempfang und -austausch, eine Übereinkunft über den Informationsaustausch zwischen den Staaten und Gebieten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung höchster Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards.

## Der Standard für den automatischen Austausch

6. Der Standard setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. Der gemeinsame Meldestandard (CRS) mit den Sorgfaltsvorschriften, die Finanzinstitute bei der Erhebung und Meldung der Informationen für den automatischen Austausch von Finanzinformationen einhalten müssen,
2. das Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (kurz „Mustervereinbarung“), in der die auszutauschenden Finanzinformationen festgelegt sind und die eine Verbindung zwischen dem gemeinsamen Meldestandard und der Rechtsgrundlage für den Austausch herstellt,
3. die Kommentare zur Erläuterung und Auslegung des gemeinsamen Meldestandards und der Mustervereinbarung sowie
4. Anleitungen zu technischen Lösungen, darunter ein für den Informationsaustausch zu verwendendes XML-Schema sowie Standards für Datenschutzvorkehrungen und Vertraulichkeit, Übertragung und Verschlüsselung.

## Dieses Handbuch

7. Zur Umsetzung des Standards müssen Staaten und Gebiete diverse Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Finanzinstitute die erforderlichen Informationen erheben und melden und dass ihre Steuerverwaltungen in der Lage sind, diese Informationen ordnungsgemäß von den Finanzinstituten zu empfangen, sie zu verwahren und auszutauschen. Dabei soll dieses Handbuch als praktischer Leitfaden dienen. Es ist wie folgt gegliedert:

- Teil I bietet einen Überblick über die von einer Regierung zur Umsetzung des Standards zu ergreifenden Maßnahmen und die wichtigsten konzeptionellen Überlegungen in diesem Zusammenhang. Diese Maßnahmen umfassen die Übertragung der Melde- und Sorgfaltsvorschriften in innerstaatliches Recht, die Auswahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch, die Schaffung der erforderlichen IT- und Verwaltungsinfrastruktur sowie die Wahrung der Vertraulichkeit und den Datenschutz.

- Teil II enthält ausführlichere Erläuterungen des im Standard enthaltenen Rahmenkonzepts, darunter die wichtigsten Begriffsbestimmungen und Verfahren. In Kapitel 6 wird detailliert auf die Behandlung von Trusts im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards eingegangen. Es beinhaltet Hintergrundinformationen zu Trusts und zur Feststellung des CRS-Status eines Trusts als Finanzinstitut oder NFE und erläutert die Sorgfalts- und Meldepflichten eines Trusts, bei dem es sich um ein meldendes Finanzinstitut handelt, sowie die Sorgfalts- und Meldepflichten eines meldenden Finanzinstituts in Bezug auf einen Trust, bei dem es sich um einen NFE handelt.
- In Teil III werden die Unterschiede zwischen dem zwischenstaatlichen FATCA-Abkommen und dem Standard aufgezeigt; zudem wird angegeben, inwiefern Regierungen bei beiden Meldesystemen eine einheitliche Vorgehensweise verfolgen können.
- In Anhang I werden häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Anwendung des gemeinsamen Meldestandards beantwortet. Diese FAQs wurden von Wirtschafts- und Regierungsvertretern gestellt und anschließend von den zuständigen OECD-Gremien angenommen. Mit ihrer Beantwortung wird der Standard näher erläutert und zusätzliche Unterstützung geleistet, um die Umsetzung stärker zu vereinheitlichen und die Anzahl der Anfragen, die bei den Staaten oder Gebieten eingehen, zu verringern. Eine aktuelle Liste der FAQs wird in regelmäßigen Abständen im AEOI-Portal veröffentlicht.

A photograph of a modern city plaza with several tall, glass-clad buildings. The sky is overcast. In the foreground, a paved plaza has a few people walking. A purple diagonal graphic element is on the left side, and another purple diagonal graphic element is on the bottom right corner.

---

**TEIL I:  
ÜBERBLICK ÜBER  
DIE ZUR UMSETZUNG  
DES STANDARDS  
ERFORDERLICHEN  
SCHRITTE**

---

---

# Teil I: Überblick über die zur Umsetzung des Standards erforderlichen Schritte

---

8. Zur Umsetzung des Standards sind vier zentrale Voraussetzungen zu erfüllen (s. Abb. 2). Dies kann in beliebiger Reihenfolge nacheinander oder gleichzeitig geschehen. In diesem Teil des Handbuchs werden die einzelnen Schritte näher erläutert. Querverweise auf den Standard einschließlich seines Kommentars finden sich in der Spalte am Seitenrand, wobei „CAA“ (Competent Authority Agreement) für die Mustervereinbarung, „CRS“ (Common Reporting Standard) für den gemeinsamen Meldestandard und „Com“ (Commentary) für den Kommentar steht. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten der englischen Fassung des konsolidierten Standards in seiner zweiten Ausgabe von 2017 (enthält das Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und den gemeinsamen Meldestandard sowie die dazugehörigen Kommentare – im Internet verfügbar.<sup>1</sup>

**Abbildung 2: Die vier zentralen Voraussetzungen  
für die Umsetzung des Standards**

<b>Voraussetzung 1:</b> Übertragung der Melde- und Sorgfaltvorschriften in innerstaatliches Recht sowie Vorschriften zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung	<b>Voraussetzung 2:</b> Wahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch
<b>Voraussetzung 3:</b> Schaffung der IT- und Verwaltungsinfrastruktur und -kapazitäten	<b>Voraussetzung 4:</b> Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz

<sup>1</sup> OECD (2017), *Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters*, Second Edition, OECD Publishing, Paris. Verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1787/9789264267992-en>.



### **Voraussetzung 1: Übertragung der Melde- und Sorgfaltsvorschriften in innerstaatliches Recht sowie Vorschriften zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung**

9. Die erste zentrale Voraussetzung für den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Standards besteht darin, die Finanzinstitute zu verpflichten, die vorgeschriebenen Informationen zu erheben und der Steuerverwaltung in dem Staat oder Gebiet zu melden, in dem sie gelegen sind. Die Steuerverwaltungen können diese Informationen dann mit ihren Austauschpartnern austauschen.

10. Der Standard sieht zur Gewährleistung der Einheitlichkeit hinsichtlich Umfang und Qualität der ausgetauschten Informationen standardisierte und detaillierte Sorgfalts- und Meldevorschriften vor, die Finanzinstitute anwenden müssen. Diese Sorgfalts- und Meldevorschriften bilden den gemeinsamen Meldestandard. Die im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Begriffsbestimmungen und Verfahren sind in Teil II dieses Handbuchs dargelegt. Im Wesentlichen ist dort Folgendes festgelegt: die meldepflichtigen Finanzinstitute, die von ihnen zu meldenden Konten, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, anhand derer die von ihnen zu meldenden Konten festzustellen sind, sowie die zu meldenden Informationen.

### ***Bei der Übertragung des gemeinsamen Meldestandards in innerstaatliches Recht zu berücksichtigende Eckpunkte***

11. Bei der Ausarbeitung der im gemeinsamen Meldestandard und im Kommentar enthaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten wurde ein detaillierter Ansatz gewählt, damit für die Übertragung dieser Pflichten in innerstaatliche Vorschriften ein möglichst zweckdienliches Instrument zur Verfügung steht. Dieser detaillierte Ansatz soll außerdem zu einer einheitlichen Umsetzung des Standards in den verschiedenen Staaten und Gebieten beitragen. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen gibt es mehrere Punkte, die Staaten und Gebiete bei der innerstaatlichen Umsetzung des Standards berücksichtigen müssen.

*Regelung in Gesetzen, nachgeordneten Rechtsvorschriften oder Erläuterungen*

12. Um die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldevorschriften durch die Finanzinstitute sicherzustellen, müssen Staaten und Gebiete neue Gesetze erlassen, die in einigen Fällen möglicherweise genauer erläutert werden müssen. Die Mehrheit derjenigen Staaten und Gebiete, die bereits die Voraussetzungen für den gemeinsamen Meldestandard umgesetzt haben, verfolgt dabei einen Ansatz, bei dem viele Einzelheiten in nachgeordneten Rechtsvorschriften sowie zusätzliche Erläuterungen in Leitlinien oder innerstaatlichen FAQs enthalten sind. Dies soll einen möglichst effizienten Umsetzungsprozess und gleichzeitig höhere Flexibilität bei späteren Änderungen gewährleisten.

13. Im Wesentlichen enthalten Gesetze eher die übergeordneten Erhebungs- und Meldepflichten aus dem Standard, wie z. B. Vorschriften über den Umfang dieser Pflichten, die Anwendung von Durchsetzungsbestimmungen für Finanzinstitute bei Nichteinhaltung der Meldevorschriften sowie Bestimmungen für die spätere Einführung der detaillierteren Meldepflichten. Wie vorstehend erwähnt werden die genaueren Aspekte des gemeinsamen Meldestandards anschließend in nachgeordneten Rechtsvorschriften dargelegt. Die verbleibenden Bereiche des Kommentars sind in der Regel in offiziellen Leitlinien oder innerstaatlichen FAQs enthalten. In einigen Fällen wird der Kommentar durch einen Verweis in den Rechtsvorschriften oder deren begleitenden Erläuterungen eingeführt, die nähere Angaben zu seinem Rechtscharakter und seiner Auslegung enthalten.

14. Zahlreiche Staaten und Gebiete haben entschieden, nicht nur den Kommentar, sondern auch den gemeinsamen Meldestandard durch einen Verweis auf den Standard in einer Rechtsvorschrift einzuführen. Diese Lösung ist gleichermaßen geeignet, sofern die einschlägigen Bestimmungen des gemeinsamen Meldestandards den besonderen Gegebenheiten der Staaten und Gebiete angepasst werden (z. B. die Definition des meldenden Finanzinstituts) und in ihnen die Datumsangaben festgelegt sind, die im gemeinsamen Meldestandard weitgehend offengelassen wurden.

15. Im Hinblick auf den Kommentar sollten Staaten und Gebiete insbesondere prüfen, wie die Bereiche des Kommentars, in denen entweder fakultative Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Finanzinstitute vorgesehen sind oder die wesentliche Zusatzinformationen und nicht nur nähere Ausführungen enthalten, in ihre Regelungen aufgenommen werden können. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

*Fakultative Bestimmungen*

16. Der Standard sieht für bestimmte Bereiche fakultative Ansätze vor, sodass Staaten und Gebiete den für ihre Gegebenheiten am besten geeigneten Ansatz verfolgen können. Diese fakultativen Bestimmungen werden nachstehend beschrieben. Die meisten der fakultativen Ansätze (insbesondere die Möglichkeiten 5 bis 14) sollen für höhere Flexibilität der Finanzinstitute sorgen und dadurch deren Kosten verringern. Bei der Umsetzung des Standards in innerstaatliches Recht haben sich einige Staaten und Gebiete daher entschieden, diese fakultativen Ansätze vorzusehen. Die Anwendung der anderen fakultativen Bestimmungen durch Staaten und Gebiete hängt vom konkreten nationalen Umsetzungskontext des gemeinsamen Meldestandards ab.

**Meldepflichten (Abschnitt I des gemeinsamen Meldestandards)**

- 1. Alternativer Ansatz zur Berechnung von Kontosalden.** Staaten und Gebiete, die Finanzinstitute bereits dazu verpflichten, den durchschnittlichen Saldo oder Wert eines Kontos zu melden, können statt der Meldung des Kontosaldos oder -werts zum Ende des Kalenderjahrs oder eines anderen Meldezeitraums die Meldung des durchschnittlichen Kontosaldos oder -werts vorsehen.
- 2. Anwendung eines anderen Meldezeitraums.** Staaten und Gebiete, die Finanzinstitute bereits dazu verpflichten, Informationen für einen bestimmten vom Kalenderjahr abweichenden Meldezeitraum zu melden, können vorsehen, dass die Meldungen nach dem Standard für diesen Meldezeitraum erfolgen.
- 3. Schrittweise Einführung der Meldepflicht für Bruttoerlöse.** Die Möglichkeit, Bruttoerlöse in einem der nachfolgenden Jahre zu melden, wurde eingeführt, damit meldende Finanzinstitute mehr Zeit haben, um Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen einzuführen.

Com S. 98

Com S. 99

Com S. 105

**4. Abgabe von Nullmeldungen.** Staaten und Gebiete können meldende Finanzinstitute zur Abgabe einer Nullmeldung verpflichten, um anzuzeigen, dass diese während des betreffenden Kalenderjahrs oder anderen Meldezeitraums keine meldepflichtigen Konten geführt haben. Mit einer Verpflichtung der Finanzinstitute zur Abgabe von Nullmeldungen können Staaten und Gebiete besser sicherstellen, dass alle meldenden Finanzinstitute ermittelt werden und die Sorgfalts- und Meldepflichten aus dem gemeinsamen Meldestandard einhalten.

*Sorgfaltspflichten (Abschnitte II-VII des gemeinsamen Meldestandards)*

CRS S. 31,  
Com S. 108

**5. Möglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen durch externe Dienstleister im Namen der Finanzinstitute.** Staaten und Gebiete können meldenden Finanzinstituten ermöglichen, zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die meldenden Finanzinstitute bleiben für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich, und die Handlungen der Dienstleister werden ihnen zugeschrieben.

CRS S. 31,  
Com S. 108

**6. Möglichkeit der Anwendung der für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten.** Staaten und Gebiete können Finanzinstituten ermöglichen, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden. Das bedeutet beispielsweise, dass Finanzinstitute in Übereinstimmung mit den für Neukonten natürlicher Personen geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine Selbstauskunft für sämtliche bestehenden Konten natürlicher Personen beschaffen können. Wenn Staaten und Gebiete Finanzinstituten ermöglichen, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden, können sie meldende Finanzinstitute wählen lassen, ob diese die Ausnahmeregelung auf 1) alle bestehenden Konten oder 2) eine eindeutig definierte Gruppe dieser Konten (z. B. je nach Branche oder Ort der Kontoführung) anwenden.

CRS S. 31,  
Com S. 108

**7. Möglichkeit der Anwendung der für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert.** Staaten und Gebiete können Finanzinstituten ermöglichen, die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anzuwenden. Finanzinstitute entscheiden sich möglicherweise für diese Vorgehensweise, da sie anderenfalls zunächst die für Konten von geringerem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anwenden müssen, falls jedoch der Kontosaldo oder -wert am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs 1 000 000 USD übersteigt, die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anwenden müssen.

**8. Prüfung der Hausanschrift bei Konten von geringerem Wert.** Staaten und Gebiete können Finanzinstituten ermöglichen, die Ansässigkeit eines Kontoinhabers anhand der vom Kontoinhaber angegebenen Hausanschrift zu bestimmen, sofern es sich um eine aktuelle Hausanschrift handelt, der Belege zugrunde liegen. Die Prüfung der Hausanschrift kommt für bestehende Konten von geringerem Wert (weniger als 1 000 000 USD), deren Inhaber natürliche Personen sind, in Betracht. Diese Prüfung ist eine Alternative zur elektronischen Indiziensuche zur Feststellung der Ansässigkeit. Kann die Prüfung der Hausanschrift nicht durchgeführt werden, weil es sich z. B. bei der einzigen vorliegenden Anschrift um eine c/o-Anschrift handelt, muss das Finanzinstitut die elektronische Indiziensuche durchführen.

CRS S. 32,  
Com S. 111

**9. Fakultative Ausnahme bestehender Konten von Rechtsträgern unter 250 000 USD von den Sorgfaltspflichten.** Staaten und Gebiete können Finanzinstituten ermöglichen, bestehende Konten von Rechtsträgern, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Gesamtsaldo oder -wert in Höhe von höchstens 250 000 USD aufweisen, von ihren Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auszunehmen. Übersteigt der Gesamtkontosaldo oder -wert am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs 250 000 USD, müssen die Finanzinstitute zwecks Feststellung, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anwenden. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, müssen Finanzinstitute die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf alle bestehenden Konten von Rechtsträgern anwenden.

CRS S. 38,  
Com S. 135

**10. Alternatives Dokumentationsverfahren für bestimmte arbeitgebergeförderte Gruppenversicherungsverträge oder Gruppenrentenversicherungsverträge.** Bei auf einen Arbeitgeber und einzelne Arbeitnehmer ausgestellten rückkaufsfähigen Gruppenversicherungsverträgen oder Gruppenrentenversicherungsverträgen können Staaten und Gebiete meldenden Finanzinstituten ermöglichen, diese Verträge bis zu dem Datum, an dem ein Betrag an einen Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber oder Begünstigten zahlbar ist, als nicht meldepflichtiges Finanzkonto zu betrachten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen lauten wie folgt: 1) Der rückkaufsfähige Gruppenversicherungsvertrag oder Gruppenrentenversicherungsvertrag ist auf einen Arbeitgeber ausgestellt und gilt für mindestens fünfundzwanzig Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber, 2) die Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber haben Anspruch auf den mit ihrer Beteiligung verbundenen Vertragswert und dürfen für im Todesfall zahlbare Leistungen Begünstigte benennen sowie 3) der an einen Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber oder Begünstigten zahlbare Gesamtbetrag übersteigt nicht 1 000 000 USD. Diese Bestimmung ist vorgesehen, da zu Vertragsbeginn kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Finanzinstitut und Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber besteht und das Finanzinstitut somit möglicherweise keine Unterlagen zur Ansässigkeit des Arbeitnehmers/Zertifikatsinhabers beschaffen kann.

CRS S. 42,  
Com S. 153

Com S. 203

**11. Möglichkeit der verstärkten Nutzung vorhandener standardisierter Branchencodes bei den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten.**

Staaten und Gebiete können den Ausdruck „Beleg“ so definieren, dass in den Unterlagen der meldenden Finanzinstitute vorhandene Einstufungen auf Grundlage standardisierter Branchencodes darunter fallen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dadurch können Finanzinstitute bei der Anwendung ihrer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der entsprechenden obligatorischen Erfassung von Belegen im Zusammenhang mit bestehenden Konten von Rechtsträgern den in ihren Unterlagen enthaltenen standardisierten Branchencode verwenden.

CRS S. 43,  
Com S. 156

**12. Währungsumrechnung.** Alle Beträge im Standard sind in US-Dollar ausgewiesen und der Standard sieht die Anwendung des Gegenwerts in anderen Währungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vor. Ein Konto von geringerem Wert ist z. B. ein Konto mit einem Gesamtsaldo oder -wert von weniger als 1 000 000 USD. Nach dem Standard können Staaten und Gebiete Beträge in ihr innerstaatliches Recht aufnehmen, die in ihrer Währung den US-Dollar-Beträgen entsprechen (oder nahezu entsprechen). Darüber hinaus können Staaten und Gebiete Finanzinstituten ermöglichen, entweder den US-Dollar-Betrag oder den entsprechenden Gegenwert anzuwenden.

***Begriffsbestimmungen (Abschnitt VIII des gemeinsamen Meldestandards)***

Com S. 181

**13. Erweiterte Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos.** Durch Änderung der Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos können Staaten und Gebiete Finanzinstituten ermöglichen, bestimmte Neukonten bestehender Kunden für Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflichten als bestehende Konten zu betrachten. Kunden gelten als bestehende Kunden, wenn sie Inhaber eines Finanzkontos bei dem meldenden Finanzinstitut oder einem verbundenen Rechtsträger sind. Somit können Finanzinstitute (oder ihre verbundenen Rechtsträger) bei der Eröffnung von Neukonten durch bestehende Kunden auf die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zurückgreifen, die sie auf bestehende Konten des Kunden angewendet haben, um festzustellen, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt. Eine Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass meldende Finanzinstitute zur Erfüllung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche für diese Konten auf die für die bestehenden Konten durchgeführten Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche zurückgreifen können und dass für die Eröffnung der Neukonten keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen erforderlich sind.

Com S. 183

**14. Erweiterte Begriffsbestimmung des verbundenen Rechtsträgers.** Im Allgemeinen sind verbundene Rechtsträger definiert als Rechtsträger, die einen anderen Rechtsträger beherrschen, oder zwei oder mehr Rechtsträger, die der

gleichen Beherrschung unterliegen. Laut Begriffsbestimmung umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers. Wie im Kommentar dargelegt dürften die meisten Fonds nicht als verbundene Rechtsträger eines anderen Fonds gelten und werden somit weder die vorstehend beschriebenen Regelungen, nach denen bestimmte Neukonten als bestehende Konten betrachtet werden können, noch die Zusammenfassungsvorschriften für von verbundenen Rechtsträgern geführte Finanzkonten anwenden können. Staaten und Gebiete können die Begriffsbestimmung des verbundenen Rechtsträgers dahin gehend ändern, dass ein Fonds als verbundener Rechtsträger eines anderen Fonds gilt, indem sie vorsehen, dass in Bezug auf Investmentunternehmen im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe b auch eine Beherrschung vorliegt, wenn zwei Rechtsträger die gleiche Geschäftsleitung haben und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten der betreffenden Investmentunternehmen erfüllt.

**15. Bestandsschutzregelung für von ausgenommenen OGA ausgegebene Inhaberanteile.** Staaten und Gebiete können in Bezug auf ausgenommene Organismen für gemeinsame Anlagen (ausgenommene OGA) Bestandsschutzregelungen vorsehen, wenn sie zuvor die Ausgabe von Inhaberanteilen durch OGA ermöglicht hatten. Der Standard sieht vor, dass OGA, die effektive Inhaberanteile ausgegeben haben, weiterhin als ausgenommener OGA gelten, wenn sie: 1) nach dem durch den Staat bzw. das Gebiet vorgesehenen Datum keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben haben oder ausgeben, 2) bei Rückkauf alle diese Anteile einziehen, 3) die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Meldungen für diese Anteile durchführen, wenn diese zum Einlösen oder zur Zahlung vorgelegt werden, sowie 4) über Maßnahmen und Verfahren verfügen, um sicherzustellen, dass die Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem durch den Staat bzw. das Gebiet festgelegten Datum eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

CRS S. 50

**16. Beherrschende Personen eines Trusts.** In Bezug auf Trusts, bei denen es sich um passive NFEs handelt, können Staaten und Gebiete meldenden Finanzinstituten ermöglichen, den Kreis der Begünstigten eines Trusts, die als beherrschende Personen des Trusts gelten, an den Kreis der Begünstigten eines Trusts, die als meldepflichtige Personen eines Trusts gelten, der ein Finanzinstitut ist, anzupassen. In diesem Fall müssten die meldenden Finanzinstitute Begünstigte ohne Anspruch auf Pflichtausschüttung nur in dem Jahr melden, in dem sie eine Ausschüttung aus dem Trust erhalten. Staaten und Gebiete, die ihren Finanzinstituten die Nutzung dieser Option ermöglichen, müssen sicherstellen, dass diese über angemessene Schutzmechanismen und Verfahren verfügen, um feststellen zu können, ob in einem bestimmten Jahr eine Ausschüttung durch Trusts durchgeführt wurde, die zu ihren Kontoinhabern gehören.

Com S. 198

### Wesentliche Zusatzinformationen

17. Teilweise enthält der Kommentar wesentliche Zusatzinformationen, die die Vorschriften des gemeinsamen Meldestandards ergänzen. Bei der Überlegung, wie der Kommentar in innerstaatliches Recht umgesetzt werden soll und ob es zweckdienlich ist, bestimmte Auflagen in Gesetze, nachgeordnete Rechtsvorschriften oder Erläuterungen aufzunehmen, sollten Staaten und Gebiete insbesondere prüfen, wie die Bereiche des Kommentars, die entweder fakultative Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Finanzinstitute vorsehen oder wesentliche Zusatzinformationen und nicht nur nähere Ausführungen enthalten, eingearbeitet werden können. Unabhängig davon, welchen Ansatz ein Staat oder Gebiet verfolgt, sollte gewährleistet sein, dass die wesentlichen Zusatzinformationen des Kommentars in der Praxis tatsächlich berücksichtigt werden. Je nachdem, wie der innerstaatliche Rechtsrahmen aussieht, müssen diese gegebenenfalls in verbindliche Rechtsvorschriften aufgenommen werden, damit sie wirksam sind. Die wirksame Einarbeitung dieser Bereiche in das innerstaatliche Recht wird durch das Globale Forum im Rahmen seines Mandats zur Gewährleistung gleicher Bedingungen bei der Umsetzung des Standards überprüft.

18. Die Bereiche des Kommentars, die die wesentlichen Zusatzinformationen enthalten, umfassen u. a. Folgendes:

**Com S. 102-104**

- Verpflichtung zur Meldung von Geburtsort<sup>2</sup> und -datum sowie zur Erfassung von Steueridentifikationsnummern,

**Com S. 111, S. 112 und S. 113**

- Zulässigkeit der Prüfung der Hausanschrift (siehe vorstehenden Abschnitt „Fakultative Bestimmungen“), Bestimmungen zu umsatzlosen Konten, Angaben zu als verlässlich geltenden Belegen und Behandlung von vor Einführung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche eröffneten Konten,

**Com S. 104**

---

<sup>2</sup> Der Geburtsort muss nur gemeldet werden, wenn das meldende Finanzinstitut ihn nach innerstaatlichem Recht ohnehin beschaffen und melden muss und er in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar ist.



- Anwendung der Bestimmungen zur Änderung der Gegebenheiten auf die Prüfung der Hausanschrift (diese sind im gemeinsamen Meldestandard bei der Suche in elektronischen Datensätzen ausdrücklich vorgesehen, jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung der Hausanschrift),

Com S. 115  
(Rn. 13)
- Gewährleistung, dass sich Finanzinstitute zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, ausschließlich auf eine Selbstauskunft entweder des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person stützen dürfen,

Com S. 148
- Begriffsbestimmung der Ansässigkeit eines Finanzinstituts,

Com S. 158  
und S. 159
- Vorgehensweise bei der Prüfung, ob ein Finanzinstitut ein Konto führt,

Com S. 176
- Behandlung von Trusts, bei denen es sich um NFEs handelt,

Com S. 192
- Verfahren bei der Meldung von Informationen zu gemeinsamen Konten,

Com S. 200
- Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Änderung der Gegebenheiten“,

Com S. 116  
(Rn. 17)
- Verhängung von Sanktionen für das Vorlegen falscher Selbstauskünfte,

Com S. 208
- ausdrückliche Verpflichtung zur Neubestimmung des Status des Neukontos eines Rechtsträgers bei einer Änderung der Gegebenheiten, aufgrund derer dem Finanzinstitut bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, sowie

Com S. 148

**Com S. 209**

- Gewährleistung, dass die Dokumentation der für Zwecke der Sorgfaltsbestimmungen unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Meldestichtags zur Verfügung steht.

**Com S. 198,  
199, CRS S. 57**

19. Die Erläuterung der Begriffsbestimmung der beherrschenden Personen ist eine wichtige Zusatzinformation im Kommentar, die den gemeinsamen Meldestandard ergänzt. Diese Begriffsbestimmung ist so auszulegen, als entspräche sie der Begriffsbestimmung des Ausdrucks „wirtschaftlich Berechtigter“ im Sinne der Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen und der begleitenden Auslegungsbestimmung in der im Februar 2012 angenommenen Fassung.

20. Des Weiteren wird im Kommentar erläutert, dass das zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers eines Neukontos eines Rechtsträgers durchgeführte Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche den beiden FATF-Empfehlungen 10 und 25 von 2012 sowie ihren Auslegungsbestimmungen entsprechen muss. Demgemäß sind die beherrschenden Personen die natürlichen Personen, die die Kontoinhaber der Neukonten eines Rechtsträgers beherrschen (auch über eine Eigentümer- oder Beherrschungskette).

**Com S. 198,  
199**

21. Um die meldenden Finanzinstitute für die Identifizierung beherrschender Personen hinreichend und gezielt anleiten zu können, müssen Staaten und Gebiete ihre Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung überprüfen und ermitteln, ob diese gemäß dem Kommentar an den FATF-Empfehlungen ausgerichtet sind.

22. Nachstehend folgt ein Beispiel, wie ein Staat oder Gebiet Finanzinstitute bei der Feststellung beherrschender Personen unter Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards und der FATF-Empfehlungen unterstützen kann.

Staat C hat in seinen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards festgelegt, dass in Bezug auf einen Rechtsträger die beherrschenden Personen die natürlichen Personen sind, die diesen Rechtsträger beherrschen (ausgelegt entsprechend den FATF-Empfehlungen [in der geänderten Fassung]), und folgende Personen umfassen: a) im Fall eines Trusts i) seine Treugeber, ii) seine Treuhänder, iii) (ggf.) seine Protektoren, iv) seine Begünstigten (unabhängig davon, ob einer von ihnen den Trust beherrscht) und v) alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen; sowie b) im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen wie die vorstehend beschriebenen Personen.

Im erläuternden Leitfaden zum gemeinsamen Meldestandard hat Staat C klargestellt, dass die Begriffsbestimmung der beherrschenden Personen in Bezug auf Neukonten dem Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“ im Sinne der Empfehlung 10 und der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 entsprechen soll.

Staaten und Gebiete mit ähnlichen rechtlichen Gestaltungen wie Trusts können weitere Erläuterungen zur Identifizierung von Beteiligten zur Verfügung stellen, zusammen mit einer Beschreibung der Identifizierung beherrschender Personen unter Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards und der FATF-Empfehlungen.

### *Weiter gefasster Ansatz bei der Umsetzung des Standards*

23. Zweck der Standardverfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard (insbesondere der Verfahren zur Indiziensuche) ist die Identifizierung von Konten, die Personen mit Ansässigkeit in Staaten oder Gebieten gehören, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfahren in der innerstaatlichen Liste meldepflichtiger Staaten aufgeführt sind. Eine große Mehrheit der umsetzenden Staaten und Gebiete hat sich jedoch dafür entschieden, über die Vorgaben des Standards hinauszugehen und den weiter gefassten Ansatz zu verfolgen, indem sie die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf alle Steuerausländer oder

**Annex 5 S. 298,  
CRS S. 57,  
Com S. 193-194**

auf alle Personen mit Ansässigkeit in Staaten oder Gebieten, mit denen eine Übereinkunft zum Informationsaustausch besteht, ausgedehnt hat.

24. Es gibt gute Gründe dafür, den weiter gefassten Ansatz zu verfolgen und die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht nur auf die aktuelle Liste meldepflichtiger Staaten anzuwenden. Sowohl für die umsetzenden Staaten und Gebiete als auch für die Finanzinstitute ist es von Vorteil, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von dem oftmals langwierigen und ungewissen Prozess des Aufbaus der zugrunde liegenden Austauschbeziehungen zu trennen. Grundsätzlich gibt ein Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, das von der veränderlichen Liste meldepflichtiger Staaten unabhängig ist, den Staaten und Gebieten mehr Zeit für den bereits laufenden und noch geplanten Aufbau von Austauschbeziehungen. Dies ermöglicht wiederum eine schnellere und effizientere Umsetzung des Standards. Auch auf Seiten der Finanzinstitute stellen sich dabei Effizienzgewinne ein. Grundsätzlich gilt: Je seltener die im Standard vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden müssen, umso weniger kostenaufwendig ist die Einhaltung des Standards für ein Finanzinstitut.

25. Bei Neukonten muss das Finanzinstitut von der das Konto eröffnenden Person in der Regel einen Nachweis über ihre steuerliche Ansässigkeit verlangen. Ist die Person in einem Staat oder Gebiet ansässig, mit dem der umsetzende Staat bzw. das umsetzende Gebiet automatisch Informationen austauscht, sind die Angaben zum Konto wie im Standard festgelegt zu melden. Nicht geregelt ist im Standard jedoch, was das Finanzinstitut mit den Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit bei Konten machen soll, die nicht gemeldet werden müssen (außer zu Prüfungszwecken).

26. Bei bestehenden Konten müssen Finanzinstitute in der Regel anhand der ihnen vorliegenden Informationen feststellen, ob Informationen über den Kontoinhaber zu melden sind. Auch hier enthält der Standard keine Angaben dazu, was mit den Suchergebnissen gemacht werden soll, wenn die Informationen nicht gemeldet werden müssen (außer zu Prüfungszwecken).

27. Es wäre ineffizient, wenn Finanzinstitute später jedes Mal, wenn eine neue Beziehung zum automatischen Informationsaustausch eingegangen wird, erneut prüfen müssten, ob ein Konto meldepflichtig ist. Zur Senkung der damit verbundenen Kosten hat ein Großteil der umsetzenden Staaten und Gebiete verpflichtend oder als Wahlmöglichkeit folgende Vorgehensweisen eingeführt:

1. Die Finanzinstitute erfassen und speichern die Informationen zu allen Steuerausländern in meldefertiger Form, d. h. nicht nur die Informationen zu Personen mit Ansässigkeit in den Staaten und Gebieten, im Verhältnis zu denen für den umsetzenden Staat bzw. das umsetzende Gebiet die CRS MCAA, eine zweiseitige CAA oder eine Austauschgrundlage nach EU-Recht gilt.
2. Die Finanzinstitute erfassen Informationen und speichern einen meldefertigen Datensatz zu allen Personen mit Ansässigkeit in den Staaten und Gebieten, mit denen der umsetzende Staat bzw. das umsetzende Gebiet in einer rechtlichen Austauschbeziehung steht, die einen automatischen Austausch gestattet (z. B. im Rahmen eines DBA oder als Unterzeichner des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen [„Übereinkommen“]) – auch wenn keine CAA geschlossen wurde.
3. Darüber hinaus können die Finanzinstitute in einigen Fällen auch alle ihnen vorliegenden Informationen an die Steuerbehörde melden, d. h. nicht nur die aktuell auszutauschenden Informationen, wodurch sich der Sortieraufwand für die Finanzinstitute verringert und die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten effizienter durchgeführt werden können. Dies kann als der „am weitesten gefasste Ansatz“ bezeichnet werden.

28. Durch die genannten weiter gefassten Ansätze (und andere denkbare Möglichkeiten) können bei den Finanzinstituten (und möglicherweise auch den Steuerverwaltungen) erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden, da die Verfahren zur Erfüllung der

Sorgfaltspflichten nicht jedes Mal, wenn ein Staat oder Gebiet eine weitere Beziehung zum automatischen Informationsaustausch eingeht, erneut durchgeführt werden müssen, um die Kontoinhaber zu identifizieren.

29. Ein weiter gefasster Ansatz könnte noch zusätzliche Vorteile mit sich bringen, u. a. eine Erhöhung der Qualität der zu meldepflichtigen Konten erfassten Informationen und somit der Wirksamkeit des Gesamtsystems bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. So stellt sich, wenn ein Staat oder Gebiet einen weiter gefassten Ansatz verfolgt, beispielsweise die Frage, ob Finanzinstitute auch verpflichtet werden sollten, zu allen neuen Kontoinhabern eine Steueridentifikationsnummer zu erfassen, sofern ihnen von ihrem Ansässigkeitsstaat bzw. -gebiet eine solche zugeteilt wurde. Die Erfassung und Speicherung der Steueridentifikationsnummer hätte nicht nur den Nutzen, dass bei neu eingegangenen Beziehungen zum automatischen Informationsaustausch diese Information sofort vorläge, sondern sie würde auch zur Sicherstellung der Richtigkeit aller vom Finanzinstitut erfassten Informationen beitragen. Wenngleich der Standard dies nicht vorschreibt, ließe sich dieser mögliche Wirksamkeitserfolg noch weiter steigern, indem die Steueridentifikationsnummern zur Bestätigung der Kundenangaben zur Ansässigkeit von den Finanzinstituten oder der Steuerverwaltung gegengeprüft werden – und sei es nur grob.

30. Daran knüpft sich die Frage an, ob die Informationen zu Staaten und Gebieten, mit denen der umsetzende Staat bzw. das umsetzende Gebiet gegenwärtig keine Informationen austauscht, auch an die Steuerbehörde gemeldet werden sollten, damit sie mit den der Steuerverwaltung vorliegenden Angaben abgeglichen werden können, was die Kontrolle der Steuerehrlichkeit weiter verbessern würde (z. B. durch Gegenprüfung der Richtigkeit der ausgetauschten Informationen oder durch Verwendung der Informationen für die eigenen Compliance-Zwecke der Steuerbehörde).

*Übergangsschwierigkeiten infolge der gestaffelten Einführung des gemeinsamen Meldestandards*

**CRS S. 58,  
Com S. 195**

31. Der gemeinsame Meldestandard enthält eine sogenannte „Durchschau Klausel“, nach der meldende Finanzinstitute einen

Kontoinhaber, bei dem es sich um ein Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b (oder eine Zweigniederlassung davon) handelt, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist, als passiven NFE betrachten und die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers, die meldepflichtige Personen sind, melden müssen. In diesem Zusammenhang ist ein teilnehmender Staat definiert als Staat oder Gebiet, mit dem eine Übereinkunft geschlossen wurde, nach der eine Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen über meldepflichtige Konten besteht, und der bzw. das in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

32. Nahezu alle 102 Staaten und Gebiete, die sich verpflichtet haben, den Standard so rechtzeitig umzusetzen, dass im Jahr 2017 oder 2018 mit dem Austausch begonnen werden kann, haben inzwischen ihre innerstaatlichen Meldevorschriften in Kraft gesetzt. Parallel dazu schaffen die Staaten und Gebiete die erforderlichen internationalen Austauschbeziehungen, in erster Linie durch die Aktivierung bilateraler Austauschbeziehungen im Rahmen der CRS MCAA. Gegenwärtig müssen rund 25 Staaten und Gebiete, die sich zum Informationsaustausch ab dem Jahr 2018 verpflichtet haben, ihre Beziehungen im Rahmen des Übereinkommens und der CRS MCAA noch aktivieren. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die dynamische Phase der praktischen Umsetzung der Zusagen und der Inkraftsetzung von Austauschübereinkünften noch bis Anfang 2018 andauern wird.

33. Dies stellt die Finanzinstitute vor schwierige organisatorische Aufgaben, da sie den Überblick über die Klassifizierung von Rechtsträgerkonten in den einzelnen Staaten und Gebieten sowie über Änderungen bei der Klassifizierung von Rechtsträgern behalten und die notwendigen Vorkehrungen für eine entsprechende Berücksichtigung beim Inkrafttreten von Übereinkünften treffen müssen. Es kann sein, dass diese Schwierigkeiten durch den erheblichen Nutzen der Förderung der Steuerehrlichkeit – unter der Annahme, dass die beteiligten Staaten und Gebiete ihre Zusagen einhalten – nicht aufgewogen werden.

34. Daher sah die erste Ausgabe dieses Handbuchs eine Übergangsphase mit vereinfachten Regelungen bis zum 1. Juli 2017 vor. Diese Übergangsphase ist inzwischen abgelaufen.

35. Angesichts dessen, dass wie erwähnt rund 25 Staaten und Gebiete, die sich zum Informationsaustausch ab dem Jahr 2018 verpflichtet haben, derzeit noch dabei sind, den internationalen bzw. innerstaatlichen rechtlichen Rahmen für den Informationsaustausch nach dem gemeinsamen Meldestandard zu schaffen und u. a. bilaterale Austauschbeziehungen im Rahmen der CRS MCAA oder anderer geeigneter Übereinkünfte einzugehen, wäre es sinnvoll, weiterhin vorübergehende Erleichterungen in Bezug auf die „Durchschaupflicht“ bei bestimmten Investmentunternehmen mit Sitz in nicht teilnehmenden Staaten und Gebieten zu gewähren. Dies kann dergestalt erfolgen, dass die betreffenden Staaten und Gebiete als teilnehmende Staaten betrachtet werden können, sofern aufgrund der bereits erzielten Fortschritte davon ausgegangen werden kann, dass die Austauschbeziehung mit dem Staat bzw. Gebiet zeitnah aktiviert wird und der Staat bzw. das Gebiet über den erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmen für den Austausch der CRS-Informationen zum Jahr 2017 im Jahr 2018 verfügt.

36. Infolgedessen wären meldende Finanzinstitute nicht verpflichtet, das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen, um festzustellen, wer die beherrschenden Personen entsprechender Investmentunternehmen sind und ob diese beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind. Diese Regelung müsste selbstverständlich neu überdacht werden, sollten die Zusagen nicht eingehalten werden. Staaten und Gebiete, die sich für diesen Ansatz entscheiden, sollten zusichern, dass ihre Liste der teilnehmenden Staaten in Abhängigkeit davon, ob die darin aufgeführten teilnehmenden Staaten ihre Zusagen gegenüber dem Staat bzw. Gebiet tatsächlich eingehalten haben, und auf Grundlage der o. g. Kriterien zu gegebener Zeit überprüft und aktualisiert wird. Sobald ein Staat oder Gebiet von der Liste der teilnehmenden Staaten gestrichen wird, wären die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen, um festzustellen, ob die beherrschenden Personen von Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b aus diesen Staaten und Gebieten meldepflichtige Personen sind. Zur Verringerung des Aufwands für die meldenden Finanzinstitute können Staaten und Gebiete ihren meldenden Finanzinstituten auch die Möglichkeit einräumen, auf



die betreffenden Konten die für bestehende Konten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anzuwenden – auch dann, wenn sie erst nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden.

*Staaten- und gebietsspezifische Institute und Konten mit geringem Risiko*

37. Aufgrund des standardisierten Ansatzes des gemeinsamen Meldestandards kann es staaten- und gebietsspezifische Finanzinstitute und Finanzkonten geben, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, die im gemeinsamen Meldestandard jedoch nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Daher sieht der gemeinsame Meldestandard vor, dass diese im innerstaatlichen Recht der Staaten und Gebiete als nicht meldende Finanzinstitute bzw. ausgenommene Konten (d. h. nicht meldepflichtige Konten) eingestuft werden. Dies ist in den Gesetzgebungsverfahren der Staaten und Gebiete einer der wichtigsten Punkte.

38. Dabei müssen die Staaten und Gebiete prüfen, ob die betreffenden Finanzinstitute und Konten die Bedingungen des Standards erfüllen. Der Standard schreibt vor, dass das Institut bzw. Konto entweder die Voraussetzungen erfüllen muss, die für die im gemeinsamen Meldestandard aufgeführten Arten von Instituten und Konten mit geringem Risiko gelten, oder ähnliche Eigenschaften wie diese aufweisen und, falls einzelne Voraussetzungen nicht gegeben sind, gleichwertige Bedingungen erfüllen muss. Außerdem darf die Einstufung als risikoarm dem Zweck des Standards nicht entgegenstehen.

39. Es wird erwartet, dass jeder Staat und jedes Gebiet eine Liste der Finanzinstitute mit geringem Risiko und eine Liste der Finanzkonten mit geringem Risiko (bzw. ausgenommenen Konten) erstellt hat und diese Listen veröffentlicht werden. Das Globale Forum hat die Aufgabe, die staaten- und gebietsspezifischen Listen zu prüfen, um die Erfüllung der Voraussetzungen des Standards zu gewährleisten, Empfehlungen zur Streichung von Finanzinstituten und Konten zu erteilen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, und auf diese Weise gleiche Bedingungen zu schaffen.

### *Unterschiede zu FATCA*

40. Eine ausdrückliche Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Standards war die Zugrundelegung des FATCA, genauer gesagt des FATCA-Musterabkommens. Denn je mehr Übereinstimmungen mit dem FATCA-Abkommen vorliegen, umso stärker können die Regierungen und Finanzinstitute von den Investitionen profitieren, die sie bereits für FATCA getätigt haben. Damit sollte sichergestellt werden, dass ein neuer internationaler Standard und damit das wohl wirksamste Mittel zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung geschaffen werden kann bei gleichzeitiger Kostenminimierung für Regierungen und Finanzinstitute.

41. Ein Großteil des Standards deckt sich mit dem FATCA-Musterabkommen, es gibt jedoch auch einige Unterschiede. Diese Unterschiede ergeben sich daraus, dass US-Besonderheiten gestrichen wurden (z. B. die Heranziehung der Staatsbürgerschaft als Indiz für die steuerliche Ansässigkeit und die Verweise auf US-Recht im FATCA-Abkommen) oder dass bestimmte Ansätze sich für den multilateralen Kontext des Standards weniger eignen als für den bilateralen Kontext des FATCA-Abkommens.

42. Viele dieser Unterschiede führen jedoch nicht dazu, dass die Staaten und Gebiete bei der Umsetzung der beiden Systeme unterschiedlich vorgehen müssen, was zusätzlich begünstigt wird durch die im FATCA-Musterabkommen 1 vorgesehene Option, dass Staaten und Gebiete ihren Finanzinstituten die Möglichkeit einräumen können, wahlweise auch die Vorschriften der FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten anzuwenden. Der Grund dafür ist, dass der Standard an vielen Stellen Definitionen und Verfahren aus den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten übernommen hat. Daher steht es den Staaten und Gebieten offen, bei der Umsetzung des Standards und des FATCA-Abkommens in Bezug auf die betreffenden Punkte einheitlich vorzugehen. Auf einige dieser Punkte sowie die Aspekte, bei denen ein einheitliches Vorgehen nicht möglich ist, wird in Teil III dieses Handbuchs<sup>3</sup> noch näher eingegangen.

---

<sup>3</sup> Die Gegenüberstellungen spiegeln die Ergebnisse der Auswertung durch das OECD-Sekretariat wider und sollen als Hilfestellung bei den Überlegungen zur Umsetzung des Standards parallel zum FATCA-Abkommen nach dem Muster 1 dienen. Die Auslegung und Anwendung der FATCA-Abkommen bleibt Sache der Abkommensparteien.

### *Wirksame Umsetzung*

43. Zur wirksamen Umsetzung des Standards ist es nicht nur erforderlich, dass die Meldepflichten in innerstaatliches Recht übertragen werden, sondern auch, dass Instrumente zur Durchsetzung der Erfüllung dieser Pflichten geschaffen werden. Daher verpflichtet der Standard die Staaten und Gebiete ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass der gemeinsame Meldestandard von den Finanzinstituten wirksam umgesetzt und angewendet wird, u. a. durch die Einführung von Vorschriften zur

1. Verhinderung der Umgehung des gemeinsamen Meldestandards (Missbrauchsbekämpfungsvorschriften, z. B. innerstaatliche Vorschriften zur Anzeigepflicht bei Gestaltungen, mit denen der gemeinsame Meldestandard umgangen werden soll, sowie eine aktive Strategie zur Erkennung von Bereichen, in denen ein Nichteinhaltungsrisiko besteht, und von Marktentwicklungen, die die Integrität des gemeinsamen Meldestandards insgesamt gefährden – zu näheren Einzelheiten siehe auch die OECD-Strategie zur Schlupflochbeseitigung [CRS Loophole Strategy] im AEIOI-Portal),
2. Verpflichtung der meldenden Finanzinstitute zur Dokumentation der zur Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards unternommenen Schritte (Dokumentationspflichten) und
3. Ermöglichung der wirksamen Durchsetzung der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Pflichten (einschließlich Sanktionen bei Verstößen).

44. Deshalb müssen die Staaten und Gebiete ihr bestehendes Regelwerk daraufhin prüfen, ob es die Vorgaben des Standards erfüllt und bei Verstößen gegen die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Standards festgelegten Pflichten Anwendung findet. Werden dabei Regelungslücken festgestellt, müssen neue Vorschriften eingeführt werden. Auf die Möglichkeiten zur Förderung und Überprüfung der Einhaltung durch die meldenden Finanzinstitute wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen.

### *Förderung und Überprüfung der Einhaltung durch meldende Finanzinstitute*

45. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Standards müssen die Staaten und Gebiete überlegen, wie sie dessen Einhaltung durch Finanzinstitute erleichtern und überwachen können. Damit der Standard weltweit wirksam umgesetzt wird, müssen sich alle Staaten und Gebiete hinsichtlich der Förderung und Überwachung der Einhaltung des Standards durch ihre innerstaatlichen Finanzinstitute aufeinander verlassen können.

46. Insofern sollten die Staaten und Gebiete ihre Anstrengungen zunächst auf Einhaltungsförderung durch reibungslose Kommunikation mit den meldenden Finanzinstituten sowie auf Verhinderung der Nichteinhaltung durch Risikobewertung von Maßnahmen, Verfahren und Systemen von Finanzinstituten konzentrieren. Dabei sollte ggf. frühzeitig eingegriffen werden, um der Entstehung von Problemen entgegenzuwirken. Reibungslose Kommunikation und Risikobewertungen senken den Bedarf an aufwendigen Überprüfungen.

47. Die Staaten und Gebiete müssen außerdem überlegen, ob bereits bestehende Aufsichts- oder Betriebsprüfungsprogramme zur Überwachung der Einhaltung des Standards angepasst werden können oder ob eine neue Überprüfungsart eingesetzt werden sollte. Da sich der gemeinsame Meldestandard in vielerlei Hinsicht auf Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche stützt, ist die Erfüllung einschlägiger Pflichten im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung eine Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen Meldestandards und sollte daher ein wesentlicher Bestandteil des Einhaltungsüberprüfungsverfahrens sein.

48. Beispielsweise wird die Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung durch die Finanzinstitute häufig von einer anderen Aufsichtsstelle als der Steuerbehörde überwacht und durchgesetzt; in diesem Abschnitt soll jedoch nicht angeregt werden, dass die für die Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung des Standards zuständige Behörde die Tätigkeit der für die Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung der

Verfahren zur Geldwäschebekämpfung zuständigen Stelle parallel ausführt oder beurteilt.

Im vorliegenden Abschnitt

- werden Möglichkeiten der Förderung der Einhaltung untersucht,
- werden risikobasierte Kriterien für die Überwachung der Einhaltung vorgeschlagen,
- wird die Durchführung einer Einhaltungsüberprüfung entweder mittels bestehender Verfahren oder durch Einrichtung eines neuen Einhaltungsüberprüfungsprogramms erörtert.

49. Dieser Abschnitt soll als Leitfaden dienen, der von den umsetzenden Staaten und Gebieten bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sicherung der Einhaltung durch Finanzinstitute genutzt werden kann. Es soll jedoch keine Norm für Einhaltungsverfahren im Rahmen des Standards geschaffen werden. Zwischen den Steuerverwaltungen und Aufsichtsbehörden der Staaten und Gebiete bestehen zahlreiche bedeutende Unterschiede, auch im Hinblick auf ihr institutionelles Erbe, die von ihnen verwalteten Steuersysteme und den Gesamtzusammenhang, in den sie einzuordnen sind. Einige der umsetzenden Staaten und Gebiete verfügen gar nicht über eine Steuerverwaltung. Aus diesem Grund gibt es keine einheitliche Methode für die Erzielung und Durchsetzung der Einhaltung, und die Staaten und Gebiete müssen die für sie am besten geeigneten Methoden wählen.

### *Sensibilisierung und Förderung der Einhaltung*

50. In den ersten Jahren der Umsetzung benötigen die Finanzinstitute und ihre Berater möglicherweise Unterstützung, um die Vorschriften und Auflagen des Standards nachvollziehen zu können. Die Staaten und Gebiete sollten überlegen, wie sie meldenden Finanzinstituten dabei helfen können, ihre Pflichten zu verstehen, um die Qualität der gemeldeten Informationen zu erhöhen und die Anzahl der Meldefehler zu verringern. Auch NFEs müssen die Vorschriften des Standards nachvollziehen, um sich selbst und ggf. ihre beherrschenden Personen ordnungsgemäß

gegenüber meldenden Finanzinstituten identifizieren und klassifizieren zu können. Dies kann z. B. durch die Veröffentlichung von Anwendungshinweisen geschehen, in denen die Umsetzungsvorschriften des jeweiligen Staates bzw. Gebiets verständlich erläutert werden. Die Staaten und Gebiete können entweder allgemeine Hinweise oder branchen- bzw. fallspezifische Erläuterungen ihrer Rechtsvorschriften bereitstellen.

51. Darüber hinaus können die Staaten und Gebiete regelmäßige Treffen mit dem Finanzsektor zur Erörterung von Umsetzungsfragen organisieren. Diese Erörterungen können Missverständnissen vorbeugen, dazu beitragen, dass Bereiche erkannt werden, in denen weitere nationale Informationen oder OECD-Informationen erforderlich sind, sowie Regierungsvertretern Einblicke gewähren, wie die Auflagen des Standards tatsächlich von den Finanzinstituten auf Arbeitsebene umgesetzt werden.

52. Die Staaten und Gebiete sollten auch überlegen, wie sie meldende Finanzinstitute erreichen, bei denen noch keine Beziehungen zu Regierungsvertretern bestehen. Beispielsweise kann dies über Webcasts zur Erläuterung der Auflagen des Standards geschehen, oder indem Regierungsvertreter Konferenzen zu verschiedenen Themenbereichen, die von unterschiedlichen Branchen besucht werden, veranstalten und an ihnen teilnehmen.

### **Überwachung der Einhaltung**

#### *Identifizierung meldender Finanzinstitute*

53. Ein wichtiger Aspekt bei der Sicherung der Einhaltung des Standards besteht darin, zu gewährleisten, dass alle meldenden Finanzinstitute von der zuständigen Regierungsbehörde identifiziert werden und ihre Sorgfalts- und Meldepflichten im Rahmen des Standards erfüllen.

54. Eine mögliche Methode, mit der sich die Staaten und Gebiete vergewissern können, dass Rechtsträger sich selbst als meldende Finanzinstitute identifiziert haben und die Sorgfalts- und Meldeauflagen einhalten, ist das Erstellen einer Liste meldender Finanzinstitute. Zum Erstellen dieser Liste könnten meldende Finanzinstitute verpflichtet werden, sich für Zwecke

der Anwendung des Standards registrieren zu lassen. Oder die Staaten und Gebiete stützen sich beim Zusammenstellen der Liste zunächst auf die im Rahmen von FATCA erstellte IRS-Liste mit ausländischen Finanzinstituten, wobei jedoch bedacht werden sollte, dass nach den beiden Regelungen unterschiedliche Finanzinstitute meldepflichtig sein können.

55. Die bereits für FATCA-Zwecke registrierten oder in Eigeninitiative gemeldeten Finanzinstitute können zwar auf die Liste gesetzt werden, die schwierigere und wichtigere Aufgabe besteht jedoch darin, diejenigen Rechtsträger zu identifizieren, die Finanzinstitute sind, sich bisher aber nicht gemeldet haben. In diesem Zusammenhang sollten die Staaten und Gebiete überlegen, auf welche Weise sie eine Liste der in dem jeweiligen Staat bzw. Gebiet ansässigen (oder dort über eine Zweigniederlassung verfügenden) Rechtsträger erstellen können, die der Begriffsbestimmung eines meldenden Finanzinstituts entsprechen. In einigen Staaten und Gebieten müssen Rechtsträger z. B. in ihrer jährlichen Steuererklärung die Art ihrer Geschäftstätigkeit angeben, oder ihnen werden von einer öffentlich-rechtlichen Stelle (z. B. der Handelskammer oder einer Aufsichtsbehörde) standardisierte Branchencodes zugewiesen. Ebenso können die Staaten und Gebiete die Daten der Aufsichtsstellen nutzen, wie z. B. der Regulierungsbehörden für Versicherungen, Banken oder Investmentfonds.

56. Mit diesen Informationen kann die Steuerbehörde eine Liste der Rechtsträger erstellen, bei denen es sich um meldende Finanzinstitute handeln könnte, und diese Liste mit der Liste der meldenden Finanzinstitute abgleichen, die im Laufe des Kalenderjahrs (oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums) Informationsmeldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards abgegeben haben. Anschließend kann die Steuerbehörde mit den Rechtsträgern Kontakt aufnehmen, die zwar auf der erstgenannten Liste stehen, nicht jedoch auf der Liste der meldenden Finanzinstitute, die im Laufe des Kalenderjahrs (oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums) Informationsmeldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards abgegeben haben, um zu ermitteln, ob diese Rechtsträger nicht doch meldende Finanzinstitute mit Finanzkonten sind, die für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards gemeldet werden sollten. In diesem

Zusammenhang würde eine Pflicht zur Abgabe von Nullmeldungen den Abgleich zwischen den externen Quellen, die potenzielle meldende Finanzinstitute identifizieren, und den Finanzinstituten, die tatsächlich Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards abgeben, erleichtern.

#### *Erkennen des Nichteinhaltungsrisikos*

57. Die Staaten und Gebiete müssen überlegen, wie sie die laufende Einhaltung des Standards überwachen sowie potenzielle Einhaltungsrisiken und Fälle von Nichteinhaltung erkennen können. Wichtigste Grundlage für eine Risikobewertung durch die Staaten und Gebiete sind die von den innerstaatlichen Finanzinstituten gemeldeten CRS-Informationen. Zu den Faktoren im Zusammenhang mit Meldungen, die z. B. auf einen Bedarf an verstärkter Einhaltungsüberprüfung hindeuten, zählen:

- Meldung einer erheblichen Anzahl undokumentierter Konten,
- Meldung einer erheblichen Anzahl an Kontoauflösungen,
- Anfragen oder Informationen der zuständigen Behörde eines anderen teilnehmenden Staates, die auf unvollständige oder unzutreffende Meldungen hinweisen,
- keine Meldungen,
- drastische Veränderung des Meldevolumens von einem Kalenderjahr oder sonstigen geeigneten Meldezeitraum zum nächsten und
- Meldung von Steueridentifikationsnummern für deutlich weniger Konten als bei anderen meldenden Finanzinstituten.

58. Die Staaten und Gebiete können auch externe Quellen daraufhin überwachen, ob sie Informationen über die Einhaltung des Standards durch ein Finanzinstitut liefern, wie z. B. Ermittlungen oder Sanktionen einer Regulierungsbehörde oder sonstigen Regierungsstelle mit Aufsicht über die Einhaltung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche.



59. Die Staaten und Gebiete sollten prüfen, wie sie mit anderen Staaten und Gebieten auf effiziente Weise Informationen austauschen können. Hat ein Staat oder Gebiet beispielsweise Fälle von Nichteinhaltung in den in diesem Staat bzw. Gebiet gelegenen Zweigniederlassungen eines Finanzinstituts entdeckt, könnten diese systemisch sein und auch die Meldungen an andere Staaten oder Gebiete betreffen, in denen das Finanzinstitut eine Zweigniederlassung hat. Die Staaten und Gebiete haben ein Interesse daran sicherzustellen, dass das Finanzinstitut alle systemischen Fälle von Nichteinhaltung korrigiert und frühere Fälle von Nichteinhaltung behebt. Daher wäre es hilfreich, wenn die Staaten und Gebiete überlegen würden, ob sie diese Informationen miteinander austauschen können und wie dies bestmöglich geschehen kann.

60. Neben der Identifizierung von Finanzinstituten mit potenziellen Einhaltungsrisiken können die Behörden außerdem einen risikobasierten Ansatz verfolgen, indem sie den Schwerpunkt ihrer Überprüfungen auf wichtige Risikobereiche des gemeinsamen Meldestandards legen oder sich auf die Aspekte des gemeinsamen Meldestandards konzentrieren, bei denen sich in der Vergangenheit oder anhand der im Rahmen der OECD-Strategie zur Schlupflochbeseitigung gewonnenen Erkenntnisse gezeigt hat, dass sie die meisten Einhaltungsprobleme verursachen.

61. Sobald eine Steuerverwaltung feststellt, dass Faktoren gegeben sind, die auf potenzielle Einhaltungsrisiken hindeuten, muss sie entscheiden, wie am besten weiter vorzugehen ist. Beispielsweise könnte das Finanzinstitut aufgefordert werden, Unstimmigkeiten zu erläutern, oder es könnte eine Einhaltungsüberprüfung durchgeführt werden.

### ***Umsetzung eines Einhaltungsüberprüfungsverfahrens***

62. Eine Überprüfung der Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards kann im Rahmen der regulären turnusmäßigen Steuerprüfung der zuständigen Behörde bei Rechtsträgern mit Geschäftstätigkeit im jeweiligen Staat bzw. Gebiet erfolgen und/oder als Reaktion auf das Vorliegen eines oder mehrerer Anhaltspunkte für eine potenzielle Nichteinhaltung des Standards durchgeführt

werden. In diesem Abschnitt werden Überlegungen vorgestellt, die ein Staat oder Gebiet bei der Durchführung eines Einhaltungserüberprüfungsverfahrens anstellen kann.

### *Überprüfungsmethoden*

63. Einem Staat oder Gebiet stehen bei der Gestaltung und Durchführung eines Einhaltungserüberprüfungsverfahrens viele Möglichkeiten offen. Ein logischer Ausgangspunkt für eine Einhaltungserüberprüfung wäre eine Überprüfung des internen Kontrollsystems der Finanzinstitute für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Standards (siehe unten). Ein anderer Ansatz wäre die Überprüfung einer Stichprobe von Konten.

64. Diese Methoden können auch kombiniert werden zu einer mehrphasigen Einhaltungserüberprüfung unter Anwendung des vorstehend erörterten risikobasierten Ansatzes. Die im vorliegenden Abschnitt erläuterten Methoden sind nur einige der möglichen Herangehensweisen für ein Einhaltungserüberprüfungsverfahren und sollen daher nicht als Empfehlung oder Norm dafür dienen.

### *Dokumentation der internen Kontrollen als einheitlicher Ausgangspunkt*

65. Um einen einheitlichen Ausgangspunkt für Einhaltungserüberprüfungen zu schaffen, können die Staaten und Gebiete Finanzinstitute verpflichten, interne Kontrollen durchzuführen, die vom jeweiligen Finanzinstitut dokumentiert und der zuständigen Steuerbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren der Einrichtung und Dokumentation interner Kontrollen dürfte den meisten Finanzinstituten bekannt sein, die bereits für Aufsichtszwecke entsprechenden Auflagen unterliegen.

66. Ausführlichkeit und Inhalt der internen Kontrollen eines Finanzinstituts sollten in einem angemessenen Verhältnis zum unternehmensspezifischen Risiko und zur Anzahl der vom Finanzinstitut geführten Konten stehen.

67. Werden die Finanzinstitute zur Dokumentation ihrer internen Kontrollen verpflichtet, bietet dies den Vorteil, dass sie zur Einrichtung eines Einhaltungsprogramms gezwungen sind, in

dessen Rahmen sie alle zur Einhaltung der Sorgfalts- und Meldeauflagen erforderlichen Komponenten schaffen und diese überprüfen, um ihre Eignung zu gewährleisten.

68. Interne Kontrollen können Folgendes umfassen:

- Aufsicht über die Sorgfalts- und Meldeauflagen. Finanzinstitute können eine oder mehrere Personen damit beauftragen, die Einhaltung der Auflagen des Standards durch das jeweilige Finanzinstitut und die Kommunikation mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Staates oder Gebiets im Zusammenhang mit dem Standard zu organisieren.
- Schriftliche Leitlinien und Verfahren. Finanzinstitute können ihre Leitlinien und Verfahren zur Einhaltung der Sorgfalts- und Meldeauflagen (darunter die Einhaltung der geltenden Auflagen zur Geldwäschebekämpfung) dokumentieren. Außerdem können sie ein Verfahren zur Aktualisierung der internen Kontrollen bei Änderungen ihrer Geschäftsabläufe oder des innerstaatlichen Rechts einrichten.
- Passende Schulungen und Überwachung der Einhaltung dieser Leitlinien und Verfahren durch die Mitarbeiter. Dazu kann z. B. die Sicherung einer angemessenen Beaufsichtigung der für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten im Rahmen des Standards zuständigen Mitarbeiter gehören. Außerdem können Schulungen für Mitarbeiter durchgeführt werden, um sie über ihre speziellen Aufgaben und über die Vorgehensweise zur Meldung verdächtiger Vorgänge zu unterrichten.
- Nutzung geeigneter Systeme für Sorgfaltsprüfungen, Dokumentation und Meldungen. Finanzinstitute können regelmäßig unternehmensspezifische Risikobewertungen unter Berücksichtigung von Produkten, Dienstleistungen, Kunden und Kontrollen durchführen, um die Eignung ihrer Systeme zu bewerten und sicherzustellen, dass diese in allen relevanten Geschäftsfeldern eingesetzt werden.

- Regelmäßige, unabhängige und risikobasierte Untersuchung der Kontrollen sowie Dokumentation der Untersuchungsergebnisse. Soweit erforderlich, können Finanzinstitute einen unabhängigen Überprüfer benennen, der die internen Kontrollen der meldenden Finanzinstitute und die Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten regelmäßig untersucht. Das Verfahren für die Durchführung der Überprüfung und die Ergebnisse der Untersuchung können vom jeweiligen Finanzinstitut und/oder vom unabhängigen Überprüfer dokumentiert werden. Werden im Rahmen der Überprüfung Mängel dokumentiert, kann das Finanzinstitut auch eine Beschreibung der zur Behebung des Mangels ergriffenen Maßnahmen aufnehmen.

#### *Überprüfung durch Untersuchung einer Stichprobe von Konten*

69. Eine Überprüfung, die mittels Untersuchung einer Stichprobe von Konten durchgeführt wird, gewährt einen punktuellen Einblick in die Einhaltung der einzelnen Sorgfalts- und Meldeauflagen des Standards durch das Finanzinstitut. Die numerischen Ergebnisse der Überprüfung können vom Prüfer dokumentiert und durch eine Erläuterung der Ergebnisse ergänzt werden. Anhand der numerischen Ergebnisse der untersuchten Stichprobe kann festgestellt werden, ob Fälle von Nichteinhaltung ggf. vereinzelt und unregelmäßig oder aber systemweit aufgetreten sind. Beispielsweise kann der Prüfer eine Stichprobe von Konten untersuchen, um zu bewerten, ob das Finanzinstitut entsprechend den Auflagen des Standards Unterlagen beschafft, überprüft und aufbewahrt. Er kann auch Kontoauszüge und andere Aufstellungen prüfen, die das Finanzinstitut für Kontenmeldungs-zwecke nutzt, und diese mit Kopien ursprünglicher und geänderter Meldungen an die Steuerbehörde abgleichen, um festzustellen, ob die Beträge und andere zu diesen Dokumenten gemeldete Informationen korrekt sind.

70. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass die Steuerbehörde objektive Informationen erhält, um die Einhaltung des Standards durch das Finanzinstitut zu beurteilen. Außerdem

erhält sie numerische Ergebnisse als Grundlage für eventuelle Sanktionen. Diese Methode kann für das Finanzinstitut mit hohen Kosten verbunden sein, wenn die Überprüfung von einem internen oder externen Prüfer durchgeführt wird, und auch dem jeweiligen Staat bzw. Gebiet können dadurch erhebliche Kosten entstehen. Diese Kosten können jedoch eingedämmt werden, indem z. B. diese Art von Überprüfung nur durchgeführt werden muss, wenn risikobasierte Faktoren gegeben sind. Alternativ kann ein Staat oder Gebiet in dem Fall, dass die Steuerbehörde Finanzinstitute zur Dokumentation ihrer internen Kontrollen verpflichtet, auch lediglich eine Stichprobenuntersuchung von Konten verlangen, sofern die vorgelegten Unterlagen auf Schwachstellen bei internen Kontrollen hindeuten. Außerdem können die Staaten und Gebiete Finanzinstituten mit einer relativ geringen Anzahl von Konten oder durchschnittlichen Kontoständen die Möglichkeit einräumen, eine Befreiung von der Untersuchung zu beantragen und ihre Einhaltung des Standards auf andere Weise darzulegen, z. B. durch eine Zertifizierung der Einhaltung.

#### *Vorhandene Ressourcen für die Durchführung einer Einhaltung-überprüfung*

71. In der Regel wird eine Einhaltungüberprüfung unmittelbar von der Steuerbehörde des umsetzenden Staates oder Gebiets durchgeführt. Einige Staaten und Gebiete verfügen jedoch gar nicht über eine Steuerbehörde oder über ausreichend Personal in der Steuerbehörde mit entsprechendem Fachwissen für die Durchführung von Überprüfungen der Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards.

72. Diese Staaten und Gebiete können in Betracht ziehen, diese Aufgabe einer Regulierungsbehörde oder sonstigen Regierungsstelle zu übertragen, die regelmäßig interne Kontrollüberprüfungen der Einhaltung aller geltenden Rechtspflichten von Finanzinstituten durchführt (z. B. Finanzaufsicht).

73. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Finanzinstituten zu genehmigen, einen externen oder internen Überprüfer einzusetzen, der die Einhaltungüberprüfung durchführt. Ein Staat oder Gebiet kann eine solche Genehmigung davon abhängig machen, dass

der Steuerbehörde (oder einer anderen Regierungsbehörde) die Ergebnisse der Überprüfung auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder grundsätzlich vorgelegt werden. Außerdem sollten die Staaten und Gebiete darauf achten, dass sie ihre Möglichkeiten zur Durchführung unabhängiger Untersuchungen nicht einschränken. Wählen die Staaten oder Gebiete diese Möglichkeit, können sie in Erwägung ziehen, Qualifikations- und Unabhängigkeitsanforderungen zu formulieren, um sicherzustellen, dass die vom Finanzinstitut für die Durchführung der Einhaltungsüberprüfung bestimmte Person die erforderlichen Kompetenzen aufweist und Ergebnisse melden kann, die eine unabhängige Beurteilung zum Ausdruck bringen.

## **Voraussetzung 2: Wahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch**

### **Die Übereinkunft**

74. Wesentlich für die wirksame Umsetzung des Standards ist die Schaffung eines internationalen Rahmens, der den automatischen Informationsaustausch zwischen den Staaten und Gebieten ermöglicht.

75. Angesichts dessen, dass sich inzwischen über 100 Staaten und Gebiete<sup>4</sup> verpflichtet haben, bis 2018 mit dem Informationsaustausch im Rahmen des Standards zu beginnen, hat sich ein multilateraler Ansatz als bevorzugte und praktischste Möglichkeit der Schaffung eines internationalen Rahmens für den automatischen Austausch zwischen allen Beteiligten erwiesen. Beziehungen zwischen Staaten und Gebieten zum Austausch von CRS-Informationen beruhen meist auf Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Übereinkommen“), der den automatischen Informationsaustausch als eine Form der Amtshilfe zwischen den Steuerverwaltungen der über 110 Staaten und Gebiete vorsieht, die dem Übereinkommen bislang beigetreten sind.

76. Die Einzelheiten zu den Austauschmodalitäten sind dann in der CRS MCAA geregelt, die eigens zur Ermöglichung des auto-

---

4 [www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf](http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf).

matischen Informationsaustauschs nach dem Standard im Rahmen des Übereinkommens ausgearbeitet wurde und auf der im Standard enthaltenen Mustervereinbarung beruht. Auf die CRS MCAA wird weiter unten noch näher eingegangen.

77. Weitere Übereinkünfte, die die Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch im Rahmen des Standards bilden können, sind Doppelbesteuerungsabkommen und TIEAs, sofern diese den automatischen Informationsaustausch ermöglichen. So ist zu beachten, dass das Muster-TIEA der OECD keinen automatischen Austausch vorsieht und ein solcher daher ausdrücklich aufgenommen werden muss, damit das TIEA dem Austausch im Rahmen des Standards zugrunde gelegt werden kann; dies kann durch Einfügung des Wortlauts des Artikels 5A gemäß dem OECD-Musterprotokoll erfolgen. Weitere Beispiele sind die geänderte EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“), Übereinkünfte zwischen der EU und Drittstaaten sowie Abkommen wie die UK-CDOT-Abkommen, in denen der Informationsaustausch zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Kronbesitzungen und Überseegebieten geregelt ist.

78. Zusätzlich zu der internationalen Übereinkunft für den Austausch von Steuerinformationen erfordern Austauschbeziehungen in der Regel eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, in der die Einzelheiten zu den auszutauschenden Informationen sowie die zeitlichen Vorgaben und Verfahrensmodalitäten für den automatischen Austausch näher geregelt sind. Daher enthält der Standard ein Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden in drei Fassungen für unterschiedliche Szenarien von Austauschbeziehungen. Bei der ersten Fassung des Musters handelt es sich um eine zweiseitige und auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung. Sie soll in Verbindung mit Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewendet werden. Die zweite Fassung des Musters stellt eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung dar, die bei Bedarf verwendet werden kann (z. B. wenn ein Staat oder Gebiet keine Einkommensteuer erhebt). Bei der dritten Fassung des Musters handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung, die die praktische Anwendbarkeit einer mehrseitigen Übereinkunft, z. B. des Übereinkommens, herstellen

**CAA S. 21**

soll. Dieser dritte Ansatz (d. h. eine mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden), der in Gestalt der o. g. CRS MCAA umgesetzt wurde, ist der bei Weitem beliebteste, da sich der Zeit- und Kostenaufwand, den die Aushandlung zahlreicher zweiseitiger Vereinbarungen erfordern würde, dabei erheblich reduziert. Gäbe es für die Schaffung des internationalen rechtlichen Rahmens für den Informationsaustausch nach dem gemeinsamen Meldestandard nur den zweiseitigen Ansatz, wären über 5 000 bilaterale Verhandlungen zwischen den aktuell 102 beteiligten Staaten und Gebieten notwendig gewesen; bei der mehrseitigen Variante hingegen müssen alle beteiligten Staaten und Gebiete nur eine einzige Vereinbarung unterzeichnen.

#### *Die CRS MCAA*

79. Am 29. Oktober 2014 unterzeichneten die ersten 51 Staaten und Gebiete zur Umsetzung des Standards die CRS MCAA.<sup>5</sup> In den Folgejahren haben sich ihnen viele weitere angeschlossen, sodass die Gesamtzahl der Unterzeichner am 1. März 2018 bereits bei 98 lag.<sup>6</sup> Es ist zu erwarten, dass in nächster Zeit weitere Staaten und Gebiete der CRS MCAA beitreten werden.

80. Die CRS MCAA stützt sich auf Artikel 6 des Übereinkommens und stellt daher die effizienteste Grundlage für einen breit angelegten Informationsaustausch dar. Durch ihren multilateralen Ansatz verringert sich der Zeit- und Kostenaufwand, den bilaterale Verhandlungen mit jedem einzelnen potenziellen Austauschpartner erfordern würden, wobei der Austausch jedoch weiterhin bilateral erfolgt.

81. Auch wenn es sich bei der CRS MCAA um eine mehrseitige Vereinbarung handelt, ist Voraussetzung für die Austauschbeziehungen im Rahmen des Standards, dass zwei Staaten bzw. Gebiete anschließend eine Notifikation darüber abgeben, dass sie miteinander Informationen austauschen wollen. Dies ist notwendig, weil die CRS MCAA eine Rahmenvereinbarung ist und erst wirksam wird, wenn innerstaatliche Rechtsvorschriften eingeführt

<sup>5</sup> [www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/multilateral-competent-authority-agreement.htm](http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/multilateral-competent-authority-agreement.htm).

<sup>6</sup> [www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/MCAA-Signatories.pdf](http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/MCAA-Signatories.pdf).



wurden und die Voraussetzungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz erfüllt sind. Daher müssen die Notifikationen an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums (der OECD) nach § 7 der CRS MCAA Folgendes enthalten:

1. eine Bestätigung, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards verabschiedet wurden,
2. eine Angabe, ob der Staat bzw. das Gebiet als Staat bzw. Gebiet ohne Gegenseitigkeit aufgeführt werden soll,
3. eine Angabe der Übertragungs- und Verschlüsselungsverfahren,
4. eine Angabe der Datenschutzerfordernungen, die in Zusammenhang mit den vom Staat bzw. Gebiet ausgetauschten Informationen einzuhalten sind,
5. eine Bestätigung, dass der Staat bzw. das Gebiet über geeignete Vertraulichkeits- und Schutzvorkehrungen verfügt, und
6. eine Liste der Staaten und Gebiete, mit denen der Staat bzw. das Gebiet im Rahmen der CRS MCAA Informationen auszutauschen beabsichtigt, sowie eine Bestätigung, dass er bzw. es die Datenschutzerfordernungen einhalten wird, die die potenziellen Austauschpartner in ihren Notifikationen nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d angegeben haben.

82. Somit wird eine bilaterale Beziehung im Rahmen der CRS MCAA erst wirksam, wenn das Übereinkommen für beide Staaten bzw. Gebiete wirksam ist und sie die o. g. Notifikationen abgegeben und sich darin gegenseitig aufgeführt haben. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums führt regelmäßig Aktivierungsrunden durch, in denen von Staaten und Gebieten Notifikationen entgegengenommen und bilaterale Austauschbeziehungen im Rahmen der CRS MCAA in Kraft gesetzt werden. Eine vollständige Liste der über 2 700 derzeit bestehenden Austauschbeziehungen kann im Internet über das AEOI-Portal abgerufen werden.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> [www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/](http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/).

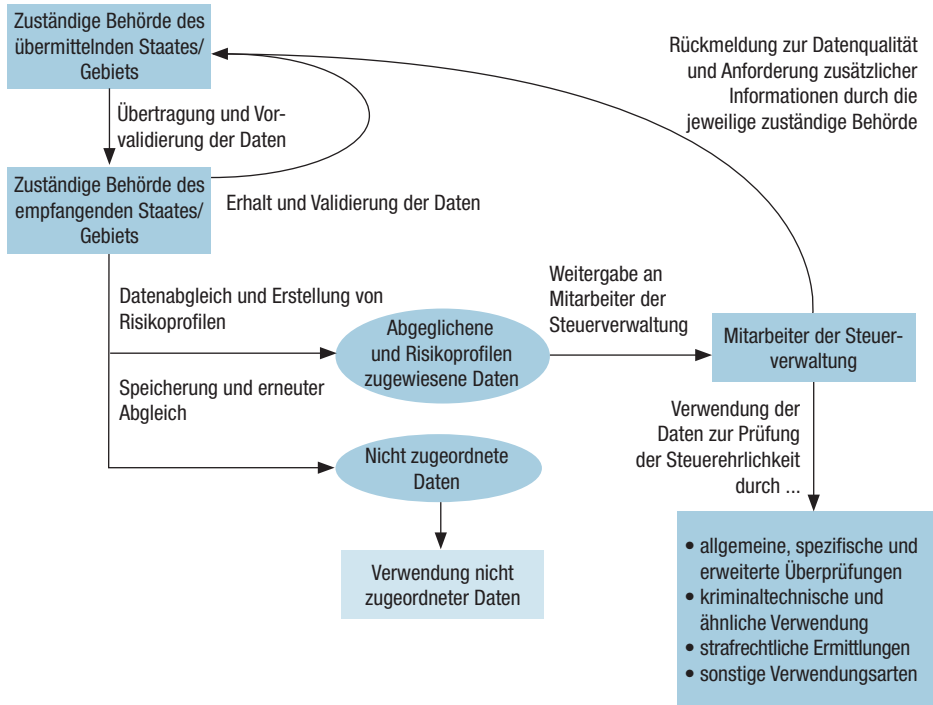
83. In den materiellen Bestimmungen der CRS MCAA sind die Einzelheiten geregelt, die zur Abwicklung der Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen zuständigen Behörden erforderlich sind. Insbesondere enthält die CRS MCAA folgende Informationen:

1. die zugrunde liegende Übereinkunft, gemäß der die Informationen ausgetauscht werden,
2. genaue Angaben zu den auszutauschenden Informationen sowie Zeitplan und Form des Austauschs,
3. Format und Übertragungsverfahren sowie Bestimmungen zu Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen,
4. Einzelheiten zur Zusammenarbeit bei der Einhaltung und Durchsetzung der CRS MCAA sowie
5. Einzelheiten zum Inkrafttreten sowie zur Änderung, Aussetzung und Kündigung der CRS MCAA.

### **Voraussetzung 3: Schaffung der IT- und Verwaltungsinfrastruktur und -kapazitäten**

84. Der Rechtsrahmen für die Erfassung und den Austausch von Informationen stellt nur einen Teil der Strukturen dar, die für die Umsetzung des Standards geschaffen werden müssen. Darüber hinaus benötigen die Steuerverwaltungen technische und administrative Kapazitäten zur sachgemäßen Be- und Verarbeitung der Informationen (im Zusammenhang sowohl mit der Übermittlung als auch mit dem Erhalt von Daten). Wichtig ist, dass diese Erfordernisse bereits zu Beginn des Umsetzungsprozesses berücksichtigt werden, damit bis zur Aufnahme des Austauschs ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. In Abbildung 3 sind die wichtigsten Schritte des automatischen Informationsaustauschs dargestellt, für die IT- und Verwaltungskapazitäten benötigt werden. Die einzelnen Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

Abbildung 3: IT- und Verwaltungsinfrastruktur – wichtige Schritte



## 1. Erfassung und Meldung der Informationen

85. Der erste Schritt, für den eine IT- und Verwaltungsinfrastruktur vorhanden sein muss, umfasst die Meldungen der Finanzinstitute an die Steuerverwaltung (bzw. bei Staaten und Gebieten, die über keine Steuerverwaltung verfügen, an die für den steuerlichen Informationsaustausch zuständige Behörde).

86. Es muss festgelegt werden, bis zu welchem Stichtag die Finanzinstitute die Informationen melden sollen. Dieser Stichtag muss nach dem Ende des Kalenderjahrs und vor Ende September des Folgejahrs – dem Zeitpunkt, bis zu dem die zuständigen Behörden nach der CRS MCAA die Informationen austauschen müssen – liegen. Innerhalb dieses Zeitfensters von neun Monaten müssen die

CAA S. 25

Staaten und Gebiete Zeit für die Aufbereitung der zu meldenden Daten bei den Finanzinstituten sowie für die Validierung und Sortierung der Informationen bei der Steuerbehörde vor ihrem Austausch (siehe unten) einplanen. Außerdem müssen der Meldestichtag im Zusammenhang mit dem Standard und die sonstigen – innerstaatlichen oder internationalen – steuerlichen Meldepflichten der Finanzinstitute miteinander abgestimmt werden.

**Annex 3**  
**S. 230**

87. Darüber hinaus müssen die Staaten und Gebiete das Format festlegen, in dem die Finanzinstitute die Informationen melden sollen. Der Standard enthält hierzu zwar keine Vorgaben, möglicherweise wollen die Staaten und Gebiete jedoch dasselbe Format verwenden, in dem die Informationen nach dem Standard ausgetauscht werden müssen (das CRS-Schema), damit die Steuerverwaltung die Daten für den Informationsaustausch (der gemäß dem CRS-Schema erfolgen muss) nicht umzuformatieren braucht. Wahrscheinlich werden zur Festlegung des Formats Gespräche mit den Finanzinstituten geführt werden müssen. Ein Kriterium, das bei der Wahl des Formats eine Rolle spielen könnte, ist größtmögliche Einheitlichkeit im Vergleich mit sonstigen (innerstaatlichen oder für Steuerausländer geltenden) Meldepflichten zur Gewährleistung maximaler Effizienz.

**Com S. 74**

88. Ferner muss ein Verfahren zur Einreichung der Informationen durch die Finanzinstitute geschaffen werden, z. B. über ein Behördenportal. Dafür sind sichere Übertragungskanäle und -protokolle erforderlich, die durch Verschlüsselung oder physische Maßnahmen oder eine Kombination beider Möglichkeiten erreicht werden können. Im Standard sind diesbezüglich Mindeststandards festgelegt (d. h. es wird keine bestimmte Lösung vorgeschrieben). Die Übertragungs- und Verschlüsselungsverfahren müssen deshalb entsprechende Mindeststandards in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität der Daten erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Informationen nicht an Unbefugte weitergegeben werden und die Daten nicht unbefugt geändert wurden.

89. Es ist zu beachten, dass nach dem Standard möglicherweise Finanzinstitute Informationen an die Steuerbehörde melden müssen, die bislang noch keiner steuerlichen Meldepflicht unterlagen (z. B. die Fondsbranche, Trusts und Dienstleister sowie

Versicherungen). Es sollte frühzeitig ermittelt werden, welche Finanzinstitute davon betroffen sind, und die Staaten und Gebiete sollten aktiv auf diese zugehen – beispielsweise über die jeweiligen Branchenverbände –, um mit ihnen die Anforderungen und deren bestmögliche Umsetzung zu besprechen. Darunter können auch sehr kleine Finanzinstitute, bestimmte Arten von Finanzinstituten, die sehr selten vorkommen, oder Finanzinstitute mit sehr wenigen Konten sein. In diesen Fällen könnten vereinfachte Regelungen sinnvoll sein. In bestimmten Fällen könnte beispielsweise eine Schnittstelle zur manuellen Eingabe der Informationen eingesetzt werden.

## 2. Erhalt der zu übermittelnden Informationen

90. Bevor die Steuerbehörde von den Finanzinstituten Informationen erhält, muss sie für eine ausreichend hohe Sicherheit ihrer Arbeitsabläufe sorgen, damit die Daten geschützt sind. Dazu gehören gute Management-, Organisations- und Betriebsverfahren sowie technische Maßnahmen in Form von Hard- und Software. Im Idealfall sollte das Sicherheitsmanagement im Einklang mit bewährten Standards erfolgen, wie z. B. der aktuellsten ISO-Normenreihe 27 000 zur IT-Sicherheit. In diesem Zusammenhang führt das Globale Forum in allen Staaten und Gebieten, die sich zum Informationsaustausch verpflichtet haben, Prüfungen der Vertraulichkeitsvorschriften durch, um sicherzustellen, dass die Steuerverwaltungen vor Aufnahme des automatischen Austauschs der CRS-Informationen die vorgeschriebenen Vertraulichkeitsstandards eingeführt haben.

Com S. 76

91. Zudem müssen die Daten validiert werden, um sicherzugehen, dass das Format stimmt (d. h. dass die Daten richtig eingegeben wurden und die obligatorischen Angaben enthalten sind) und – üblich im Rahmen von Datenschutzvorschriften – dass die Daten für den empfangenden Staat bzw. das empfangende Gebiet sachdienlich sind (d. h. dass das richtige Datenpaket an den richtigen Staat bzw. das richtige Gebiet übermittelt wird). Diese Validierung sollte auch Bestandteil des Verfahrens sein, mit dem sichergestellt wird, dass die Finanzinstitute den Standard wirksam umgesetzt haben. Die durchzuführenden Validierungen

sollten sowohl die Validierung der Informationen anhand des CRS-XML-Schemas als auch die zusätzlich vereinbarten datei- und korrekturbezogenen Datensatzvalidierungen (siehe Benutzerhandbuch „Common Reporting Standard Status Message XML Schema: User Guide for Tax Administrations“<sup>8</sup>) umfassen.

92. Je nach Steuersystem des jeweiligen Staates bzw. Gebiets und den weiteren ihm vorliegenden Daten können die Informationen zu Steuerausländern, die von den Finanzinstituten zur Weiterleitung eingehen, möglicherweise auch zur Kontrolle der Steuerehrlichkeit verwendet werden.

93. Informationen zu undokumentierten Konten sollten ebenfalls ermittelt und geprüft werden, u. a. ob diese aus der Nichteinhaltung von Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung stammen.

### 3. Übertragung und Erhalt der Informationen

94. Um eine effiziente, sichere und fristgerechte Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs zu gewährleisten, hat das Forum Steuerverwaltung das gemeinsame Übertragungssystem CTS entwickelt und eingerichtet.

95. Das CTS ist ein sicherer, verschlüsselter und den neuesten IT-Sicherheitsstandards entsprechender Übertragungsweg, über den die zuständigen Behörden sowohl über eine Verbindung zwischen zwei Servern (SFTP) als auch browserbasiert (HTTPS) Informationen übermitteln und/oder empfangen können. Dieses Übertragungssystem steht (zunächst) für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards, der länderbezogenen Berichterstattung und dem Austausch über Steuervorbescheide zur Verfügung.

96. Die über das CTS zu übertragenden CRS-Informationen sind anhand eines gemeinsamen XML-Schemas strukturiert, mit dem Informationen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards IT-basiert und standardisiert gemeldet werden können. Damit eine zuständige Behörde Informationen über Finanzkonten im CRS-

---

8 [www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/common-reporting-standard-status-message-xml-schema-user-guide-for-tax-administrations.pdf](http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/common-reporting-standard-status-message-xml-schema-user-guide-for-tax-administrations.pdf).

XML-Schema über das CTS übermitteln kann, müssen die Daten von der übermittelnden zuständigen Behörde verschlüsselt, über das CTS übertragen und anschließend von der empfangenden zuständigen Behörde entschlüsselt werden. Zur Unterstützung bei der technischen Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards stehen den zuständigen Behörden das Benutzerhandbuch zum XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard<sup>9</sup> sowie das Benutzerhandbuch „User Guide on the Preparation and Encryption of Files for the CTS“ zur Verfügung.

### *CRS-XML-Schema und Datenvalidierung*

97. Um den ermittelten Austauschpartnern die CRS-Informationen übermitteln zu können, müssen die bei den meldenden Finanzinstituten erhobenen Daten im Format des CRS-XML-Schemas vorliegen. Die entsprechende Formatierung kann entweder bereits durch die meldenden Finanzinstitute oder – bei unterschiedlichen innerstaatlichen Meldeformaten – durch die übermittelnde Steuerbehörde erfolgen. In jedem Fall muss die übermittelnde Steuerbehörde sicherstellen, dass die von einem bestimmten Staat bzw. Gebiet zu empfangenden CRS-Informationen in einer einzigen CRS-XML-Schemadatei zusammengefasst und korrekt geordnet sind.

98. Da die über das CRS-XML-Schema zu übermittelnden Informationen fehlerhaft sein können, hat die OECD das XML-Schema für CRS-Statusmeldungen entwickelt, um den übermittelnden Austauschpartner über Fehler zu unterrichten, die die empfangende zuständige Behörde festgestellt hat.<sup>10</sup> Mit dem XML-Schema für CRS-Statusmeldungen können die zuständigen Behörden, die über das CRS-XML-Schema CRS-Informationen erhalten haben, der übermittelnden zuständigen Behörde zurückmelden, ob die erhaltene Datei entweder aufgrund unsachgemäßer Aufbereitung oder aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Informationen in einzelnen Datensätzen fehlerhaft war.

99. Dateifehler führen in der Regel dazu, dass die empfangende zuständige Behörde die Datei nicht öffnen und verwenden kann.

<sup>9</sup> <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/common-reporting-standard/schema-and-user-guide/>.

<sup>10</sup> <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/common-reporting-standard-status-message-xml-schema-user-guide-for-tax-administrations.pdf>.

Da es sich bei Dateifehlern um ein grundlegendes Problem handelt, sollte der übermittelnden zuständigen Behörde in diesen Fällen eine CRS-Statusmeldung übermittelt werden, damit die empfangende zuständige Behörde zeitnah eine neue Datei (ohne Dateifehler) mit den in der ursprünglich übermittelten fehlerhaften Datei enthaltenen CRS-Informationen erhält. Darüber hinaus kann die empfangende Steuerbehörde mithilfe des XML-Schemas für CRS-Statusmeldungen Rückmeldung über aufgetretene Datensatzfehler geben, damit die fehlerhaften Datensätze von der übermittelnden Steuerbehörde und/oder dem meldenden Finanzinstitut korrigiert werden und somit die Datenqualität für den künftigen Austausch verbessert wird.

100. Dieser Ansatz entspricht außerdem den in § 4 der CRS MCAA enthaltenen Bestimmungen über die Meldung und Behebung von Fehlern, die den reibungslosen Ablauf der Austauschbeziehung verhindern.

101. Neben der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden kann eine zuständige Behörde das XML-Schema für CRS-Statusmeldungen auch zur Übermittlung von Statusmeldungen an seine inländischen Finanzinstitute nutzen.

102. Mit dem XML-Schema für CRS-Statusmeldungen erhält der Übermittler der ursprünglichen CRS-Nachricht zwar strukturierte Informationen über Datei- und/oder Datensatzfehler, wichtige nachfolgende Ersuchen oder qualitative Rückmeldungen zur Austauschbeziehung insgesamt sind jedoch mit dem Schema nicht möglich. Dazu sollten die zuständigen Behörden auf die üblichen bilateralen Kommunikationswege zurückgreifen.

#### *Aufbereitung und Verschlüsselung von Dateien*

103. Die übermittelnden zuständigen Behörden müssen alle erforderlichen Schritte zur ordnungsgemäßen Aufbereitung und Verschlüsselung der Daten für die Übertragung über das CTS unternehmen. Im Benutzerhandbuch „User Guide on the Preparation and Encryption of Files for the CTS“ werden die Schritte erläutert, die die zuständige Behörde unternehmen muss, um die Daten für die Übertragung entsprechend aufzubereiten.



104. Ein erster Schritt besteht beispielsweise darin, dass die CTS-Dateien einen bestimmten Dateinamen haben müssen, der u. a. Folgendes enthält: den Ländercode zur Identifizierung der übermittelnden zuständigen Behörde, das Meldejahr und das Meldesystem, nach dem die Informationen übermittelt werden. Bevor mit der Aufbereitung der Dateien begonnen werden kann, muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. So muss u. a. ein digitales Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsstelle und eine gültige Registrierung beim CTS vorliegen und es muss sichergestellt sein, dass die Datei keine Validierungsfehler auf Datei- (XML-Validierung, Virus, Bedrohungen usw.) oder Datensatzebene enthält und die vereinbarten Größenbeschränkungen nicht überschritten werden. Außerdem müssen die Dateien mit den Steuerinformationen entsprechend den gemeinsam vereinbarten Verschlüsselungsstandards verschlüsselt werden.

#### **Voraussetzung 4: Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz**

105. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen über Steuerpflichtige ist ein wesentlicher Eckpfeiler des steuerlichen Informationsaustauschs. Um die erfolgreiche Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards gewährleisten zu können, müssen die Staaten und Gebiete, die sich zum Informationsaustausch verpflichtet haben, unbedingt im Voraus über das erforderliche Vertrauen und den erforderlichen Rückhalt verfügen, um ihren Austauschpartnern jährlich automatisch Finanzinformationen zu übermitteln.

Com S. 79

106. Vertraulichkeit und Datenschutz hängen sowohl vom rechtlichen Rahmen als auch von den Systemen und Verfahren ab, die die Einhaltung des rechtlichen Rahmens in der Praxis gewährleisten. Die Überwachung der laufenden Einhaltung der Vorschriften sowie Sanktionen bei Verstößen gegen Vertraulichkeitsvorschriften sind und bleiben für die Gewährleistung eines effizienten, zuverlässigen und sicheren Austauschs der CRS-Informationen von Bedeutung.

107. Der rechtliche Rahmen umfasst sowohl die innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch die internationale Austauschvereinbarung. Zusammen müssen diese die Verwendung der Daten auf die

Com S. 82

in der Austauschübereinkunft festgelegten Zwecke beschränken und Strafmaßnahmen für die unzulässige Weitergabe der Daten vorsehen.

108. Die Systeme und Verfahren sollten geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten (z. B. Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Schulungen), eine Beschränkung des Zugriffs auf sensible Unterlagen, Systeme zum Schutz der Daten (z. B. Identifizierung der Zugriffsberechtigten und Prüfpfade zur Überwachung der Zugriffe), Beschränkungen für die Datenübertragung sowie entsprechende Regelungen zur Datenentsorgung umfassen. Außerdem sollten regelmäßige Risikoprüfungen durchgeführt und bei Bedarf die Vertraulichkeitsmaßnahmen angepasst werden. Darüber hinaus sollten unbefugte Zugriffe und Weitergaben verfolgt und angemessene Strafmaßnahmen verhängt werden. Die Überwachung der Einhaltung eines geeigneten Regelwerks für Informationssicherheit allein ist nicht ausreichend für den Schutz der steuerlichen Daten. Zusätzlich muss das innerstaatliche Recht bei unzulässiger Weitergabe oder Verwendung von Informationen über Steuerpflichtige Strafmaßnahmen oder Sanktionen vorsehen.

### *Prüfung der Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen von Austauschpartnern*

#### **Annex 4, S. 291**

109. Vor Übermittlung der Informationen müssen die Staaten und Gebiete sicherstellen, dass ihre Austauschpartner die vorgeschriebenen Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards erfüllen. Der Standard enthält diesbezüglich einen Fragebogen, anhand dessen die Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards potenzieller Austauschpartner geprüft werden können.

110. Im Rahmen des Mandats des Globalen Forums zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs erfolgt eine vorläufige Prüfung der Vertraulichkeitsvorschriften und des Datenaustauschs, um den einzelnen Staaten und Gebieten die Entscheidung zu erleichtern, mit wem sie CRS-Informationen automatisch austauschen möchten, und sicherzustellen, dass alle beteiligten Staaten und Gebiete vor Erhalt der CRS-Informationen die vorgeschriebenen Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen erfüllen.

111. Werden im Rahmen der Prüfung der Vertraulichkeitsvorschriften durch das Globale Forum Schwachstellen erkannt, werden dem geprüften Staat oder Gebiet konkrete Empfehlungen zur Lösung der verbleibenden Probleme vorgelegt. Die geprüften Staaten und Gebiete werden anschließend aufgefordert, einen Aktionsplan mit Schritten zur Lösung der verbleibenden Probleme bei der vollständigen Einhaltung der vorgeschriebenen Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards zu entwickeln. Nach Umsetzung des Aktionsplans erfolgt eine erneute Bewertung der verbesserten Vertraulichkeits- und Datenschutzmaßnahmen durch das Globale Forum.

112. Um sicherzustellen, dass die Staaten und Gebiete, die einen Aktionsplan umsetzen, ihrer Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch nachkommen, übermitteln diese Staaten und Gebiete vorübergehend ohne Gegenseitigkeit Informationen an alle Austauschpartner, bis ihre Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen den vorgeschriebenen Standards entsprechen.

### ***Verstöße gegen Vertraulichkeitsvorschriften***

113. Die CRS MCAA enthält eine Bestimmung, nach der eine zuständige Behörde die andere zuständige Behörde unverzüglich über einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder deren Nichteinhaltung unterrichten muss. Darüber hinaus ist ausdrücklich geregelt, dass eine Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen die sofortige Aussetzung der CRS MCAA rechtfertigen würde, bis der Verstoß untersucht und beseitigt sowie Maßnahmen ergriffen wurden, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.

**CAA S. 26,  
Com S. 81**

114. Ferner enthält der Standard Vorgaben zum notwendigen innerstaatlichen Rechtsrahmen in Bezug auf Verstöße gegen Vertraulichkeitsvorschriften. So sollen u. a. bei unzulässiger Weitergabe Strafmaßnahmen und Sanktionen verhängt und im Fall eines Verstoßes Untersuchungen eingeleitet werden.

**Com S. 87**





---

# **TEIL II: ÜBERBLICK ÜBER DEN GEMEINSAMEN MELDESTANDARD UND DIE SORGFALTS- VORSCHRIFTEN**

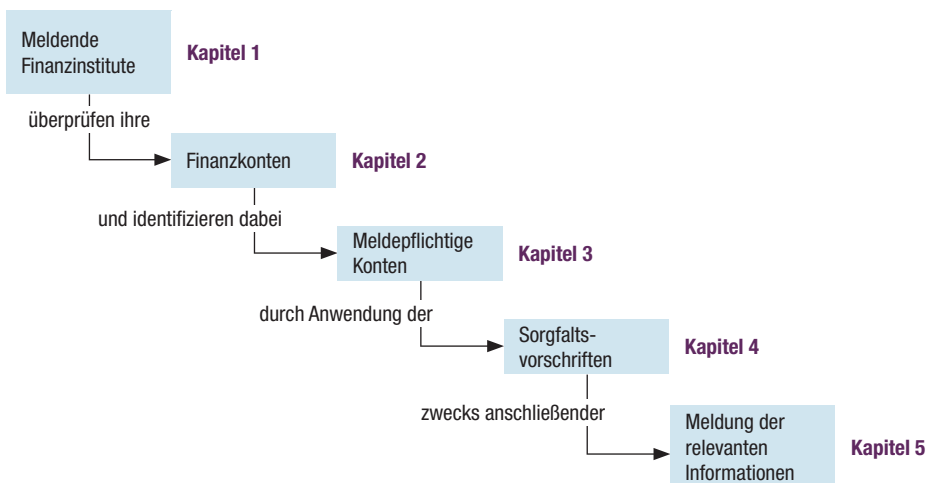
---

# Teil II: Überblick über den gemeinsamen Meldestandard und die Sorgfaltsvorschriften

## Überblick über den gemeinsamen Meldestandard

**CRS S. 29** 115. Zentraler Bestandteil des Standards ist der gemeinsame Meldestandard, der die genauen Vorschriften und Verfahren enthält, die die Finanzinstitute anwenden müssen, damit die richtigen Informationen erfasst und gemeldet werden. Diese Vorschriften müssen in das innerstaatliche Recht aufgenommen werden, damit die Sorgfalts- und Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Der gemeinsame Meldestandard lässt sich in mehrere Schritte unterteilen, die in diesem Teil des Handbuchs nacheinander eingehend erläutert werden. Die einzelnen Schritte und die Kapitel, in denen sie jeweils behandelt werden, sind in Abbildung 4 dargestellt.

**Abbildung 4: Überblick über den gemeinsamen Meldestandard**

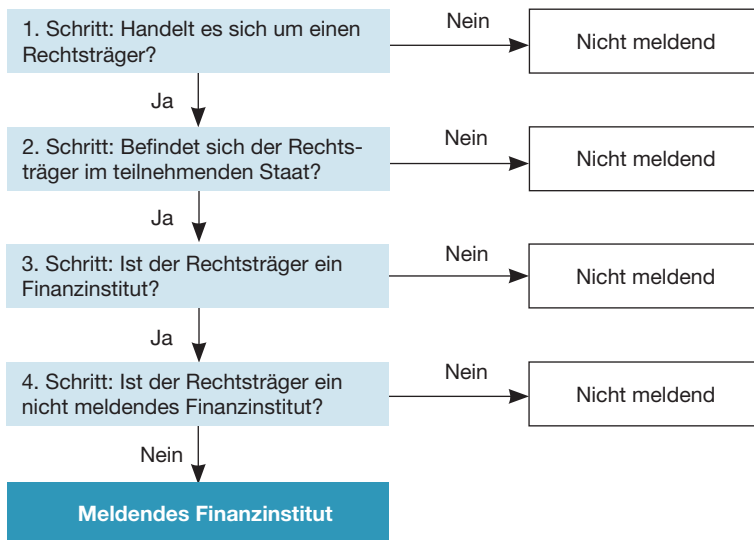


## Kapitel 1: Meldende Finanzinstitute

116. Ein wichtiger Aspekt bei der Erfüllung der Meldepflichten ist die zutreffende Bestimmung der Finanzinstitute, die Informationen erfassen und melden müssen. Diese sind im Standard als meldende Finanzinstitute definiert. Im gemeinsamen Meldestandard ist genau festgelegt, was ein meldendes Finanzinstitut ist. Ob ein solches vorliegt, lässt sich anhand eines vierstufigen Tests feststellen (siehe Abb. 5)

**CRS S. 43,  
Com S. 159**

**Abbildung 5: Schritte zur Identifizierung eines meldenden Finanzinstituts**



### 1. Schritt: Handelt es sich um einen Rechtsträger?

117. Nur Rechtsträger können meldende Finanzinstitute sein. Die Begriffsbestimmung des Rechtsträgers ist weit gefasst und beinhaltet juristische Personen und Rechtsgebilde, z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts und Stiftungen.

**CRS S. 60**

Natürliche Personen und Einzelunternehmen sind demnach von der Begriffsbestimmung des meldenden Finanzinstituts ausgenommen.

## **2. Schritt: Befindet sich der Rechtsträger im teilnehmenden Staat?**

118. Der Standard zielt auf Rechtsträger in einem teilnehmenden Staat ab, da diese von dem Staat oder Gebiet am wirksamsten zur Meldung der erforderlichen Informationen verpflichtet werden können. Dies ist der Anknüpfungspunkt für die Meldepflicht.

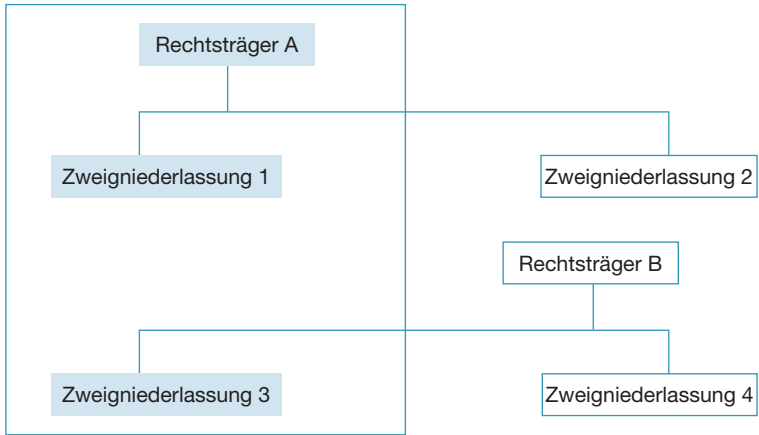
### **CRS S. 44, Com S. 158**

119. Die allgemeine Regel lautet, dass bei Rechtsträgern, die in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, ihren in diesem Staat bzw. Gebiet gelegenen Zweigniederlassungen sowie in diesem Staat bzw. Gebiet gelegenen Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger ein Anknüpfungspunkt für die Meldepflicht in diesem Staat bzw. Gebiet vorliegt, bei im Ausland ansässigen Rechtsträgern, ihren im Ausland gelegenen Zweigniederlassungen und im Ausland gelegenen Zweigniederlassungen inländischer Rechtsträger hingegen nicht. In dem in Abbildung 6 dargestellten Fall, bei dem davon ausgegangen wird, dass alle Rechtsträger und Zweigniederlassungen meldende Finanzinstitute sind, muss der teilnehmende Staat A somit den Rechtsträger A sowie die Zweigniederlassungen 1 und 3 zur Meldung von Informationen an seine Steuerbehörde verpflichten.

120. Der Standard sieht für Zwecke der Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard konkrete Regeln zur Feststellung der Ansässigkeit von Rechtsträgern vor, die Finanzinstitute sind. Diese sind in Tabelle 1 aufgeführt.



**Abbildung 6: Anknüpfungspunkt für die Meldepflicht im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards**



**Tabelle 1: Feststellung der Ansässigkeit eines Rechtsträgers für die Zwecke des Standards**

Rechtsträger	Ansässigkeit für Zwecke des Standards
Rechtsträger mit steuerlicher Ansässigkeit	Ort der steuerlichen Ansässigkeit
Rechtsträger ohne steuerliche Ansässigkeit (ausgenommen Trusts)	Ort, nach dessen Recht er gegründet wurde, Ort der Geschäftsleitung oder Ort, an dem er der Finanzaufsicht unterliegt
Rechtsträger mit Mehrfachansässigkeit (ausgenommen Trusts)	Ort der Kontoführung
Trusts	Ort der Ansässigkeit eines oder mehrerer Treuhänder – es sei denn, die erforderlichen Informationen werden an einem anderen Ort gemeldet, da der Trust dort als steuerlich ansässig gilt

121. Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, gilt ein Rechtsträger für die Zwecke des Standards in der Regel als dort ansässig, wo er steuerlich ansässig ist. Verfügt ein Rechtsträger (Trusts ausgenommen) über keine steuerliche Ansässigkeit (z. B. weil er als steuerlich transparent gilt oder sich in einem Staat oder Gebiet befindet,

das keine Einkommensteuer erhebt), gelten Sonderregelungen. In diesem Fall gilt der Rechtsträger als in dem Staat oder Gebiet ansässig, in dem er gegründet wurde, in dem sich der Ort seiner Geschäftsleitung befindet oder in dem er der Finanzaufsicht unterliegt. Ist ein Rechtsträger (Trusts ausgenommen) in zwei oder mehr teilnehmenden Staaten ansässig, muss er die von ihm geführten Finanzkonten jeweils der Steuerbehörde des Staates bzw. Gebiets melden, in dem sie geführt werden. Ist der Rechtsträger in einem Staat oder Gebiet ansässig, der bzw. das den gemeinsamen Meldestandard nicht umgesetzt hat, erfolgt die Feststellung seines Status als Finanzinstitut oder NFE nach dem Recht des Staates bzw. Gebiets, in dem das Konto geführt wird.

122. Ein **Trust** gilt für Meldezwecke als in dem teilnehmenden Staat ansässig, in dem einer oder mehrere seiner Treuhänder ansässig sind – es sei denn, alle in Bezug auf den Trust zu meldenden Informationen werden der Steuerbehörde eines anderen teilnehmenden Staates gemeldet, da er für Steuerzwecke als dort ansässig gilt.

### **3. Schritt: Ist der Rechtsträger ein Finanzinstitut?**

**CRS S. 44** 123. Im gemeinsamen Meldestandard wird zunächst der Ausdruck „Finanzinstitut“ definiert und anschließend die verschiedenen Arten von Finanzinstituten. Diese sind in Abbildung 7 aufgeführt.

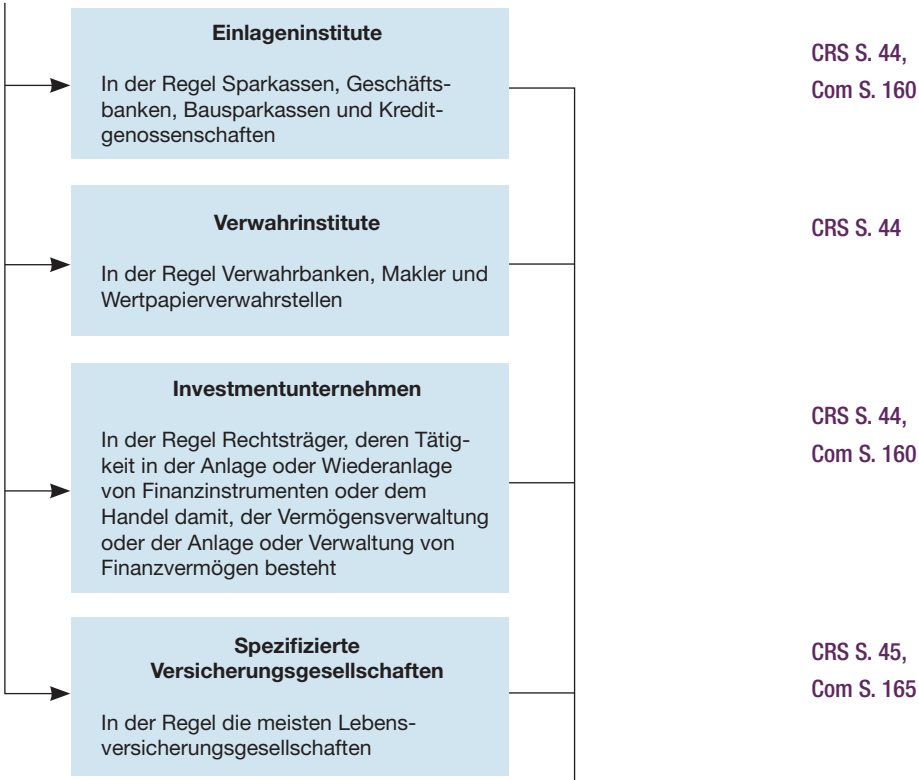
### **4. Schritt: Ist der Rechtsträger ein nicht meldendes Finanzinstitut?**

**CRS S. 45,  
Com S. 166** 124. Bestimmte Arten von Finanzinstituten sind ausdrücklich von der Pflicht zur Meldung von Informationen befreit, da bei ihnen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Dies sind nicht meldende Finanzinstitute. Sie sind ebenfalls in Abbildung 7 aufgeführt.

**CRS S. 46,  
Com S. 170** 125. Eine der Kategorien nicht meldender Finanzinstitute ist die allgemeine Kategorie „Andere nicht meldende Finanzinstitute mit geringem Risiko“. Dabei handelt es sich um eine Liste staaten- bzw. gebietsspezifischer Finanzinstitute, die von der Meldepflicht

**Abbildung 7: Finanzinstitute, die Meldungen erstatten müssen**

**Meldende Finanzinstitute sind (3. Schritt):**



**Nicht jedoch (4. Schritt):**

**Nicht meldende Finanzinstitute**

CRS S. 45,  
Com S. 166

1. Staatliche Rechtsträger und deren Pensionsfonds
2. Internationale Organisationen
3. Zentralbanken
4. Bestimmte Altersvorsorgefonds
5. Qualifizierte Kreditkartenanbieter
6. Ausgenommene OGA
7. Treuhänderdokumentierte Trusts
8. Andere Finanzinstitute mit geringem Risiko

ausgenommen sind, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen; u. a. darf ihre Einstufung als risikoarm dem Zweck des Standards nicht entgegenstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen staaten- bzw. gebietsspezifischen Finanzinstituten ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht; zudem weisen sie im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Kategorien der nicht meldenden Finanzinstitute auf. Das Globale Forum überprüft die in diesem Zusammenhang von den Staaten und Gebieten erstellten Listen, um sicherzustellen, dass alle aufgeführten nicht meldenden Finanzinstitute die oben zusammengefassten Voraussetzungen des gemeinsamen Meldestandards erfüllen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Staaten und Gebiete jeweils nur eine Liste mit innerstaatlich bzw. innergebietlich definierten nicht meldenden Finanzinstituten (statt verschiedener Listen für verschiedene teilnehmende Staaten) führen und diese öffentlich zugänglich machen.

## Kapitel 2: Zu überprüfende Finanzkonten

126. Die meldenden Finanzinstitute müssen die von ihnen geführten Finanzkonten überprüfen, um festzustellen, ob sie der Steuerbehörde zu melden sind. Für die Identifizierung von Finanzkonten gibt es eine allgemeine Regel. Daneben sind im gemeinsamen Meldestandard bestimmte Arten von Finanzkonten aufgeführt, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und die daher von der Überprüfungs- und Meldepflicht ausgenommen sind („ausgenommenes Konto“).

### Die allgemeine Regel und die einzelnen Arten von Finanzkonten

127. Die allgemeine Regel lautet, dass ein Finanzkonto ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto ist. Nach der Begriffsbestimmung im gemeinsamen Meldestandard umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ bestimmte Arten von Konten (Einlagenkonten, Verwahrkonten, Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen, rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge). In Abbildung 8 sind die verschiedenen Arten von Finanzkonten aufgeführt. In Tabelle 2 ist angegeben, welches Finanzinstitut bei den einzelnen Arten von Finanzkonten jeweils als kontoführendes Institut gilt.

CRS S. 50,  
Com S. 175

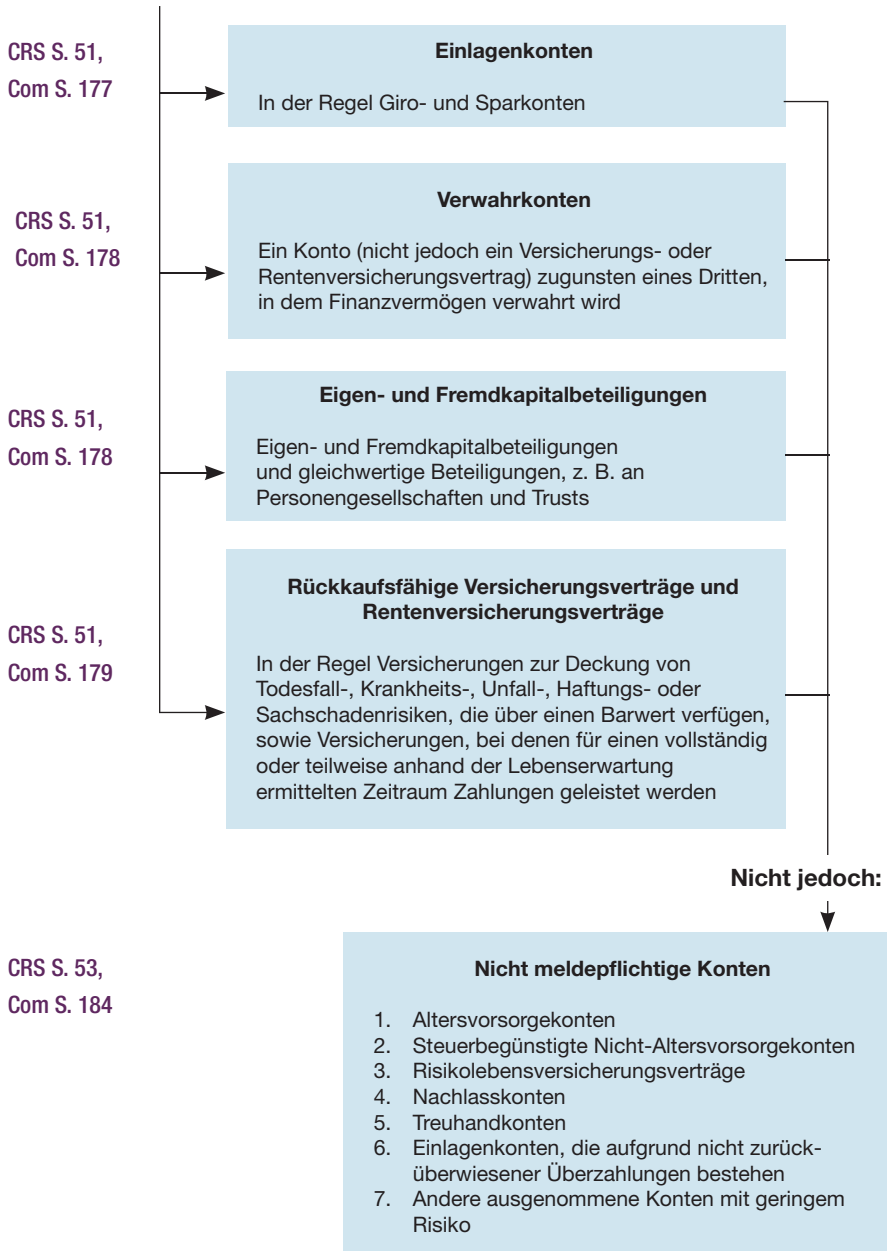
**Tabelle 2: Kontoführendes Institut der Finanzkonten**

Com S. 176

Konto	Finanzinstitut, das in der Regel als kontoführendes Institut gilt
Einlagenkonto	Das Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf das Konto verpflichtet ist (Vertreter von Finanzinstituten ausgenommen)
Verwahrkonto	Das Finanzinstitut, das die Vermögenswerte des Kontos verwahrt
Eigen- und Fremdkapitalbeteiligung an bestimmten Investmentunternehmen	Das Finanzinstitut, an dem die Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligung besteht
Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag	Das Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf den Vertrag verpflichtet ist
Rentenversicherungsvertrag	Das Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf den Vertrag verpflichtet ist

Abbildung 8: Konten, die Finanzkonten sind

Zu überprüfende Finanzkonten:



128. Tabelle 2 enthält zwar die allgemeinen Regeln, da die Staaten und Gebiete jedoch unterschiedliche Finanzsysteme mit sehr verschiedenen rechtlichen, administrativen und operativen Strukturen haben, kann die Kontoführung je nach Staat oder Gebiet abweichend ausgelegt werden. In einigen Fällen verfügt ein meldendes Finanzinstitut möglicherweise nicht über alle zu meldenden Informationen zu einem Konto, als dessen kontoführendes Institut es nach der allgemeinen Regel gilt. Der Standard enthält Beispiele für derartige Fälle und Vorschläge, wie mit diesen umgegangen werden kann.

**Com S. 176**

### ***Ausgenommene Konten***

129. Bei bestimmten Finanzkonten wird davon ausgegangen, dass ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, weshalb sie ausdrücklich von der Überprüfungspflicht ausgenommen sind. Diese Konten werden als ausgenommene Konten bezeichnet. Sie sind ebenfalls in Abbildung 8 aufgeführt.

**CRS S. 53**

**Com S. 184**

130. Damit auch staaten- bzw. gebietsspezifische Finanzkonten berücksichtigt werden, bei denen ebenfalls ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, sieht der gemeinsame Meldestandard vor, dass die teilnehmenden Staaten in ihrem innerstaatlichen Recht weitere Finanzkonten als ausgenommene Konten einstufen können. Dafür müssen u. a. bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Die Einstufung als ausgenommenes Konto steht dem Zweck des Standards nicht entgegen, es kann davon ausgegangen werden, dass bei dem ausgenommenen Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, und das ausgenommene Konto weist im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Kategorien ausgenommener Konten auf. Das Globale Forum überprüft die in diesem Zusammenhang von den Staaten und Gebieten erstellten Listen, um sicherzustellen, dass alle aufgeführten ausgenommenen Konten die oben zusammengefassten Voraussetzungen des gemeinsamen Meldestandards

**CRS S. 56,**

**Com S. 187**

erfüllen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Staaten und Gebiete jeweils nur eine Liste mit innerstaatlich bzw. innergebietlich definierten ausgenommenen Konten (statt verschiedener Listen für verschiedene teilnehmende Staaten) führen und diese öffentlich zugänglich machen.



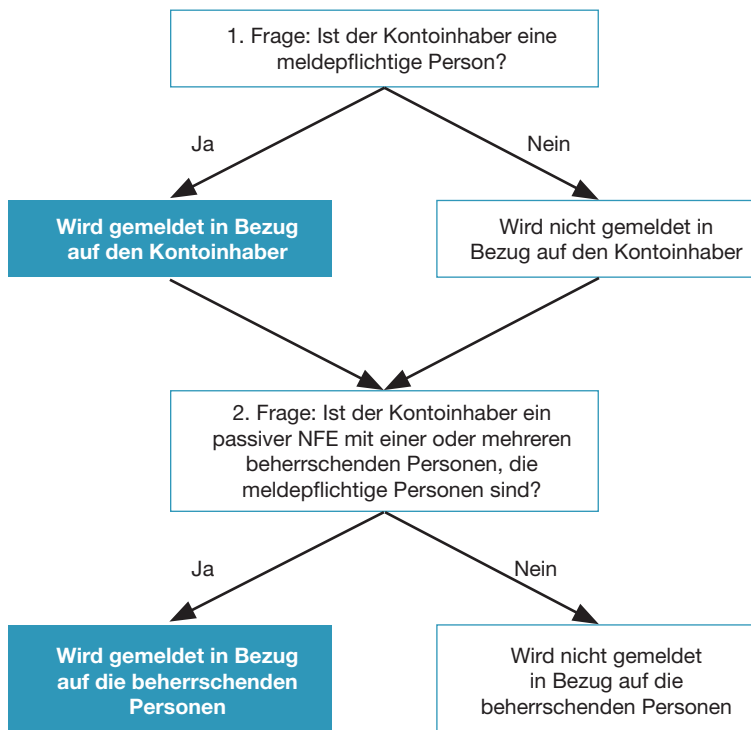
## Kapitel 3: Meldepflichtige Finanzkonten

131. Nachdem ein meldendes Finanzinstitut die von ihm geführten Finanzkonten identifiziert hat, muss es diese überprüfen, um festzustellen, ob es sich um meldepflichtige Konten im Sinne des gemeinsamen Meldestandards handelt. Ist dies der Fall, müssen der Steuerbehörde Informationen zu den Konten gemeldet werden.

CRS S. 57,  
Com S. 191

132. Ein meldepflichtiges Konto ist definiert als Konto, bei dessen Inhaber es sich entweder um eine oder mehrere meldepflichtige Personen handelt oder um einen passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind. Ob ein Konto meldepflichtig ist, lässt sich anhand von zwei Fragen ermitteln (siehe Abb. 9).

Abbildung 9: Zwei Fragen zur Ermittlung meldepflichtiger Konten

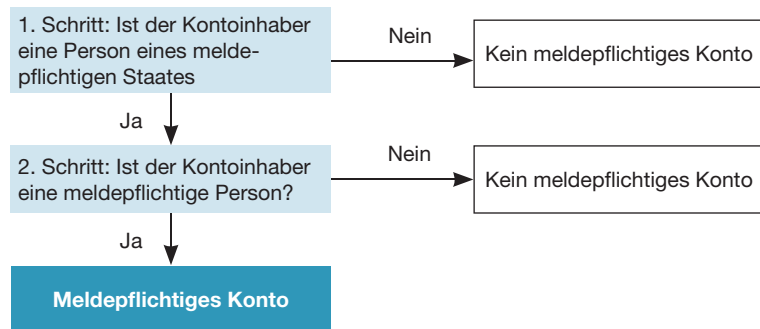


133. Die erste Frage bezieht sich auf den Kontoinhaber, die zweite auf die beherrschenden Personen bestimmter kontoinnehabender Rechtsträger.

### **Aufgrund des Kontoinhabers meldepflichtige Konten**

134. Anhand der ersten Frage wird festgestellt, ob ein Finanzkonto aufgrund des Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto ist. Diese Prüfung lässt sich wiederum in zwei Schritte unterteilen (siehe Abb. 10).

**Abbildung 10: Aufgrund des Kontoinhabers meldepflichtiges Konto**



*1. Schritt: Ist der Kontoinhaber eine Person eines meldepflichtigen Staates?*

**CRS S. 57,**  
**Com S. 191**

135. Eine Person eines meldepflichtigen Staates ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der nach dem Recht dieses Staates dort steuerlich ansässig ist (bzw. – wenn keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt – dort ihre bzw. seine tatsächliche Geschäftsleitung hat). Ein meldepflichtiger Staat ist ein Staat oder Gebiet, mit dem eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch nach dem Standard geschlossen wurde (allerdings kann die Definition auch umfassender sein, wie im Abschnitt zum weiter gefassten Ansatz beschrieben). Alle Staaten und Gebiete müssen eine Liste der meldepflichtigen Staaten veröffentlichen. Daher muss ein Finanzinstitut zunächst prüfen,

ob der Kontoinhaber eines von ihm geführten Finanzkontos in einem Staat oder Gebiet aus der veröffentlichten Liste ansässig ist. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, insbesondere dann, wenn der Staat oder das Gebiet nicht den weiter gefassten Ansatz gewählt hat.

136. In Kapitel 4 des Teils II dieses Handbuchs werden ausführlich die im Standard enthaltenen Sorgfaltsvorschriften beschrieben, anhand derer die Finanzinstitute die Ansässigkeit des Kontoinhabers feststellen müssen. Dabei gibt es bestimmte Vorschriften für Konten natürlicher Personen und für Konten von Rechtsträgern. Bei bestehenden Konten müssen Finanzinstitute die Ansässigkeit des Kontoinhabers im Allgemeinen auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen ermitteln, bei Neukonten ist hingegen eine Selbstauskunft des Kontoinhabers einzuholen.

### *2. Schritt: Ist der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person?*

137. Wurde im 1. Schritt ermittelt, dass es sich beim Kontoinhaber um eine Person eines meldepflichtigen Staates handelt, ist er eine meldepflichtige Person, sofern er nicht ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommen ist. Ausdrücklich ausgenommen sind in der Regel insbesondere Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, und mit ihnen verbundene Rechtsträger sowie staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken und Finanzinstitute (die selbst den Vorschriften und Pflichten des Standards unterliegen).

**CRS S. 57,  
Com S. 192**

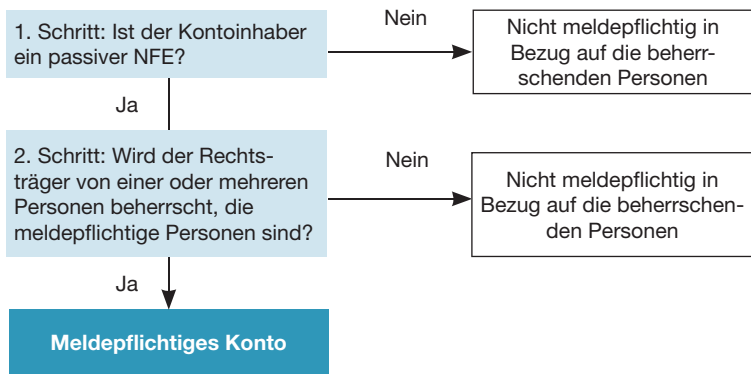
### ***Aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers meldepflichtige Konten***

138. Unabhängig davon, ob ein Finanzkonto aufgrund des Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto darstellt, ist eine zweite Frage zu beantworten, die sich auf die beherrschenden Personen bestimmter kontoinhabender Rechtsträger bezieht. Dabei kann sich ergeben, dass zu einem bereits meldepflichtigen Konto weitere Informationen gemeldet werden müssen oder dass ein bislang nicht

meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen ein meldepflichtiges Konto wird.

139. Diese Prüfung lässt sich ebenfalls in zwei Schritte unterteilen (siehe Abb. 11). Die beiden Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

**Abbildung 11: Aufgrund der beherrschenden Personen meldepflichtiges Konto<sup>11</sup>**



1. Schritt: Ist der Kontoinhaber ein passiver NFE?

CRS S. 57,  
Com S. 195

140. Im gemeinsamen Meldestandard werden Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, als NFEs (abgeleitet vom englischen Ausdruck „Non-Financial Entities“) bezeichnet. Unter dieser Abkürzung werden im Wesentlichen alle Rechtsträger zusammengefasst, die keine Finanzinstitute sind. NFEs werden noch einmal unterteilt in passive und aktive NFEs, wobei im Fall passiver NFEs zusätzliche Verfahren durchgeführt werden müssen (da bei ihnen ein größeres Steuerhinterziehungsrisko besteht).

CRS S. 57,  
Com S. 198

141. Grundsätzlich ist ein passiver NFE ein NFE, der kein aktiver NFE ist. Von der Definition eines aktiven NFE ausgenommen sind im Wesentlichen Rechtsträger, die überwiegend passive Einkünfte erzielen oder überwiegend Vermögenswerte besitzen, mit

<sup>11</sup> Die in Abbildung 11 dargestellten Schritte 1 und 2 können auch in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt werden.

denen passive Einkünfte erzielt werden (z. B. Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Mieten). Von der Definition erfasst sind börsennotierte Rechtsträger (und mit diesen verbundene Rechtsträger), staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken sowie Holding-NFEs nichtfinanzieller Konzerne. Eine Ausnahme bilden Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, die keine Finanzinstitute eines teilnehmenden Staates sind: Sie gelten immer als passive NFEs.

142. In Kapitel 4 des Teils II dieses Handbuchs werden ausführlich die Sorgfaltsvorschriften beschrieben, anhand derer ein Finanzinstitut feststellen muss, ob der kontoinnehabende Rechtsträger ein passiver NFE ist. Dabei gelten für bestehende Konten und für Neukonten unterschiedliche Verfahren.

*2. Schritt: Wird der Rechtsträger von einer oder mehreren Personen beherrscht, die meldepflichtige Personen sind?*

143. Ist der kontoinnehabende Rechtsträger ein passiver NFE, muss das Finanzinstitut durch den Rechtsträger „hindurchschauen“ und die ihn beherrschenden Personen identifizieren. Handelt es sich bei den beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen, müssen zu dem Finanzkonto Informationen gemeldet werden, u. a. Angaben zum Kontoinhaber und zu allen meldepflichtigen beherrschenden Personen.

**CRS S. 57,  
Com S. 198-  
199**

144. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ entspricht dem in der Empfehlung 10 und der dazugehörigen Auslegungsbestimmung der FATF (Financial Action Task Force) verwendeten Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“.

145. Im Fall eines Rechtsträgers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Personen“ die natürlichen Personen, die den Rechtsträger beherrschen – in der Regel natürliche Personen, die einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger besitzen. Die Ermittlung eines beherrschenden Eigentumsanteils wird von der Eigentümerstruktur

des Rechtsträgers abhängen. Der Rechtsträger kann sowohl über unmittelbares Eigentum (bzw. eine unmittelbare Beteiligung) als auch über mittelbares Eigentum (bzw. eine mittelbare Beteiligung) eines oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtsträger beherrscht werden und es kann ein Schwellenwert zugrunde gelegt werden (z. B. jede Person, deren Eigentumsanteil an dem Unternehmen einen bestimmten Prozentsatz – z. B. 25 % – übersteigt). So kann als beherrschende Person beispielsweise jede natürliche Person gelten, die als wirtschaftlich Berechtigter unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Kette von Rechtsträgern) mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte eines Rechtsträgers besitzt. Sofern Zweifel bestehen, ob die Person mit dem beherrschenden Eigentumsanteil der wirtschaftlich Berechtigte ist, oder wenn keine natürliche Person identifiziert werden kann, die den Rechtsträger über Eigentumsanteile beherrscht, dann ist die beherrschende Person des Rechtsträgers ggf. die natürliche Person, die den Rechtsträger auf andere Weise beherrscht.

146. Wenn unter Anwendung der zwei zuvor beschriebenen Schritte keine beherrschenden Personen identifiziert werden können, sollte das Finanzinstitut die natürlichen Personen, die in der oberen Führungsebene des Rechtsträgers tätig sind, als beherrschende Personen identifizieren.

147. Beispiel: Die natürliche Person A besitzt 20 % der Anteile am Rechtsträger B und verfügt im Namen der natürlichen Person C auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung außerdem über 10 % der Stimmrechte des Rechtsträgers B. In diesem Fall dürfte die natürliche Person A unter die Definition einer beherrschenden Person fallen.

148. In der Praxis muss die Prüfung zur Bestimmung der beherrschenden Personen eines Rechtsträgers auf der Ebene eines jeden Rechtsträgers in der Eigentümerkette im Einklang mit den FATF Vorschriften durchgeführt werden. Nach den FATF-Empfehlungen müssen die wirtschaftlich Berechtigten nicht ermittelt werden, wenn ein Rechtsträger eine börsennotierte Gesellschaft (oder eine mehrheitlich in deren Besitz befindliche Tochtergesellschaft)

ist und der Marktregulierung sowie Offenlegungspflichten zur Gewährleistung angemessener Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten unterliegt (entweder nach einer Börsenordnung, per Gesetz oder über Durchsetzungsmaßnahmen). Auch bei einem beherrschenden Anteil, der sich im Besitz eines im vorstehenden Satz beschriebenen Rechtsträgers befindet, schreiben die FATF-Empfehlungen keine Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten vor. In derartigen Fällen gilt somit als akzeptiert, dass ein meldendes Finanzinstitut die beherrschenden Personen für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards nicht ermitteln kann.

149. Im Fall von Personengesellschaften und ähnlichen Rechtsgebilden bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Person“ im Einklang mit der Verwendung des Ausdrucks „wirtschaftlich Berechtigter“ in den FATF-Empfehlungen jede natürliche Person, die über unmittelbares oder mittelbares Eigentum am Kapital oder den Gewinnen der Personengesellschaft oder über Stimmrechte der Personengesellschaft Einfluss ausübt oder die die Geschäftsleitung der Personengesellschaft bzw. des ähnlichen Rechtsgebildes anderweitig beherrscht.

150. Im Fall von Trusts (und einem Trust entsprechenden Rechtsträgern) bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Personen“ nach der ausdrücklichen Definition im Standard die Treugeber, die Treuhänder, (ggf.) die Protektoren, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Ist ein Treugeber, Treuhänder, Protektor oder Begünstigter ein Rechtsträger, muss das meldende Finanzinstitut nach den FATF-Empfehlungen die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers identifizieren. Weitere konkrete Hinweise zur Anwendung der Sorgfalts- und Meldepflichten auf Trusts sind in Kapitel 6 aufgeführt.

151. Um bei juristischen Personen, die eine mit Trusts vergleichbare Funktion erfüllen (z. B. Stiftungen mit vergleichbarer Funktion), ein angemessenes Meldenniveau zu erreichen, sollten die beherrschenden Personen durch Verfahren zur Erfüllung der kun-

denbezogenen Sorgfaltspflichten identifiziert werden, die mit den für Trusts vorgeschriebenen Verfahren vergleichbar sind. Es ist daher unerheblich, ob die beherrschenden Personen die juristische Person tatsächlich beherrschen.

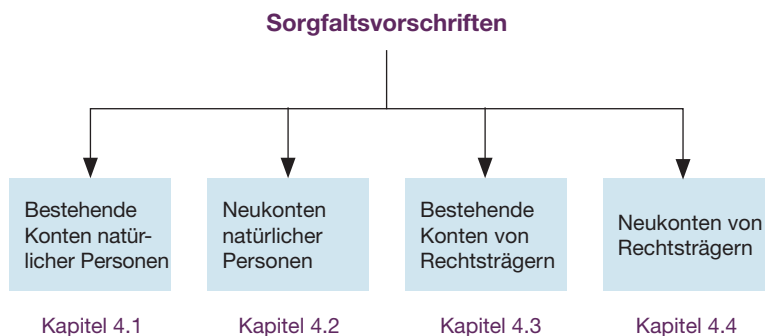


## Kapitel 4: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

152. Wie in Kapitel 3 erwähnt, sieht der Standard genaue Vorschriften vor, die die Finanzinstitute einhalten müssen, um festzustellen, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto einer meldepflichtigen Person und somit um ein meldepflichtiges Konto handelt. Durch diesen standardisierten Ansatz wird eine gleichbleibende Qualität der gemeldeten und ausgetauschten Informationen gewährleistet. Die Vorschriften bauen auch auf bestehenden Verfahren auf. Dies gilt insbesondere für bestehende Konten, bei denen die Beschaffung neuer Informationen vom Kontoinhaber für die Finanzinstitute schwieriger und kostspieliger ist. Den Sorgfaltspflichten muss im innerstaatlichen Recht der Staaten und Gebiete Rechnung getragen werden.

153. Es gelten unterschiedliche Vorschriften für Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern sowie für bestehende Konten und Neukonten, die den unterschiedlichen Merkmalen der verschiedenen Kontoarten Rechnung tragen. Diese Kategorien sind in Abbildung 12 mit einem Verweis auf die Abschnitte dieses Kapitels dargestellt, in denen die Verfahren genauer beschrieben werden.

**Abbildung 12: Die verschiedenen geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten**



### *Die Aufteilung in bestehende Konten und Neukonten*

154. Eine der wesentlichen Entscheidungen für umsetzende Staaten und Gebiete betrifft den Zeitpunkt, ab dem die Verfahren für Neukonten gelten werden. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Personen, die Neukonten eröffnen, im Allgemeinen zur Erteilung zusätzlicher Informationen verpflichtet sind, damit die Finanzinstitute den Ort ihrer steuerlichen Ansässigkeit feststellen können. Bei vor diesem Zeitpunkt eröffneten Konten können sich die Finanzinstitute im Allgemeinen auf die ihnen vorliegenden Informationen stützen.

155. Die Wahl des Zeitpunkts wird normalerweise davon abhängen, wie lange die Einführung der Rechtsvorschriften dauert, und wie viel Zeit die Finanzinstitute für die Einrichtung der neuen Verfahren für Neukonten benötigen.

156. Die Staaten und Gebiete legen in der Regel einen einheitlichen Stichtag für Neukonten und bestehende Konten fest. So haben die Staaten und Gebiete, die sich zur frühzeitigen Einführung des Standards verpflichtet haben, den 1. Januar 2016 als Zeitpunkt gewählt, ab dem die Finanzinstitute in ihren Staaten oder Gebieten die Verfahren für Neukonten anwenden werden (wobei am 31. Dezember 2015 bestehende Konten den Verfahren für bestehende Konten unterliegen). Einige Staaten und Gebiete, insbesondere jene, die in Bezug auf die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten nicht den weiter gefassten Ansatz gewählt haben, legen möglicherweise andere Stichtage fest, je nachdem, wann sie Austauschbeziehungen mit anderen Staaten und Gebieten aufnehmen. Selbst in diesen Staaten und Gebieten sind die Finanzinstitute verpflichtet, für alle nach dem ersten Stichtag eröffneten Konten Selbstauskünfte zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit jedes Kontoinhabers und der sich daraus ergebenden Meldepflichten einzuholen.

## Kapitel 4.1: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen

157. In Abbildung 13 sind die Sorgfaltsvorschriften für bestehende Konten natürlicher Personen aus der Sicht des Finanzinstituts dargestellt. Anschließend werden in diesem Abschnitt die einzelnen Aspekte der Verfahren ausführlicher beschrieben.

**CRS S. 31,  
Com S. 110**

*Handelt es sich bei dem Finanzkonto um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag, der von Rechts wegen nicht an in den meldepflichtigen Staaten ansässige Personen verkauft werden kann?*

158. Diese Kategorie von Finanzkonten gilt nicht als meldepflichtiges Konto. Die Kategorie umfasst Fälle, in denen vor dem möglichen Verkauf dieser Verträge an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (z. B. Beschaffung einer Lizenz oder Registrierung der Verträge).

**CRS S. 31,  
Com S. 110**

*Beträgt der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) höchstens 1 000 000 USD? (Konto von geringerem Wert)*

159. Ein Saldo oder Wert von höchstens 1 000 000 USD zum Zeitpunkt der Überprüfung (ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem bestehende Konten festgelegt werden, d. h. dem Tag, bevor die Verfahren für Neukonten erstmals gelten, und jedes darauffolgende Jahr) bedeutet, dass es sich bei dem Konto um ein Konto von geringerem Wert handelt. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Konten von geringerem Wert sind weniger streng und sehen einen flexibleren Ansatz vor.

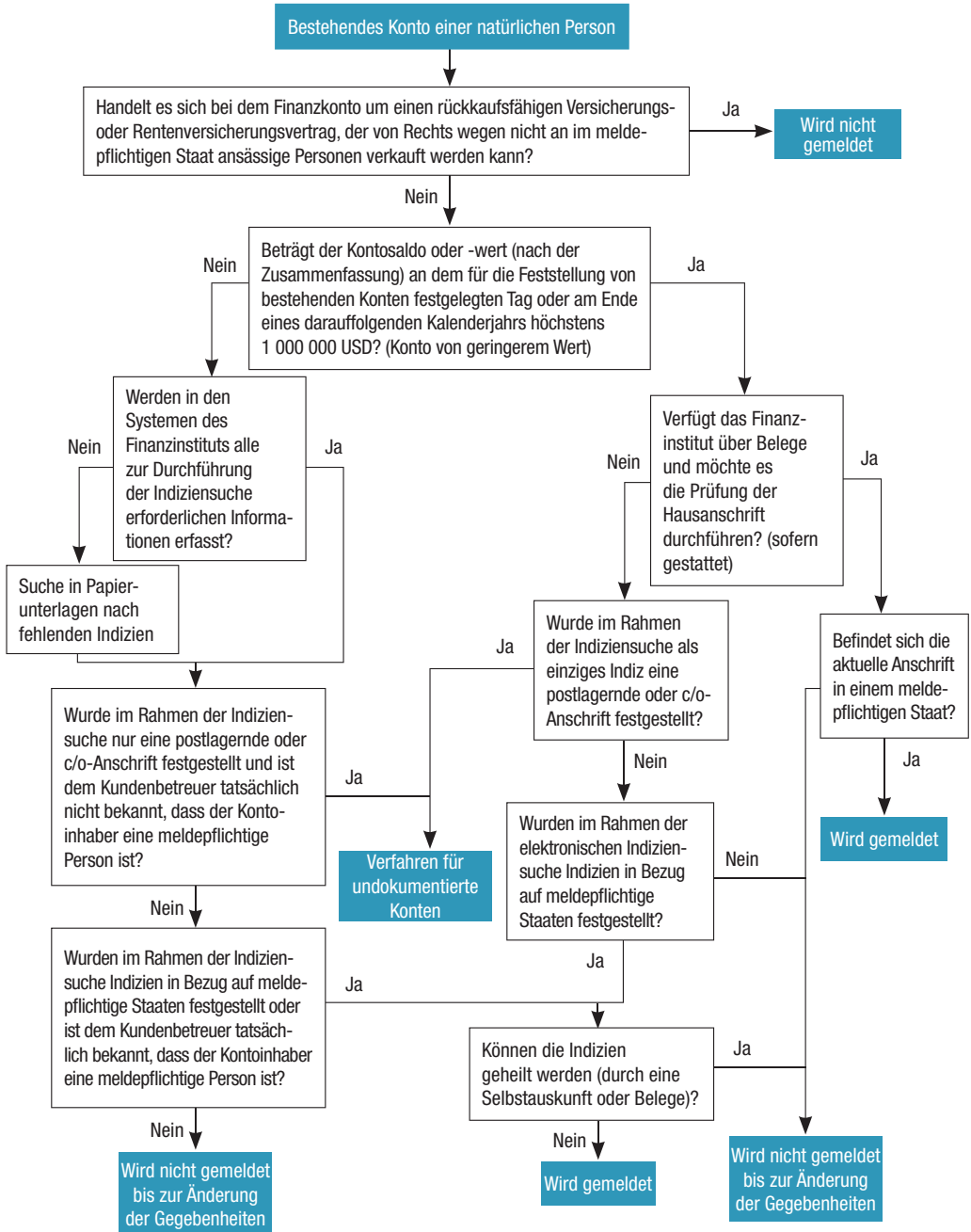
**CRS S. 32,  
Com S. 111**

*Verfügt das Finanzinstitut über Belege und möchte es die Prüfung der Hausanschrift durchführen? (sofern gestattet)*

160. Bei Konten von geringerem Wert können die Staaten und Gebiete meldenden Finanzinstituten ermöglichen oder vorschreiben, statt der Suche in elektronischen Datensätzen die Prüfung der Hausanschrift durchzuführen.

**CRS S. 32,  
Com S. 111**

Abbildung 13: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen



161. Die Prüfung der Hausanschrift sieht einen vereinfachten Ansatz bei den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vor und baut auf dem in der EU-Zinsrichtlinie angewendeten Ansatz auf. Liegt dem meldenden Finanzinstitut anhand der erfassten Belege (hauptsächlich bestehend aus amtlich ausgestellten Dokumenten) eine aktuelle Hausanschrift des Kontoinhabers vor, kann der Kontoinhaber im Wesentlichen als in dem Staat oder Gebiet ansässig betrachtet werden, in dem die Anschrift liegt. Sind eine oder mehrere der Bedingungen der Prüfung der Hausanschrift nicht erfüllt, muss das Finanzinstitut die Suche in elektronischen Datensätzen durchführen.

**Com S. 149,**  
**Com S. 202**

162. Der Kommentar sieht bei umsatzlosen Konten eine Lockerung der im Standard festgelegten Bedingung vor, dass es sich um eine aktuelle Anschrift handeln muss, sodass die Prüfung der Hausanschrift in diesem Fall trotzdem durchgeführt werden kann.

**Com S. 112**

163. Der Kommentar sieht auch vor, dass eine Anschrift als auf Belegen beruhend betrachtet werden kann, wenn es sich dabei um amtlich ausgestellte Belege handelt, die jedoch nicht die Anschrift des Kontoinhabers enthalten. Das Finanzinstitut muss jedoch trotzdem anhand seiner Maßnahmen und Verfahren feststellen, dass die Anschrift des Kontoinhabers in dem gleichen wie in den amtlich ausgestellten Belegen angegebenen Staat oder Gebiet liegt.

**Com S. 113**

164. Obwohl dies in der Praxis selten vorkommt, kann schließlich die Bedingung in Bezug auf Belege erfüllt werden, selbst wenn Konten eröffnet wurden, bevor verpflichtende Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche bestanden, und keine Belege bei oder seit Eröffnung des Kontos beschafft wurden, sofern gemäß Standard anhand der Maßnahmen und Verfahren des Finanzinstituts ausreichend sichergestellt werden kann, dass die vorliegende Anschrift aktuell ist.

**Com S. 113**

165. Ist oder müsste dem Finanzinstitut bekannt sein, dass die Belege unglaubwürdig sind, u. a. aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten, kann es sich auf diese Belege nicht stützen. Die Prüfung der Hausanschrift kann somit entweder von vornherein oder auf-

**Com. S. 149,**  
**Com S. 115**

grund einer Änderung der Gegebenheiten nicht durchgeführt werden. In letzterem Fall muss das Finanzinstitut bis zum letzten Tag des Meldezeitraums oder innerhalb von 90 Tagen – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – eine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen. Werden sie nicht beschafft, muss die elektronische Indiziensuche durchgeführt werden (siehe unten).

*Wurde im Rahmen der Indiziensuche als einziges Indiz eine postlagernde oder c/o-Anschrift festgestellt?*

**CRS S. 33,  
Com S. 117**

166. Wurde die Indiziensuche durchgeführt (siehe unten) und als einziges Indiz eine postlagernde oder c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat und keine andere Anschrift festgestellt, gelten Sonderverfahren (die Verfahren für undokumentierte Konten). Das meldende Finanzinstitut muss in der jeweils geeignetsten Reihenfolge eine Suche in Papierunterlagen durchführen oder Belege oder eine Selbstauskunft des Kontoinhabers beschaffen. Kann die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durch keines dieser Verfahren erfolgreich festgestellt werden, muss das meldende Finanzinstitut seiner Steuerbehörde das Konto als undokumentiertes Konto melden.

*Wurden im Rahmen der elektronischen Indiziensuche Indizien in Bezug auf meldepflichtige Staaten festgestellt?*

**CRS S. 32,  
Com S. 116-117**

167. Sind die Bedingungen für die Prüfung der Hausanschrift nicht erfüllt oder untersagt der Staat oder das Gebiet ihre Durchführung, muss die elektronische Suche durchgeführt werden. Im Rahmen der Suche in elektronischen Datensätzen muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien überprüfen (dabei handelt es sich um eine Reihe von Faktoren, die auf den Ort der Ansässigkeit eines Kontoinhabers hindeuten):

1. Identifizierung des Kontoinhabers als eine in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten ansässige Person,

2. aktuelle Post- oder Hausanschrift in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten,
3. eine oder mehrere aktuelle oder neueste Telefonnummern in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten und keine Telefonnummer im Staat oder Gebiet des meldenden Finanzinstituts,
4. aktueller Dauerauftrag (außer bei Einlagenkonten) für wiederholte Überweisungen auf ein in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten geführtes Konto,
5. aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
6. ein aktueller Postlagerungsauftrag oder eine aktuelle c/o-Anschrift in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt.

168. Wird bei der elektronischen Suche eines der aufgeführten Indizien festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Heilungsverfahrens und eine der Ausnahmen trifft anschließend zu (siehe unten).

*Können die Indizien geheilt werden (durch Selbstauskunft und Belege)?*

169. Indizien können geheilt werden (woraufhin der Kontoinhaber aufgrund der Indizien nicht als in einem Staat oder Gebiet ansässig gilt), indem eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten oder -gebiete und/oder Belege für den Status des Kontoinhabers beschafft werden.

**CRS S. 33,  
Com S. 120**

*Fälle, in denen der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) mehr als 1 000 000 USD beträgt (Konten von hohem Wert)*

**CRS S. 34,  
Com S. 121,  
CRS S. 42,  
Com S. 154**

170. Der Standard umfasst erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert. Dabei handelt es sich um Konten, die an dem für die Feststellung von bestehenden Konten festgelegten Tag oder am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs einen Saldo oder Wert von mehr als 1 000 000 USD aufweisen, nachdem sämtliche Konten desselben Kontoinhabers – soweit die computergestützten Systeme des Finanzinstituts dies ermöglichen – sowie die dem Kundenbetreuer bekannten Konten zusammengefasst wurden.

171. Zunächst ist die Suche in elektronischen Datensätzen wie oben dargelegt in Bezug auf sämtliche Konten von hohem Wert durchzuführen (d. h. die Prüfung der Hausanschrift darf nicht durchgeführt werden).

*Werden in den Systemen des Finanzinstituts alle zur Durchführung der Indiziensuche erforderlichen Informationen erfasst?*

**CRS S. 34,  
Com S. 121**

172. Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts sämtliche Felder und erfassen sämtliche Informationen, die für die Durchführung der Indiziensuche erforderlich sind, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich.

*Suche in Papierunterlagen nach fehlenden Indizien*

173. Sind in den elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts die erforderlichen Informationen nicht erfasst, ist eine weitere Suche in den Papierunterlagen nach den nicht elektronisch vorliegenden Informationen erforderlich. Das Finanzinstitut muss die aktuelle Kundenstammakte auf Indizien und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die kontobezogenen Unterlagen auf die nicht in den elektronisch durchsuchbaren Datenbanken enthaltenen Indizien überprüfen.



*Wurde im Rahmen der Indiziensuche nur eine postlagernde oder c/o-Anschrift festgestellt und ist dem Kundenbetreuer tatsächlich nicht bekannt, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist?*

174. Wurde als einziges Indiz eine postlagernde oder c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat und keine andere Anschrift festgestellt, gelten Sonderverfahren (die Verfahren für undokumentierte Konten). Das meldende Finanzinstitut muss Belege oder eine Selbstauskunft des Kontoinhabers beschaffen (siehe weiter unten in diesem Handbuch). Kann die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durch dieses Verfahren nicht erfolgreich festgestellt werden, muss das meldende Finanzinstitut seiner Steuerbehörde das Konto als undokumentiertes Konto melden. **CRS S. 36, Com S. 124**

*Wurden im Rahmen der Indiziensuche Indizien in Bezug auf meldepflichtige Staaten festgestellt oder ist dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist?*

175. Bei Konten von hohem Wert muss zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen die Nachfrage beim Kundenbetreuer durchgeführt werden. Das meldende Finanzinstitut muss jedes einem Kundenbetreuer zugewiesene Konto von hohem Wert (einschließlich der mit diesem Konto von hohem Wert zusammengefassten Finanzkonten) als meldepflichtiges Konto betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist. **CRS S. 35, Com S. 112**

*Folgen der Feststellung von Indizien*

176. Werden bei der erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert Indizien festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Heilungsverfahrens und eine der Ausnahmen trifft anschließend zu. **CRS S. 35, Com S. 124**

### *Zusätzliche Verfahren*

- Com S. 124** 177. Wird ein bestehendes Konto einer natürlichen Person während eines Kalenderjahrs zu einem Konto von hohem Wert, muss das meldende Finanzinstitut die erweiterte Überprüfung für Konten von hohem Wert für dieses Konto im darauffolgenden Kalenderjahr abschließen.

### *Überprüfungszeitraum*

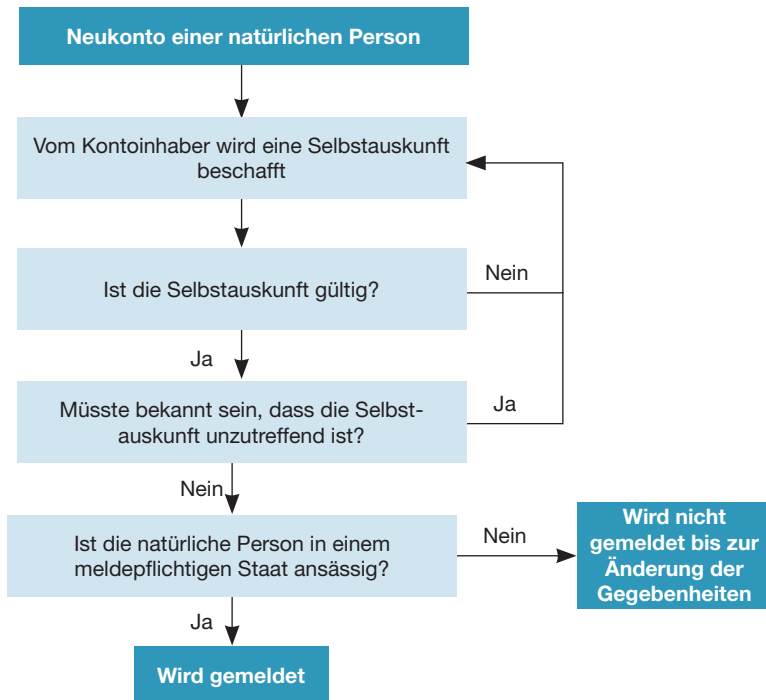
- CRS S. 37,  
Com S. 126** 178. Obwohl die Festlegung der Frist für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten dem umsetzenden Staat bzw. Gebiet obliegt, ist davon auszugehen, dass sie für Konten von hohem Wert natürlicher Personen 12 Monate und für Konten von geringerem Wert natürlicher Personen sowie für sämtliche Konten von Rechtsträgern 24 Monate nach dem Tag der Feststellung von bestehenden Konten liegen wird.

## **Kapitel 4.2: Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen**

- CRS S. 37,  
Com S.127** 179. Während sich ein Finanzinstitut bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten überwiegend auf die ihm bereits vorliegenden Informationen verlässt, muss es bei Eröffnung eines Neukontos um zusätzliche, für die Steuerehrlichkeit relevante Informationen ersuchen. In Abbildung 14 wird das Verfahren für Neukonten natürlicher Personen dargestellt.

- Com S. 181** 180. Grundsätzlich ist ein Neukonto ein Konto, das nach dem für die Feststellung bestehender Konten festgelegten Tag eröffnet wurde. Im Standard ist jedoch vorgesehen, dass ein Staat oder Gebiet die Begriffsbestimmung eines bestehenden Kontos dahingehend ändern kann, dass in bestimmten Fällen ein Konto, das anderenfalls als Neukonto betrachtet werden würde, stattdessen als bestehendes Konto betrachtet werden kann.

**Abbildung 14: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen**



*Vom Kontoinhaber wird eine Selbstauskunft beschafft*

181. Jede natürliche Person, die ein Konto eröffnet, muss eine Selbstauskunft vorlegen, aus der ihre steuerliche Ansässigkeit hervorgeht. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten.

**CRS S. 37,  
Com S. 127**

182. Die teilnehmenden Staaten sollen Informationen bereitstellen, um die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeiten zu unterstützen. Das AEOI-Portal der OECD<sup>12</sup> enthält zu diesem Zweck eine Zusammenstellung von

<sup>12</sup> [www.oecd.org/tax/automatic-exchange/](http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/).

Vorschriften zur steuerlichen Ansässigkeit und Informationen über die Grundsätze für die Ausgabe und das Format von Steueridentifikationsnummern in den teilnehmenden Staaten.

*Ist die Selbstauskunft gültig?*

**Com S. 128** 183. Die Selbstauskunft kann in beliebiger Form bereitgestellt werden. Damit sie gültig ist, muss sie jedoch, wie im Standard dargelegt, vom Kontoinhaber unterzeichnet (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und datiert sein sowie die folgenden Angaben des Kontoinhabers enthalten: Name, Hausanschrift, Staaten oder Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum.

*Müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend ist?*

184. Sobald das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft beschafft hat, muss es die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen (Plausibilitätsprüfung).

**CRS S. 37,  
Com S. 133** 185. Die Plausibilität einer Selbstauskunft gilt als von einem meldenden Finanzinstitut bestätigt, wenn ihm nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Besteht eine Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht, soll das meldende Finanzinstitut entweder eine gültige Selbstauskunft oder ggf. eine plausible Erklärung und plausible Unterlagen beschaffen, die die Plausibilität dieser Selbstauskunft bestätigen.

### **Kapitel 4.3: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern**

**CRS S. 38,  
Com S. 135** 186. Die Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern bestehen aus zwei Teilen:

1. Erstens muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist. Wenn ja, handelt es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto.
2. Zweitens muss das meldende Finanzinstitut für bestimmte kontoinnehabende Rechtsträger (passive NFEs) feststellen, ob der Rechtsträger von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird.

Diese Verfahren werden im Folgenden beschrieben.

*Überprüfungsverfahren zur Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist*

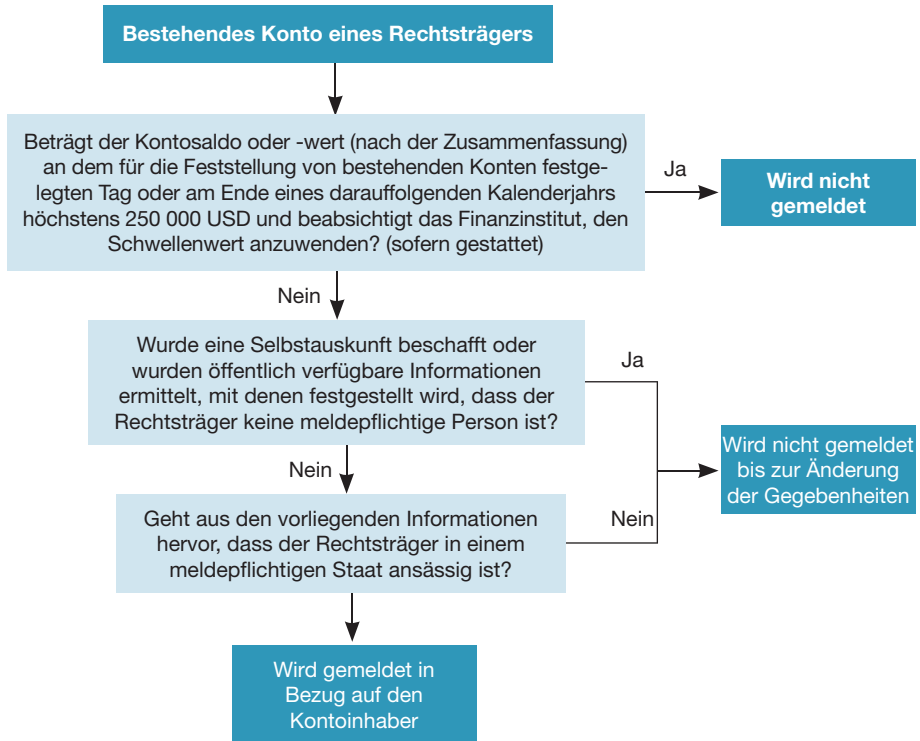
187. In Abbildung 15 und dem nachstehenden Text wird das Verfahren zur Feststellung erläutert, ob der kontoinnehabende Rechtsträger eine meldepflichtige Person und das Konto daher aufgrund seines Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto ist.

188. Beträgt der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) an dem für die Feststellung von bestehenden Konten festgelegten Tag oder am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs höchstens 250 000 USD und beabsichtigt das Finanzinstitut, den Schwellenwert anzuwenden? (sofern gestattet)

189. Der gemeinsame Meldestandard sieht vor, dass bestimmte bestehende Konten von Rechtsträgern optional von der Überprüfung ausgenommen werden können. Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist jedoch, dass i) der umsetzende Staat bzw. das umsetzende Gebiet meldenden Finanzinstituten die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ermöglicht und ii) das meldende Finanzinstitut sich für ihre Anwendung entweder auf alle oder auf eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten entscheidet.

**CRS S. 38,  
Com S. 135**

Abbildung 15: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern<sup>13</sup>



CRS S. 38,  
Com S. 136

190. Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, muss ein meldendes Finanzinstitut die zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen, einschließlich der für Zwecke der Geldwäschebekämpfung erhobenen Informationen (darunter den Gründungsort, die Anschrift oder die Anschrift eines oder mehrerer Treuhänder eines Trusts), überprüfen. Hinweise auf die Ansässigkeit für verschiedene Arten von Rechtsträgern sind in Tabelle 3 aufgeführt.

13 Die Schritte 2 und 3 können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

**Tabelle 3: Hinweise auf die Ansässigkeit des Kontoinnehabenden Rechtsträgers**

CRS S. 39,  
Com S. 138

Art des Rechtsträgers	Hinweis auf die Ansässigkeit
Mehrzahl der steuerpflichtigen Rechtsträger	Gründungsort oder Sitz
Steuerlich transparente Rechtsträger mit Ausnahme von Trusts	Anschrift (dies könnte die eingetragene Anschrift, der Hauptsitz oder der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sein)
Trusts	Die Anschrift eines oder mehrerer Treuhänder

*Wurde eine Selbstauskunft beschafft oder wurden öffentlich verfügbare Informationen ermittelt, mit denen festgestellt wird, dass der Rechtsträger keine meldepflichtige Person ist?*

191. Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen (darunter von einer autorisierten staatlichen Stelle veröffentlichte Informationen oder standardisierte Branchencodes) in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt.

Com S. 137

192. Damit die Selbstauskunft gültig ist, muss sie, wie im Standard dargelegt, durch eine im Namen des Rechtsträgers zeichnungsberechtigte Person unterzeichnet (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und datiert sein sowie die folgenden Angaben des Kontoinhabers enthalten: Name, Anschrift, Staaten oder Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummern.

Com S. 138

193. Die Selbstauskunft kann auch Informationen über den Status des Kontoinhabers enthalten, z. B. um welche Art von Finanzinstitut oder NFE es sich handelt. Dies könnte für das weitere Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von

Rechtsträgern nützlich sein (siehe die nächsten Schritte in Bezug auf beherrschende Personen).

### *Überprüfungsverfahren zu beherrschenden Personen*

**CRS S. 39,  
Com S. 139**

194. Unabhängig davon, ob das Konto im ersten Teil des Überprüfungsverfahrens als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, muss das meldende Finanzinstitut den zweiten Teil der Überprüfung durchführen, um zunächst festzustellen, ob der Rechtsträger ein passiver NFE ist, und um anschließend ggf. seine beherrschenden Personen zu identifizieren. Dies könnte dazu führen, dass weitere Informationen zu einem bereits als meldepflichtig identifizierten Konto meldepflichtig werden (auch gegenüber einem oder mehreren zusätzlichen Staaten oder Gebieten) oder dass das Konto aufgrund der beherrschenden Personen des kontoinnehabenden Rechtsträgers zu einem meldepflichtigen Konto wird. Das Verfahren ist in Abbildung 16 dargestellt. Anschließend wird jeder Schritt näher erläutert.

195. Anhand des Überprüfungsverfahrens soll festgestellt werden, ob ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen sind, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Ist dies der Fall, wird das Finanzkonto in Bezug auf die beherrschenden Personen ein meldepflichtiges Konto und die Informationen in Bezug auf das meldepflichtige Konto und die beherrschenden Personen werden zu meldepflichtigen Informationen. Bei diesen Feststellungen kann das meldende Finanzinstitut die Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

### *Ist der kontoinnehabende Rechtsträger ein passiver NFE?*

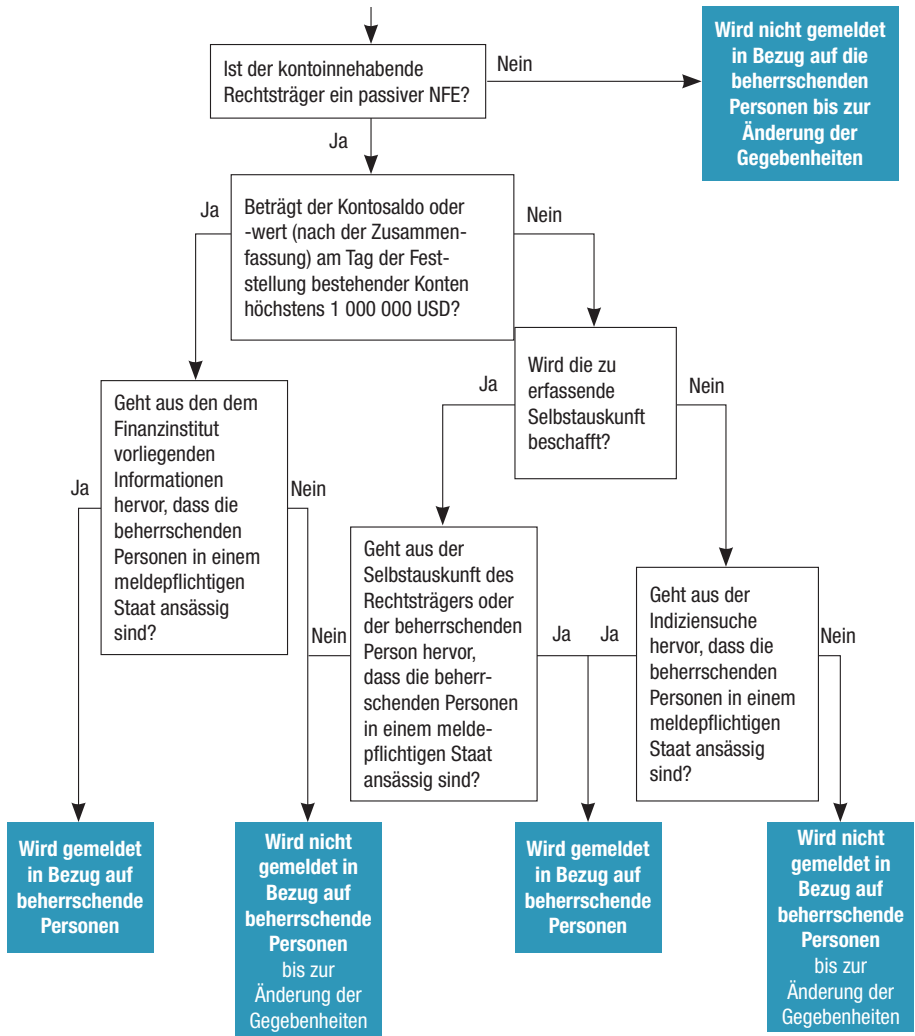
**CRS S. 39,  
Com S. 139**

196. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, kann das meldende Finanzinstitut anhand der folgenden Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen mit Ansässigkeit in einem



**Abbildung 16: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten in Bezug auf beherrschende Personen**

Unabhängig davon, ob das Konto in Bezug auf den Kontoinhaber als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde



nicht teilnehmenden Staat oder Gebiet, das stets als passiver NFE betrachtet wird (d. h. ein Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt):

1. in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobene Informationen) oder
2. öffentlich verfügbare Informationen (z. B. von einer autorisierten staatlichen Stelle veröffentlichte Informationen oder standardisierte Branchencodes).

197. Anderenfalls muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber zum Nachweis seines Status eine Selbstauskunft beschaffen. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um einen passiven NFE, muss das meldende Finanzinstitut anschließend durch Prüfung der im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholten Unterlagen, die ihm zum Kontoinhaber vorliegen, feststellen, ob der passive NFE beherrschende Personen hat.

*Beträgt der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) höchstens 1 000 000 USD?*

**CRS S. 40,  
Com S. 140**

198. Ist der Kontoinhaber ein passiver NFE und wurden beherrschende Personen identifiziert, muss der Saldo oder Wert des Kontos festgestellt werden. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind weniger streng für Konten mit einem Saldo oder Wert von höchstens 1 000 000 USD.

199. Beträgt der Kontosaldo höchstens 1 000 000 USD, kann sich das Finanzinstitut zur Feststellung, ob es sich bei den beherrschenden Personen eines passiven NFE um meldepflichtige Personen handelt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen stützen.

200. Übersteigt der Saldo oder Wert der Konten 1 000 000 USD, muss eine Selbstauskunft in Bezug auf die beherrschenden Personen beschafft werden (entweder vom Kontoinhaber oder den beherrschenden Personen), um deren Status als beherrschende Personen festzustellen. Die Selbstauskunft kann in beliebiger Form bereitgestellt werden. Damit sie gültig ist, muss sie jedoch, wie im Standard dargelegt, von den beherrschenden Personen

des kontoinnehabenden Rechtsträgers unterzeichnet (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und datiert sein sowie die folgenden Angaben für jede beherrschende Person enthalten: Name, Hausanschrift, Staaten oder Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum.

201. Wird die Selbstauskunft nicht beschafft, muss das Finanzinstitut zur Feststellung, ob die beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind, auf die in diesem Handbuch beschriebene Indiziensuche zurückgreifen. **Com S. 147**

202. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos bis zum Ende des Meldezeitraums oder nach 90 Tagen – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – neu bestimmen.

#### **Kapitel 4.4: Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern**

203. Genau wie das Verfahren bei bestehenden Konten von Rechtsträgern besteht das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern aus zwei Teilen: **CRS S. 40, Com S. 143**

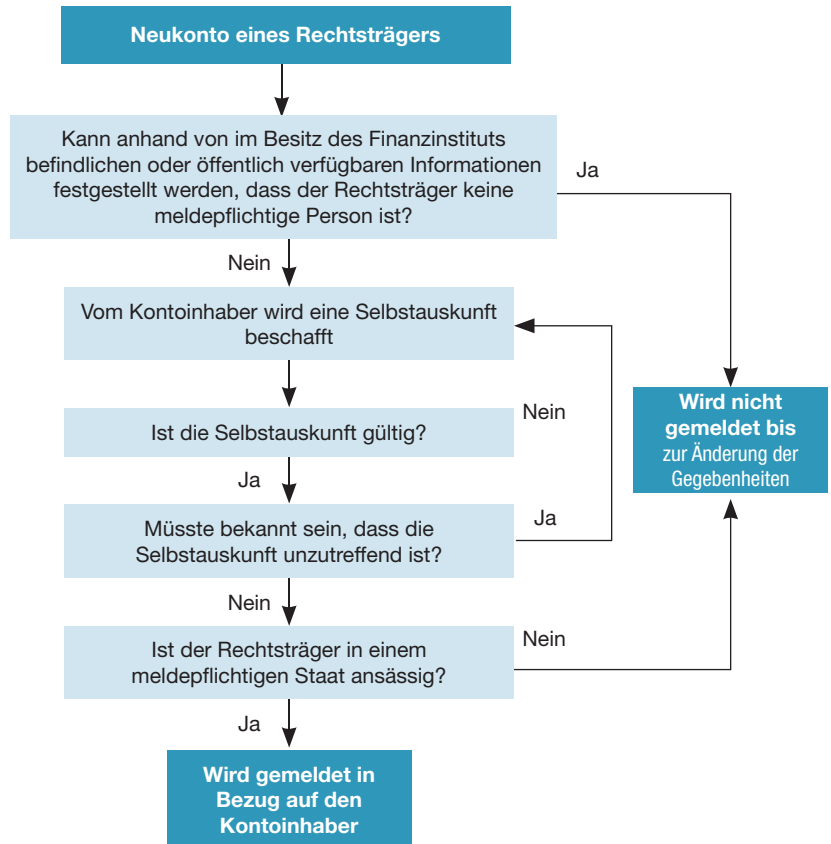
1. Erstens muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist. Wenn ja, handelt es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto.
2. Zweitens muss das meldende Finanzinstitut für bestimmte kontoinnehabende Rechtsträger (passive NFEs) feststellen, ob es sich bei den beherrschenden Personen des Rechtsträgers um meldepflichtige Personen handelt.

Diese Verfahren werden im Folgenden beschrieben.

Überprüfungsverfahren zur Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist

204. In Abbildung 17 und dem nachstehenden Text wird das Verfahren zur Feststellung erläutert, ob der kontoinnehabende Rechtsträger eine meldepflichtige Person und das Konto daher aufgrund seines Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto ist.

**Abbildung 17: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern**



205. Die in diesem Handbuch im Zusammenhang mit Neukonten natürlicher Personen aufgeführte fakultative Bestimmung in Bezug auf die Begriffsbestimmung eines bestehenden Kontos gilt auch für Konten von Rechtsträgern. Einige Konten, die anderenfalls als Neukonten betrachtet werden müssten, können daher ggf. als bestehende Konten betrachtet werden. **Com S. 181**

*Kann anhand von im Besitz des Finanzinstituts befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen festgestellt werden, dass der Rechtsträger keine meldepflichtige Person ist?*

206. Bei der Feststellung, ob ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind, kann das meldende Finanzinstitut die Verfahren in der jeweils geeignetsten Reihenfolge einhalten. Da börsennotierte Kapitalgesellschaften, staatliche Rechtsträger und Finanzinstitute beispielsweise zu den Rechtsträgern gehören, die ausdrücklich keine meldepflichtigen Personen sind, kann das meldende Finanzinstitut anhand verfügbarer Informationen zunächst feststellen, dass der kontoinnehabende Rechtsträger ein derartiger Rechtsträger und damit keine meldepflichtige Person ist. **CRS S. 41, Com S. 143**

*Vom Kontoinhaber wird eine Selbstauskunft beschafft*

207. Alternativ kann es einfacher sein, zunächst eine Selbstauskunft zu beschaffen, um festzustellen, dass der Rechtsträger nicht in einem meldepflichtigen Staat ansässig und daher keine meldepflichtige Person ist.

208. Die teilnehmenden Staaten sollen Informationen bereitstellen, um die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeiten zu unterstützen. Das AEOI-Portal der OECD enthält zu diesem Zweck eine Zusammenstellung von Vorschriften zur steuerlichen Ansässigkeit und Informationen über die Grundsätze für die Ausgabe und die Formate von Steueridentifikationsnummern in den teilnehmenden Staaten.

*Ist die Selbstauskunft gültig?*

**Com S. 145** 209. Damit die Selbstauskunft gültig ist, muss sie, wie im Standard dargelegt, durch eine im Namen des Rechtsträgers zeichnungsberechtigte Person unterzeichnet (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und datiert sein sowie die folgenden Angaben des Kontoinhabers enthalten: Name, Anschrift, Staaten oder Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummern.

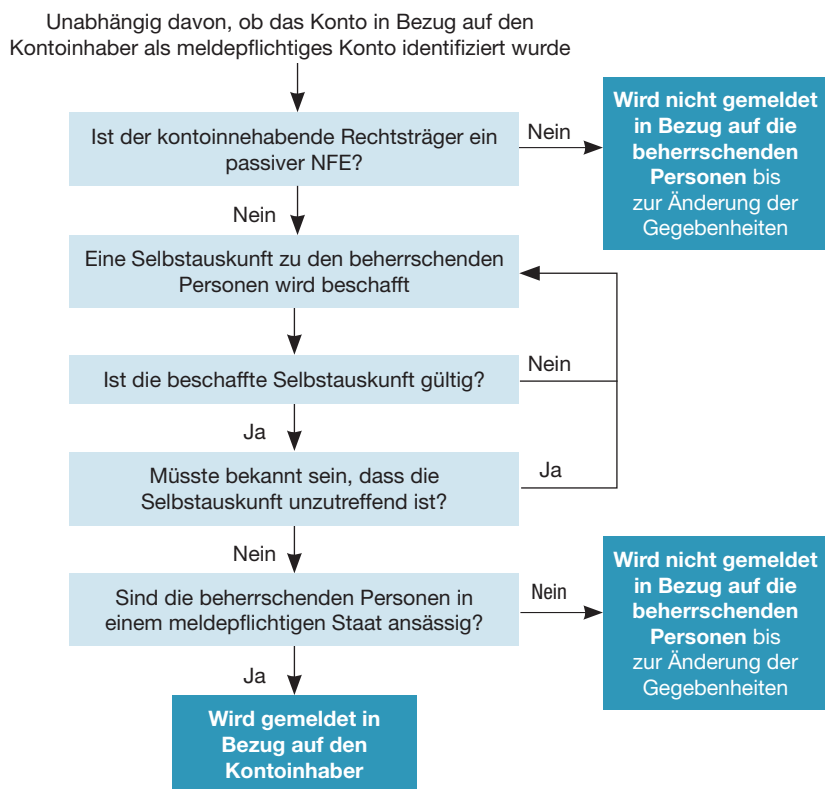
*Müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend ist?*

**Com S. 146** 210. Das meldende Finanzinstitut muss die Plausibilität der Selbstauskunft anhand der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen bestätigen (Plausibilitätsprüfung). Im Grunde muss oder müsste dem Finanzinstitut nicht bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Besteht die Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht, soll im Zuge der Kontoeröffnungsverfahren eine neue gültige Selbstauskunft beschafft werden.

*Überprüfungsverfahren zu beherrschenden Personen*

**CRS S. 41,  
Com S. 147** 211. Unabhängig davon, ob das Konto nach dem ersten Teil der Prüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, muss das Finanzinstitut das Verfahren in Bezug auf beherrschende Personen durchführen, um festzustellen, ob zusätzliche Informationen gemeldet werden müssen oder ob ein Konto nun zu einem meldepflichtigen Konto wird. Das Verfahren ist in Abbildung 18 dargestellt. Anschließend wird jeder Schritt einzeln beschrieben.

**Abbildung 18: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern in Bezug auf beherrschende Personen**



*Ist der kontoinnehabende Rechtsträger ein passiver NFE?*

212. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, kann das meldende Finanzinstitut anhand der folgenden Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen mit Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat oder Gebiet, das stets als passiver NFE betrachtet wird (d. h. ein Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A

**CRS S. 41,  
Com S. 147**

Nummer 6 Buchstabe b, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt):

1. in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobene Informationen) oder
2. öffentlich verfügbare Informationen (z. B. von einer autorisierten staatlichen Stelle veröffentlichte Informationen oder standardisierte Branchencodes).

213. Anderenfalls muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber zum Nachweis seines Status eine Selbstauskunft beschaffen.

214. Damit die Selbstauskunft gültig ist, muss sie, wie im Standard dargelegt, durch eine im Namen des Rechtsträgers zeichnungsberechtigte Person unterzeichnet (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und datiert sein sowie die folgenden Angaben des Kontoinhabers enthalten: Name, Anschrift, Staaten oder Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummern.

215. Kann ein meldendes Finanzinstitut nicht feststellen, dass der Kontoinhaber den Status eines aktiven NFE oder eines anderen Finanzinstituts als eines nicht teilnehmenden professionell verwalteten Investmentunternehmens besitzt, muss es davon ausgehen, dass es sich um einen passiven NFE handelt.

*Identifizierung der beherrschenden Personen eines passiven NFE*

**Com S. 199**

216. Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen stützen, sofern sie mit den Empfehlungen 10 und 25 der FATF-Empfehlungen (in der im Februar 2012 angenommenen Fassung) vereinbar sind.



*Beschaffung einer Selbstauskunft in Bezug auf die beherrschenden Personen*

217. Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut nur auf eine Selbstauskunft entweder des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person stützen.

218. Die Selbstauskunft kann in beliebiger Form bereitgestellt werden. Damit sie gültig ist, muss sie jedoch, wie im Standard dargelegt, von den beherrschenden Personen oder dem kontoinnehabenden Rechtsträger unterzeichnet (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und datiert sein sowie die folgenden Angaben der beherrschenden Person enthalten: Name, Hausanschrift, Staaten oder Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum.

219. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so gilt das Konto als meldepflichtiges Konto (selbst wenn die beherrschende Person im selben Staat oder Gebiet ansässig ist wie der passive NFE).

220. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos bis zum Ende des Meldezeitraums oder nach 90 Tagen – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – neu bestimmen. **Com S. 147**

## **Kapitel 4.5: Sonstige Definitionen und allgemeine Sorgfaltsvorschriften**

### *Fristen*

221. Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es als solches identifiziert wird, und behält diesen Status bis **CRS S. 31, Com S. 106**

zu dem Tag, an dem es kein meldepflichtiges Konto mehr ist (z. B. weil der Kontoinhaber keine meldepflichtige Person mehr ist oder das Konto zu einem ausgenommenen Konto wird, aufgelöst oder in seiner Gesamtheit übertragen wird). Wird ein Konto aufgrund seines Status am Ende des Kalenderjahrs oder Meldezeitraums als meldepflichtiges Konto identifiziert, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto so gemeldet werden, als wäre es während des gesamten Kalenderjahrs oder Meldezeitraums, in dem es als solches identifiziert wurde, ein meldepflichtiges Konto (oder der Tag der Auflösung). Sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. Bei Kontosalden muss der betreffende Saldo oder Wert zum 31. Dezember des Kalenderjahrs oder, bei Zugrundelegung eines alternativen Meldezeitraums, zum letzten Tag des Meldezeitraums innerhalb dieses Kalenderjahrs ermittelt werden.

#### *Dienstleister*

##### **CRS S. 31, Com S. 108**

222. Jeder Staat oder jedes Gebiet kann meldenden Finanzinstituten ermöglichen, zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten, einschließlich ihrer Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten, verbleibt jedoch stets bei den meldenden Finanzinstituten.

223. Es gibt zahlreiche Beispiele für Fälle, in denen Meldungen am besten von einer anderen Person vorgenommen werden sollten, beispielsweise von Fondsmanagern für Fonds oder von Treuhändern für Trusts, jedoch nicht zwingend vom Finanzinstitut selbst.

#### *Alternative Verfahren für bestehende Konten*

##### **CRS S. 31, Com S. 108**

224. Ein Staat oder Gebiet kann meldenden Finanzinstituten ermöglichen, i) die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden und

ii) die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anzuwenden.

225. Den Finanzinstituten wird somit die flexible Anwendung der strengeren Vorschriften auf eine größere Anzahl von Finanzkonten ermöglicht.

### *Währungsumrechnung*

226. Alle im Standard genannten Dollar-Beträge sind US-Dollar-Beträge und umfassen den Gegenwert in anderen Währungen je nach Maßgabe. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards können Staaten und Gebiete zulassen, dass die meldenden Finanzinstitute neben dem Gegenwert in anderen Währungen auch die im Standard in US-Dollar ausgewiesenen Schwellenwerte anwenden. Somit könnten in mehreren Staaten und Gebieten tätige Finanzinstitute in allen Staaten und Gebieten, in denen sie tätig sind, die Schwellenwerte in derselben Währung anwenden. **CRS S. 43, Com S. 156**

### *Sonstige Begriffsbestimmungen und Verfahren*

227. Zur leichteren Bezugnahme sind nachstehend Querverweise zu anderen ausführlicheren Sorgfaltsvorschriften und Begriffsbestimmungen aufgeführt:

- Verwendung von Unterlagen, die von Dritten erfasst wurden **Com S. 205**
- Was sind Belege und wann kann man sich auf Belege und Selbstauskünfte stützen? **CRS S. 60, Com S. 202, Com S. 150**
- Begriffsbestimmung eines verbundenen Rechtsträgers **Com S. 201**
- Begriffsbestimmung von beherrschenden Personen **Com S. 198**
- Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten **Com S. 154**

## Kapitel 5: Informationen, die gemeldet und ausgetauscht werden

CAA S. 24,  
CRS S. 29,  
Com S. 94

228. Sobald ein Konto als meldepflichtig identifiziert wird, muss das Finanzinstitut der Steuerbehörde Informationen zu diesem Konto melden. Dabei handelt es sich um die Informationen, auf deren Austausch sich ein Staat oder Gebiet mit seinen Austauschpartnern entsprechend der CRS MCAA, einer zweiseitigen CAA oder einer sonstigen internationalen Grundlage für den Informationsaustausch wie z. B. der DAC-2-Richtlinie der EU verständigt.

229. Dies sind:

- Informationen, die der Partnerstaat bzw. das Partnergebiet im Rahmen des automatischen Austauschs zur Identifizierung des betreffenden Kontoinhabers benötigt (Identifizierungsinformationen),
- Informationen zur Identifizierung des Kontos und des kontoführenden Finanzinstituts (Kontoinformationen) und
- Informationen zu Aktivitäten auf dem Konto und zum Kontosaldo (Finanzinformationen).

230. Diese Informationen zusammen sollten ausreichen, um den Kontoinhaber zu identifizieren und anschließend das Compliance-Risiko dieses Kontoinhabers zu bewerten (d. h. ob er die maßgeblichen Finanzinformationen richtig angegeben hat). In den folgenden Tabellen werden die zu meldenden Informationen näher erläutert.

**Tabelle 4: Identifizierungsinformationen**

Zu kontoinnehabenden natürlichen Personen und Rechtsträgern, die meldepflichtige Personen sind, zu Rechtsträgern mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, sowie zu den beherrschenden Personen selbst zu meldende Informationen	
Information	ggf. nähere Beschreibung
Name	
Anschrift	Die für den Kontoinhaber nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfasste Anschrift. Bei natürlichen Personen ist dies die aktuelle Hausanschrift (oder die Postanschrift, wenn keine aktuelle Hausanschrift vorliegt).
Com S. 96	
Ansässigkeitsstaaten/-gebiete	Bei bestehenden Konten werden diese anhand der Prüfung der Hausanschrift oder der Indiziensuche (oder ggf. einer Selbstauskunft) ermittelt und bei Neukonten anhand einer Selbstauskunft.
Com S. 96	
Steueridentifikationsnummern	Die für ein Konto zu meldende Steueridentifikationsnummer ist die dem Kontoinhaber von seinem Ansässigkeitsstaat oder -gebiet (also nicht von einem Quellenstaat) zugewiesene Steueridentifikationsnummer.  Für bestehende Konten muss die Steueridentifikationsnummer nicht gemeldet werden, wenn i) sie nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist und ii) nicht nach innerstaatlichem Recht von dem meldenden Finanzinstitut erfasst werden muss (vorbehaltlich angemessener Anstrengungen zur Beschaffung der Informationen).
Com S. 96	

Nur zu natürlichen Personen/beherrschenden Personen zu meldende zusätzliche Informationen	
Information	ggf. nähere Beschreibung
Geburtsdatum	Für bestehende Konten muss das Geburtsdatum nicht gemeldet werden, wenn es i) nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist und ii) nicht nach innerstaatlichem Recht von dem meldenden Finanzinstitut erfasst werden muss (vorbehaltlich angemessener Anstrengungen zur Beschaffung der Informationen).
Com p. 102	
Geburtsort	Für bestehende Konten und Neukonten muss der Geburtsort nicht gemeldet werden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut hat ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.
Com S. 104	

**Tabelle 5: Kontoinformationen**

Com S. 97

Zu allen meldepflichtigen Konten zu meldende Informationen	
Information	ggf. nähere Beschreibung
Kontonummer (oder funktionale Entsprechung)	Identifikationsnummer des Kontos oder, wenn dem Konto keine entsprechende Nummer zugewiesen ist, eine funktionale Entsprechung (d. h. eine eindeutige laufende Nummer, Vertrags-, Policen- oder sonstige Nummer).
Name und (ggf.) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts	Das meldende Finanzinstitut muss seinen Namen und (ggf.) seine Identifikationsnummer melden, damit teilnehmende Staaten den Ursprung gemeldeter und anschließend ausgetauschter Informationen leicht feststellen können.

**Tabelle 6: Finanzinformationen**

Com S. 98

Zu allen meldepflichtigen Konten zu meldende Informationen	
Information	ggf. nähere Beschreibung
Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) oder, wenn das Konto während des Meldezeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos.	<p>Ein Konto mit negativem Saldo oder Wert muss mit einem Kontosaldo bzw. -wert von Null gemeldet werden.</p> <p>Im Allgemeinen entspricht der Saldo oder Wert eines Finanzkontos dem Saldo oder Wert, den das Finanzinstitut für Zwecke der Mitteilung an den Kontoinhaber berechnet. Bei einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut ist der Saldo oder Wert einer Eigenkapitalbeteiligung der Wert, den das Finanzinstitut für den Zweck berechnet, für den am häufigsten ein Wert ermittelt werden muss, und der Saldo oder Wert einer Fremdkapitalbeteiligung ist ihr Kapitalbetrag.</p> <p>Im Falle einer Kontoauflösung muss das meldende Finanzinstitut nur die Auflösung des Kontos melden. Wenn Staaten oder Gebiete Finanzinstitute bereits dazu verpflichtet, den durchschnittlichen Saldo oder Wert des Kontos zu melden, können sie die Meldung dieser Informationen beibehalten, anstatt die Meldung des Kontosaldos oder -werts zu verlangen.</p>

Nur zu Einlagenkonten zu meldende Informationen	
Information	ggf. nähere Beschreibung
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	

Nur zu Verwahrkonten zu meldende Informationen	
Information	ggf. nähere Beschreibung
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	
Gesamtbruttobetrag der Dividenden, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	
Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	Der Ausdruck „andere Einkünfte“ bedeutet Beträge, die nach dem Recht des Staates oder Gebiets, in dem das Konto geführt wird, als Einkünfte gelten, nicht jedoch Beträge, die als Zinsen, Dividenden oder Bruttoerlöse bzw. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen gelten.
Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	Der Ausdruck „Veräußerung oder Rückkauf“ bedeutet die Veräußerung oder den Rückkauf von Finanzvermögen.

Com S. 100

Nur zu sonstigen Konten (d. h. nicht zu Einlagen- oder Verwahrkonten) zu meldende Informationen	
Information	ggf. nähere Beschreibung
Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist	Dieser „Bruttobetrag“ umfasst z. B. den Gesamtbetrag aller an den Kontoinhaber geleisteten Einlösungsbeiträge (vollständig oder teilweise) sowie aller im Rahmen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags an den Kontoinhaber geleisteten Zahlungen, auch wenn diese Zahlungen nicht als Barwert gelten.

Com S. 101

## Allgemeine Vorschriften

### Meldezeitraum

231. Die zu meldenden Informationen müssen den Stand vom Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums aufweisen.

Com S. 99

### *Gemeinsame Kosten*

- Com S. 200** 232. Jedem Inhaber eines gemeinsamen Kontos werden der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Kontos und die auf das gemeinsame Konto eingezahlten oder diesem gutgeschriebenen Gesamtbeträge zugerechnet. Das Gleiche gilt für
1. ein Konto eines passiven NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird,
  2. ein Konto einer meldepflichtigen Person (oder eines NFE mit einer meldepflichtigen beherrschenden Person), für die mehrere Ansässigkeitsstaaten oder -gebiete ermittelt wurden, und
  3. ein Konto eines passiven NFE, der eine meldepflichtige Person ist und von einer meldepflichtigen Person beherrscht wird.

### *Währung*

- Com S. 102** 233. Die Informationen müssen in der Währung gemeldet werden, auf die das Konto lautet, und in den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden. Wechselkurse, z. B. für Schwellenwerte, müssen anhand des Kassakurses am letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden.



## Kapitel 6: Behandlung von Trusts im gemeinsamen Meldestandard

234. Der gemeinsame Meldestandard gilt in der Regel in zwei Fällen für Trusts: i) wenn ein Trust ein meldendes Finanzinstitut ist oder ii) wenn ein Trust ein NFE mit einem Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut ist.

**CRS S. 43  
und S. 57,  
Com S. 158  
und S. 191**

235. In diesem Kapitel werden zunächst die wesentlichen Merkmale eines Trusts aufgeführt, die für den gemeinsamen Meldestandard von Bedeutung sind. Anschließend wird die Anwendung der in den Kapiteln 1 bis 5 erläuterten Schritte auf einen Trust beschrieben, der ein meldendes Finanzinstitut ist. In diesem Fall wird der Trust Informationen über die bei ihm geführten Finanzkonten melden. In diesem Kapitel wird außerdem die Anwendung der in den Kapiteln 1 bis 5 erläuterten Schritte durch ein meldendes Finanzinstitut auf einen Trust beschrieben, der ein kontoinnehabender NFE ist. In diesem Fall unterliegt das meldende Finanzinstitut möglicherweise Meldepflichten in Bezug auf das vom Trust und seinen beherrschenden Personen geführte Konto. Diese Leitlinien können auch für andere vergleichbare Rechtsgebilde gelten, soweit die Anwendung dieser Leitlinien angebracht ist.

### Kapitel 6.1: Wesentliche Merkmale eines Trusts

236. Im Allgemeinen handelt es sich bei einem Trust um ein Treuhandverhältnis und nicht um einen Rechtsträger mit eigener separater Rechtspersönlichkeit. Das Treuhandverhältnis beginnt, wenn eine Person (der Treugeber bzw. Stifter eines Treuhandverhältnisses) bestimmte Vermögensgegenstände an den Treuhänder überträgt, die zugunsten Dritter verwendet werden sollen (die Begünstigten). Ein Treugeber kann übertragbare Vermögensgegenstände jeder Art in einen Trust einbringen.

237. Der Treuhänder besitzt die Eigentumsrechte an dem Trustvermögen und ist verpflichtet, dieses im Interesse der Begünstigten zu verwalten. Die Bedingungen, unter denen der Treuhänder für

die Begünstigten tätig ist, werden vom Treugeber festgelegt. Diese Bedingungen können schriftlich festgehalten (Treuhandvertrag) oder mündlich vereinbart werden. Sie können sehr konkret formuliert sein oder dem Treuhänder einen umfangreichen Ermessensspielraum einräumen.

238. Zu den Parteien eines Trusts müssen mindestens ein Treugeber, ein Treuhänder und ein Begünstigter gehören. Die Parteien können natürliche Personen oder Rechtsträger sein.

239. Abhängig von der Art der anhaltenden Beteiligung des Treugebers an einem Trust, kann dieser widerruflich oder unwiderruflich errichtet werden. Ein Trust ist unwiderruflich, wenn der Treugeber sämtliche seiner Beteiligungen an dem Trustvermögen veräußert hat. So kann der Treugeber beispielsweise den Trust nicht mehr widerrufen, die Bedingungen des Trusts ändern oder die Rückübertragung des Trustvermögens an ihn veranlassen. Ein Trust ist widerruflich, wenn der Treugeber weiterhin in gewissem Umfang an dem Trust beteiligt ist oder Rechte daran besitzt, z. B. das Recht, den Trust zu widerrufen oder das Trustvermögen vollständig oder teilweise an den Treugeber rückübertragen zu lassen. Die Ausdrücke „widerruflicher Trust“ und „unwiderruflicher Trust“ werden möglicherweise im innerstaatlichen Recht der jeweiligen Staaten oder Gebiete noch näher erläutert.

240. Die Begünstigten einer bestimmten Gruppe (Begünstigtenkategorie) können einzeln benannt werden. Ein Beispiel für eine Begünstigtenkategorie ist „die Enkelkinder von A“. Der Trust ist gültig, auch wenn die Begünstigten als Kategorie beschrieben werden, sofern die Mitglieder zu gegebener Zeit einzeln benannt werden können.

241. Ein Begünstigter kann berechtigt sein, Pflichtausschüttungen aus dem Trust zu erhalten, oder er kann freiwillige Ausschüttungen erhalten. In der Regel steht einem Begünstigten mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen zu einem festgelegten Zeitpunkt ein feststehender Betrag des Vermögens zu (z. B. „B erhält jedes Jahr 50 USD“). Weigert sich der Treuhänder, die Ausschüttung

vorzunehmen, kann dieser Begünstigte sein Recht gegenüber dem Treuhänder einklagen und Zugriff auf das Vermögen erhalten.

242. Ein Begünstigter ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen hat kein einklagbares Recht darauf, einen bestimmten Betrag des Vermögens zu einem festgelegten Zeitpunkt zu erhalten. Vielmehr ist dieser abhängig davon, dass der Treuhänder sein Ermessen zu seinen Gunsten ausübt (z. B. „C wird eine Ausschüttung aus dem Trust erhalten, wenn der Treuhänder es für angebracht hält“). Weigert sich der Treuhänder, die Ausschüttung vorzunehmen, hat dieser Begünstigte nur die Möglichkeit, den Treuhänder zu verklagen, damit dieser die Ausübung seines Ermessens zugunsten dieses Begünstigten in Erwägung zieht. Für die Zwecke des Standards gilt ein bedingt Begünstigter als Begünstigter ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen. Ein bedingt Begünstigter hat kein einklagbares Recht auf das Trustvermögen, bis ein bestimmtes Ereignis oder bestimmte Umstände eintreten.

243. Außerdem kann für einen Trust ein Protektor benannt werden. Dies ist zwar keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung eines Trusts, kann jedoch in einigen Staaten oder Gebieten vorgeschrieben sein. Ein Protektor beaufsichtigt die Aktivitäten des Treuhänders und setzt diese durch. Dazu gehört die Überwachung von Investitionsentscheidungen oder die Autorisierung einer Zahlung an einen Begünstigten.

## **Kapitel 6.2: Feststellung, ob ein Trust ein meldendes Finanzinstitut oder ein NFE ist**

244. Da ein Trust im gemeinsamen Meldestandard als Rechtsträger gilt, kann er ein Finanzinstitut oder ein NFE sein. Ein Trust ist höchstwahrscheinlich dann ein Finanzinstitut, wenn er unter die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b des gemeinsamen Meldestandards enthaltene Begriffsbestimmung von Investmentunternehmen fällt. Dies ist der Fall, wenn die Bruttoeinkünfte eines Trusts vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind und

**CRS S. 44  
und S. 57,  
Com S. 161-  
164**

der Trust von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt. Dies umfasst auch Trusts, bei denen es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder ähnliche Anlageinstrumente handelt, deren Anlagestrategie in der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit besteht.

245. Ist ein Trust kein Finanzinstitut, handelt es sich um einen NFE. NFEs sind abhängig von ihren Aktivitäten entweder aktive oder passive NFEs. Es ist möglich, wenngleich in der Praxis weniger üblich, dass ein Trust als aktiver NFE eingestuft wird, so z. B. ein Trust, bei dem es sich um eine regulierte gemeinnützige Einrichtung handelt, oder ein Handelstrust, der aktiv eine Geschäftstätigkeit ausübt.

**CRS S. 58,  
Com S. 195  
und S. 159**

246. Ist ein Trust kein aktiver NFE, so handelt es sich um einen passiven NFE. Wenn ein Trust ein Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut hat, muss dieses meldende Finanzinstitut den Trust außerdem als passiven NFE betrachten, wenn der Trust ein Investmentunternehmen im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b ist, das nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig oder gelegen ist.

### **Kapitel 6.3: Behandlung eines Trusts, der nach dem gemeinsamen Meldestandard ein meldendes Finanzinstitut ist**

247. Die in den Kapiteln 1 bis 5 aufgeführten fünf Schritte sind für die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards auf einen Trust von Bedeutung: i) Meldende Finanzinstitute ii) prüfen ihre Finanzkonten, iii) um ihre meldepflichtigen Konten zu identifizieren, iv) indem sie die Sorgfaltsvorschriften anwenden, v) und melden anschließend die entsprechenden Informationen.

*(i) Feststellung, ob ein Trust ein meldendes Finanzinstitut ist*

248. Ein Trust, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, ist ein meldendes Finanzinstitut, wenn er in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und nicht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt. Ein Trust kann ein nicht meldendes Finanzinstitut sein, so z. B. ein Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung oder ein Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung. Ein Trust kann auch ein nicht meldendes Finanzinstitut sein, wenn der Treuhänder selbst ein meldendes Finanzinstitut ist und dieser sämtliche Informationen für alle meldepflichtigen Konten des Trusts meldet (und sämtliche dieser Meldungen mit den betreffenden Staaten oder Gebieten ausgetauscht werden).

**CRS S. 47-48,  
Com S. 166**

249. Ein Trust gilt als in dem Staat oder Gebiet ansässig, in dem der/die Treuhänder ansässig ist/sind. Gibt es mehr als einen Treuhänder, so ist der Trust in allen teilnehmenden Staaten, in denen ein Treuhänder ansässig ist, ein meldendes Finanzinstitut. Das heißt, sind die Treuhänder in verschiedenen Staaten oder Gebieten ansässig, ist der Trust in jedem dieser teilnehmenden Staaten ein meldendes Finanzinstitut, und die Treuhänder nehmen jeweils separat die Meldungen für ihre meldepflichtigen Konten vor.

**Com S. 159**

250. Gilt der Trust jedoch für Steuerzwecke als in einem bestimmten teilnehmenden Staat ansässig und meldet der Trust alle Informationen, die für die von ihm geführten meldepflichtigen Konten zu melden sind, so ist der Trust in den Ansässigkeitsstaaten der anderen Mittreuhänder von den Meldepflichten befreit. Um diese Befreiung zu erhalten, sollte jeder Treuhänder nachweisen können, dass der Trust tatsächlich alle erforderlichen Meldungen vornimmt.

**Com S. 159**

*(ii) Identifizierung der Finanzkonten eines Trusts, der ein meldendes Finanzinstitut ist*

251. Wenn ein Trust ein meldendes Finanzinstitut ist, muss er seine Finanzkonten identifizieren. Wenn der Trust ein Investment-

**CRS S. 51,  
Com S. 178**

unternehmen ist, handelt es sich nach dem gemeinsamen Meldestandard bei seinen Finanzkonten um die Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Investmentunternehmen.

252. Der Ausdruck „Fremdkapitalbeteiligung“ wird im gemeinsamen Meldestandard nicht definiert. Aus diesem Grund wird die Feststellung, ob eine Fremdkapitalbeteiligung vorliegt, nach dem innerstaatlichen Recht eines jeden umsetzenden Staates getroffen.

**Com S.198**

253. Eigenkapitalbeteiligungen werden von jeder Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von jeder sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Zu sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, zählen mindestens der Treuhänder und der Protektor als Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung. Darüber hinaus gilt ein Begünstigter ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen nur in den Jahren als Kontoinhaber, in denen er eine Ausschüttung aus dem Trust erhält. Handelt es sich bei einem Treugeber, Begünstigten oder einer anderen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht, selbst um einen Rechtsträger, muss durch diesen Rechtsträger (sowie weitere zwischengeschaltete Rechtsträger) „hindurchgeschaut“ werden und die tatsächlich beherrschenden natürlichen Personen hinter dem Rechtsträger müssen als Inhaber der Eigenkapitalbeteiligung betrachtet werden. Der für passive NFEs geltende Ausdruck „beherrschende Personen“ findet auch hier Anwendung und entspricht ebenfalls dem in Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 und der dazugehörigen Auslegungsbestimmung verwendeten Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“.

*(iii) Identifizierung der meldepflichtigen Konten eines Trusts, der ein meldendes Finanzinstitut ist*

**CRS S. 57,  
Com S. 191**

254. Die Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen des Trusts sind meldepflichtige Konten, wenn deren Inhaber meldepflichtige Personen sind. Ist ein Treugeber oder Begünstigter beispielsweise

in einem meldepflichtigen Staat ansässig, so ist seine Eigenkapitalbeteiligung ein meldepflichtiges Konto.

*(iv) Anwendung der Sorgfaltsvorschriften*

255. Der Trust wendet die im gemeinsamen Meldestandard beschriebenen Sorgfaltsvorschriften an, um die Identität und Ansässigkeit seiner Kontoinhaber festzustellen.

256. Wenn ein Rechtsträger Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung ist (z. B. einer Beteiligung eines Treugebers, Begünstigten oder einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht), dann sind die Inhaber der Eigenkapitalbeteiligung die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers. Aus diesem Grund ist der Trust verpflichtet, durch einen Treugeber, Treuhänder, Protektor oder Begünstigten, bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt, „hindurchzuschauen“, um die betreffende beherrschende Person zu ermitteln. Diese „Durchschaupflicht“ sollte der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts gemäß den innerstaatlichen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche entsprechen. Bei bestehenden Konten können meldende Finanzinstitute sich auf die im Zusammenhang mit dem Konto aufgrund ihrer Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen. Bei Neukonten können meldende Finanzinstitute sich zusätzlich zu anderen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche verlassen, um die Identität der tatsächlich beherrschenden Personen festzustellen, wenn diese Verfahren mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen. Aus diesem Grund und zur Gewährleistung von Einheitlichkeit ist es im Interesse der meldenden Finanzinstitute, dass ihr Ansässigkeitsstaat Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführt hat, die mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen.

**CRS S. 51,  
S. 38 und  
S. 41,  
Com S. 178,  
S. 140, S. 147  
und S. 199**

*(v) Meldung der relevanten Informationen*

**CRS S. 29,  
Com S. 94,  
Annex 3  
S. 245**

257. Ein Trust, der ein meldendes Finanzinstitut ist, wird für jedes meldepflichtige Konto die Kontoinformationen und die Finanzaktivitäten für das Jahr melden. Die Kontoinformationen umfassen identifizierende Angaben zu jeder meldepflichtigen Person (z. B. Name, Anschrift, Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Kontonummer) sowie die identifizierenden Angaben des Trusts (Name und Identifikationsnummer des Trusts). Ein Trust, der ein Finanzinstitut ist, hat möglicherweise nicht für jeden Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung eine Kontonummer. In diesem Fall sollte der Trust eine eindeutige Identifikationsnummer verwenden, damit er zukünftig den Gegenstand der Meldung identifizieren kann.

258. Die Finanzaktivitäten umfassen den Kontosaldo oder -wert sowie die im Laufe des Jahres gezahlten oder gutgeschriebenen Bruttozahlungen.

**Com S. 98**

259. Der Kontosaldo ist der Wert, den das meldende Finanzinstitut (der Trust) für den Zweck berechnet, für den am häufigsten ein Wert ermittelt werden muss. Für Treugeber und Begünstigte mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen kann dies z. B. der Wert sein, der für die Meldung der Anlageergebnisse für einen bestimmten Zeitraum an den Kontoinhaber verwendet wird. Wenn das Finanzinstitut den Saldo oder Wert nicht aus anderen Gründen neu berechnet hat, kann der Kontosaldo für Treugeber und Begünstigte mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen der Wert der Beteiligung beim Erwerb oder der Gesamtwert des Trustvermögens sein.

**CRS S. 29**

260. Bei Auflösung eines Kontos im Laufe eines Jahres wird die Auflösung gemeldet (zusätzlich zu den vor der Auflösung vorgenommenen Ausschüttungen). Eine Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligung an einem Trust kann als aufgelöst betrachtet werden, wenn beispielsweise die Schulden getilgt wurden oder ein Begünstigter endgültig gestrichen wurde.



261. Welche Finanzinformationen zu melden sind, hängt von der Art der Beteiligung jedes Kontoinhabers ab. Berechnet der Trust nicht anderweitig den Wert des Kontos eines jeden Kontoinhabers oder meldet er nicht den Erwerbswert, so ist der Kontosaldo oder -wert wie in Tabelle 7 aufgeführt zu melden. Hinweis: Handelt es sich bei einem Treugeber oder Begünstigten um einen Rechtsträger, sind die Kontoinhaber die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers.

**Tabelle 7: Zu meldende Finanzaktivitäten, wenn ein Trust ein Finanzinstitut ist, das nicht anderweitig den Kontowert berechnet**

Kontoinhaber	Kontosaldo oder -wert	Bruttozahlungen
Treugeber	Gesamtwert des Trustvermögens	Der im Meldezeitraum ggf. an den Treugeber gezahlte oder ihm gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag
Begünstigter: mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen	Gesamtwert des Trustvermögens	Der im Meldezeitraum an den Begünstigten gezahlte oder ihm gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag
Begünstigter: ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen (in Jahren mit erhaltener Ausschüttung)	Null	Der im Meldezeitraum an den Begünstigten gezahlte oder ihm gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag
Sonstige den Trust tatsächlich beherrschende Personen (einschließlich Treuhänder und Protektor)	Gesamtwert des Trustvermögens	Der im Meldezeitraum ggf. an den Treugeber gezahlte oder ihm gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag
Inhaber einer Fremdkapitalbeteiligung	Fremdkapitalbetrag	Der im Meldezeitraum ggf. gezahlte oder gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag
Alle vorstehend genannten Personen, wenn das Konto aufgelöst wurde	Die Auflösung	Der bis zum Tag der Kontoauflösung jeweils an die o. g. Kontoinhaber gezahlte oder ihnen gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag

## Kapitel 6.4: Behandlung eines Trusts, der ein passiver NFE ist

262. Hat ein NFE ein Konto bei einem meldenden Finanzinstitut, kann das meldende Finanzinstitut verpflichtet sein, den Trust für die Zwecke des gemeinsamen Meldestandards zu melden. In diesem Abschnitt wird die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards auf einen Trust beschrieben, der ein passiver NFE ist. In Fällen, in denen der Trust ein aktiver NFE ist, hat der Trust möglicherweise selbst ein meldepflichtiges Konto bei dem Finanzinstitut, was im Einklang mit den betreffenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten festgestellt werden muss.

263. Es gelten die folgenden fünf Schritte: i) Meldende Finanzinstitute ii) überprüfen ihre Finanzkonten iii) und identifizieren dabei ihre meldepflichtigen Konten iv) durch Anwendung der Sorgfaltsvorschriften v) zwecks anschließender Meldung der relevanten Informationen. Sind die ersten zwei Schritte erfüllt (ein Trust hat ein Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut), werden im nächsten Abschnitt die Feststellung, ob der Trust eine meldepflichtige Person ist, die vom meldenden Finanzinstitut auf den Trust angewendeten Sorgfaltsvorschriften und die vom meldenden Finanzinstitut über den Trust zu meldenden Informationen erläutert.

### *(i) Feststellung, ob das Konto des Trusts ein meldepflichtiges Konto ist*

264. Das Konto eines Trusts, der ein NFE ist, ist ein meldepflichtiges Konto, wenn a) der Trust eine meldepflichtige Person ist oder b) der Trust ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.

265. Der Trust ist nur dann eine Person eines meldepflichtigen Staates, wenn er in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist und nicht von der Begriffsbestimmung einer meldepflichtigen Person ausgenommen ist. In vielen Fällen hat ein Trust keine

steuerliche Ansässigkeit. In diesem Fall gilt ein Trust nicht als meldepflichtige Person.

266. Das Konto eines Trusts ist ebenfalls meldepflichtig, wenn der Trust ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Der im Meldestandard verwendete Begriff „beherrschende Person“ beruht auf den FATF-Empfehlungen von 2012 zu wirtschaftlich Berechtigten. Das bedeutet, dass die beherrschenden Personen eines Trusts die Treugeber, Treuhänder, Begünstigten, Protektoren sowie alle sonstigen natürlichen Personen sind, die den Trust tatsächlich beherrschen. Nach dieser Definition einer beherrschenden Person muss nicht geprüft werden, ob diese Personen den Trust in der Praxis beherrschen können. **CRS S. 57, Com S. 191**

267. Sind die Begünstigten nicht einzeln, sondern als Kategorie benannt, müssen nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht alle möglichen Mitglieder der Kategorie als meldepflichtige Personen betrachtet werden. Vielmehr stellt eine Ausschüttung aus dem Trust an ein Mitglied der Begünstigtenkategorie oder dessen Absicht, die ihm zustehenden Rechte an dem Trustvermögen auszuüben, eine Änderung der Gegebenheiten dar, die ggf. zusätzliche Sorgfalts- oder Meldepflichten zur Folge hat. Dies entspricht einer ähnlichen in den FATF-Empfehlungen von 2012 enthaltenen Verpflichtung (in der Druckfassung von März 2012; s. Fußnote 31 in der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10). **CRS S. 57, Com S. 147**

268. Ein Treugeber wird gemeldet, unabhängig davon, ob es sich um einen widerruflichen oder unwiderruflichen Trust handelt. Ebenso fallen sowohl die Begünstigten mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen als auch die Begünstigten ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen unter die Begriffsbestimmung einer beherrschenden Person. Im Gegensatz zu einer Eigenkapitalbeteiligung an einem Trust, der ein meldendes Finanzinstitut ist, werden Begünstigte ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen gemeldet, auch wenn sie in einem bestimmten Jahr keine Ausschüttung erhalten haben. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards kann ein Staat bzw. Gebiet meldenden Finanz- **Com S. 199**

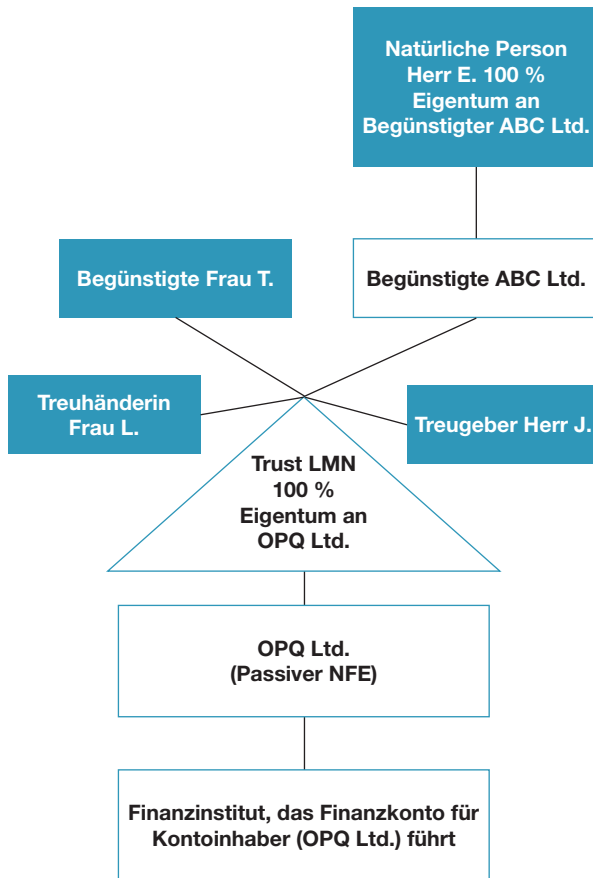
instituten jedoch gestatten, den Geltungsbereich der Begünstigten eines Trusts, die als beherrschende Personen des Trusts gemeldet werden, an den Geltungsbereich der Begünstigten eines Trusts, die als meldepflichtige Personen eines Trusts betrachtet werden, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, anzupassen. In diesem Fall müsste das meldende Finanzinstitut Begünstigte ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen nur in dem Jahr melden, in dem sie eine Ausschüttung aus dem Trust erhalten. Staaten und Gebiete, die ihren Finanzinstituten die Inanspruchnahme dieser Option gestatten, müssen sicherstellen, dass diese Finanzinstitute über entsprechende Verfahren zur Feststellung verfügen, ob eine Ausschüttung an einen Begünstigten ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen in einem bestimmten Jahr vorgenommen wurde, und der Trust somit diesen Begünstigten als beherrschende Person melden kann. So kann beispielsweise ein meldendes Finanzinstitut von dem Trust oder dem Treuhänder eine Mitteilung darüber verlangen, dass eine Ausschüttung an diesen Begünstigten erfolgt ist.

**Com S. 199** 269. Ist eine beherrschende Person eines Trusts, der ein passiver NFE ist, im gleichen Staat oder Gebiet ansässig wie das meldende Finanzinstitut, gilt die beherrschende Person nicht als meldepflichtige Person. Staaten oder Gebiete können jedoch den optionalen weiter gefassten Ansatz verfolgen, wonach in diesem Szenario die Definition einer meldepflichtigen Person die dort ansässigen Personen umfasst.

*(ii) Identifizierung der beherrschenden Personen eines Trusts in einer Eigentümerkette*

**CRS S. 57,  
Com S. 198-  
199** 270. Hat ein passiver NFE (z. B. in Form eines Trusts) ein Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut, so ist dieses meldende Finanzinstitut verpflichtet, durch die Eigentümer- und Beherrschungskette „hindurchzuschauen“, um beherrschende Personen zu identifizieren, d. h. natürliche Personen, die meldepflichtige Personen sind. Beispiele für verschiedene Szenarien sind in den Abbildungen 19 bis 22 dargestellt, in denen in jeder Struktur die beherrschenden Personen identifiziert werden (siehe auch die jeweiligen Erläuterungen zu den Abbildungen).

**Abbildung 19: Beherrschende Personen eines Trusts in einer Eigentümerkette (Beispiel 1)**



271. Es sei darauf hingewiesen, dass die in Fußnote 30 der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 (in der Druckfassung von März 2012) angegebene Beteiligungsschwelle für juristische Personen von 25 % nicht verbindlich ist. Bei der Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers gelten die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche nach den im innerstaatlichen Recht umgesetzten Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen das meldende Finanzinstitut unterliegt (s. dazu auch Frage 4 und 6

zu den Abschnitten II-VII in Anhang I). Bei Neukonten von Rechtsträgern müssen diese Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche mit den Empfehlungen 10 und 25 der FATF Empfehlungen von 2012 vereinbar sein. Die nachstehenden Beispiele sind vereinfacht und tragen nicht den Fällen Rechnung, in denen andere rechtliche Konstrukte oder Strukturen vorliegen, bei denen die Beherrschung auf andere Weise als durch Eigentum ausgeübt wird.

**CRS S. 57,  
Com S. 198-  
199**

272. In Abbildung 19 wird eine Struktur dargestellt, in der ein Finanzinstitut ein Finanzkonto für den Kontoinhaber „OPQ Ltd.“ führt, der ein passiver NFE ist und sich zu 100 % im Eigentum des Trusts „LMN“ befindet. Nach den Sorgfaltsvorschriften zur Feststellung, ob ein Finanzkonto eines passiven NFE ein meldepflichtiges Konto ist, muss durch den Trust „hindurchgeschaut“ werden, um die beherrschenden Personen des Kontoinhabers zu identifizieren. Wenn die beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind, so ist das Finanzkonto des passiven NFE in Bezug auf diese beherrschenden Personen ein meldepflichtiges Konto.

273. Die beherrschenden Personen eines passiven NFE werden im gemeinsamen Meldestandard definiert als natürliche Personen, die den Rechtsträger beherrschen. Die im gemeinsamen Meldestandard enthaltene Definition des Ausdrucks „beherrschende Person“ entspricht dem in Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 und der dazugehörigen Auslegungsbestimmung enthaltenen Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“.

274. Als wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person gilt jede natürliche Person, der die beherrschenden Eigentumsanteile letztendlich gehören, was in der Regel anhand eines Schwellenwerts ermittelt wird. In Fußnote 30 der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 (in der Druckfassung von März 2012) wird eine unverbindliche Beteiligungsschwelle von 25 % angegeben.

275. Sollten nach der Überprüfung der Eigentümerstruktur noch Zweifel bestehen, ob die Personen mit den beherrschenden Eigentumsanteilen die wirtschaftlich Berechtigten sind, oder wenn

es keine natürlichen Personen gibt, die den Rechtsträger über Eigentumsanteile beherrschen, dann werden im Rahmen der Überprüfung sonstige natürliche Personen identifiziert, die die juristische Person auf andere Weise beherrschen. Wenn keine dieser Prüfungen zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten führt, werden als letztes Mittel die Mitglieder der obersten Führungsebene als wirtschaftlich Berechtigte betrachtet.

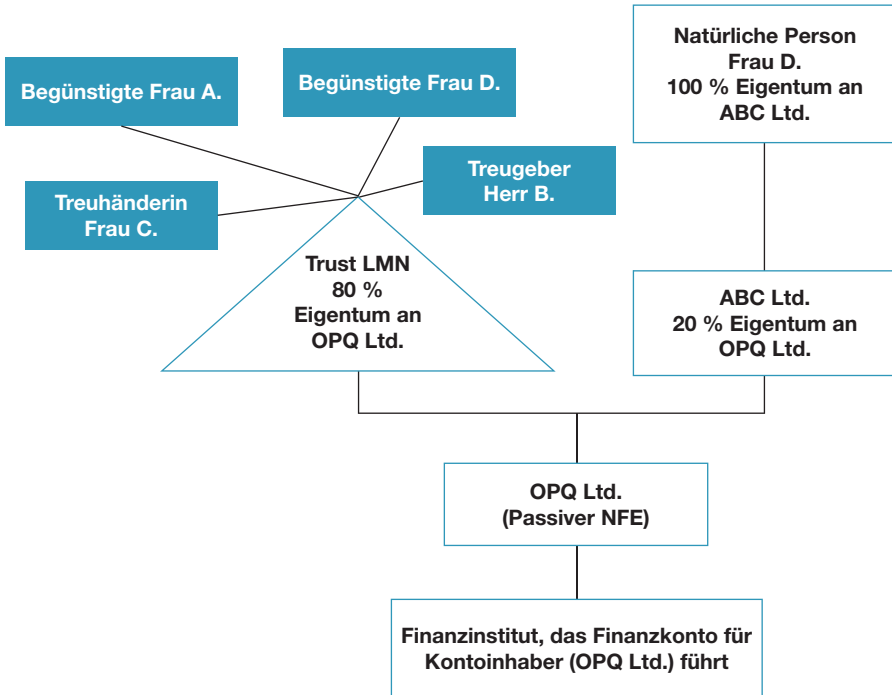
276. Für rechtliche Konstrukte wie z. B. Trusts wird der Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“ in der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 definiert als die Treugeber, die Treuhänder, (ggf.) die Protektoren, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen (auch über eine Beherrschungs- oder Eigentümerkette).

277. Dies bedeutet im Grunde, dass die Feststellung der beherrschenden Personen eines passiven NFE in der Eigentümerkette durch Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten der dahinterstehenden juristischen Personen oder rechtlichen Konstrukte erfolgt, die Eigentumsanteile an diesem passiven NFE halten oder ihn beherrschen.

278. Aufgrund dessen muss das meldende Finanzinstitut die beherrschenden Personen des passiven NFE „OPQ Ltd.“ (die natürliche Personen sind) identifizieren, indem es die wirtschaftlich Berechtigten des Trusts „LMN Ltd.“ ermittelt, da „LMN Ltd.“ einen beherrschenden Eigentumsanteil an „OPQ Ltd.“ in Höhe von 100 % hält. Für Meldezwecke ist das Finanzinstitut verpflichtet, Frau L. (Treuhänderin), Frau T. (Begünstigte), Herrn J. (Treugeber) sowie Herrn E. (aufgrund seines beherrschenden Eigentumsanteils von 100 % an dem begünstigten Unternehmen „ABC Ltd.“) als beherrschende Personen des passiven NFE „OPQ Ltd.“ zu betrachten.

279. Im Fall von Abbildung 20 überschreitet nur der Eigentumsanteil des Trusts „LMN“ an der juristischen Person „OPQ Ltd.“ den in Fußnote 30 der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 (in der Druckfassung von März 2012)

Abbildung 20: Beherrschende Personen eines Trusts in einer Eigentümerkette (Beispiel 2)

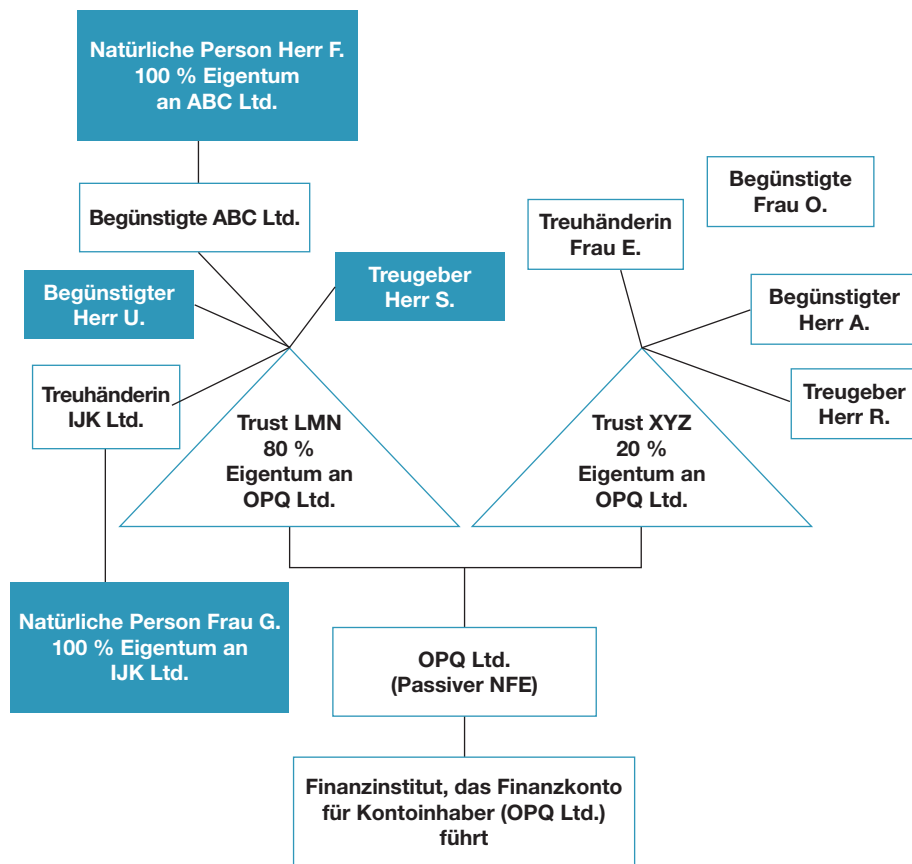


genannten unverbindlichen Schwellenwert von 25 %. Der Trust „LMN“ hält einen Eigentumsanteil von 80 % an dem passiven NFE „OPQ Ltd.“, wohingegen der Eigentumsanteil von „ABC Ltd.“ 20 % beträgt. Dementsprechend ist das Finanzinstitut verpflichtet, Frau C. (Treuhandlerin), Frau A. (begünstigte natürliche Person), Herrn B. (Treugeber) und Frau D. (begünstigte natürliche Person) für Meldezwecke als beherrschende Personen des passiven NFE „OPQ Ltd.“ zu betrachten, da die Treuhänderin, der Treugeber und die Begünstigten dieses Trusts nach der FATF-Empfehlung 10 und demzufolge nach dem gemeinsamen Meldestandard als wirtschaftlich Berechtigte dieses Trusts gelten.

280. In dem in Abbildung 21 dargestellten rechtlichen Konstrukt überschreitet ebenfalls nur der Eigentumsanteil des Trusts „LMN“ an der juristischen Person „OPQ Ltd.“ den in Fußnote 30 der



**Abbildung 21: Beherrschende Personen eines Trusts in einer Eigentümerkette (Beispiel 3)**



Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen von 2012 (in der Druckfassung von März 2012) genannten unverbindlichen Schwellenwert von 25 %. Der Trust „LMN“ hält einen Eigentumsanteil von 80 % an dem passiven NFE „OPQ Ltd.“, wohingegen der Eigentumsanteil des Trusts „XYZ“ 20 % beträgt. Daher müssen für Letzteren aufgrund des Schwellenwerts keine wirtschaftlich Berechtigten ermittelt werden.

281. Um die wirtschaftlich Berechtigten des Trusts „LMN“ zu ermitteln, ist das meldende Finanzinstitut verpflichtet, die gleiche

Logik wie für das begünstigte Unternehmen „ABC Ltd.“ und das als Treuhänder tätige Unternehmen „JK Ltd.“ anzuwenden. Da das begünstigte Unternehmen „ABC Ltd.“ sich zu 100 % im Eigentum der natürlichen Person Herrn F. befindet, gilt dieser als Person, die letztendlich über einen beherrschenden Anteil an „ABC Ltd.“ verfügt und daher als dessen wirtschaftlich Berechtigte betrachtet wird. Gleiches gilt für das als Treuhänder tätige Unternehmen „JK Ltd.“ und Frau G., die als dessen wirtschaftlich Berechtigte identifiziert wird.

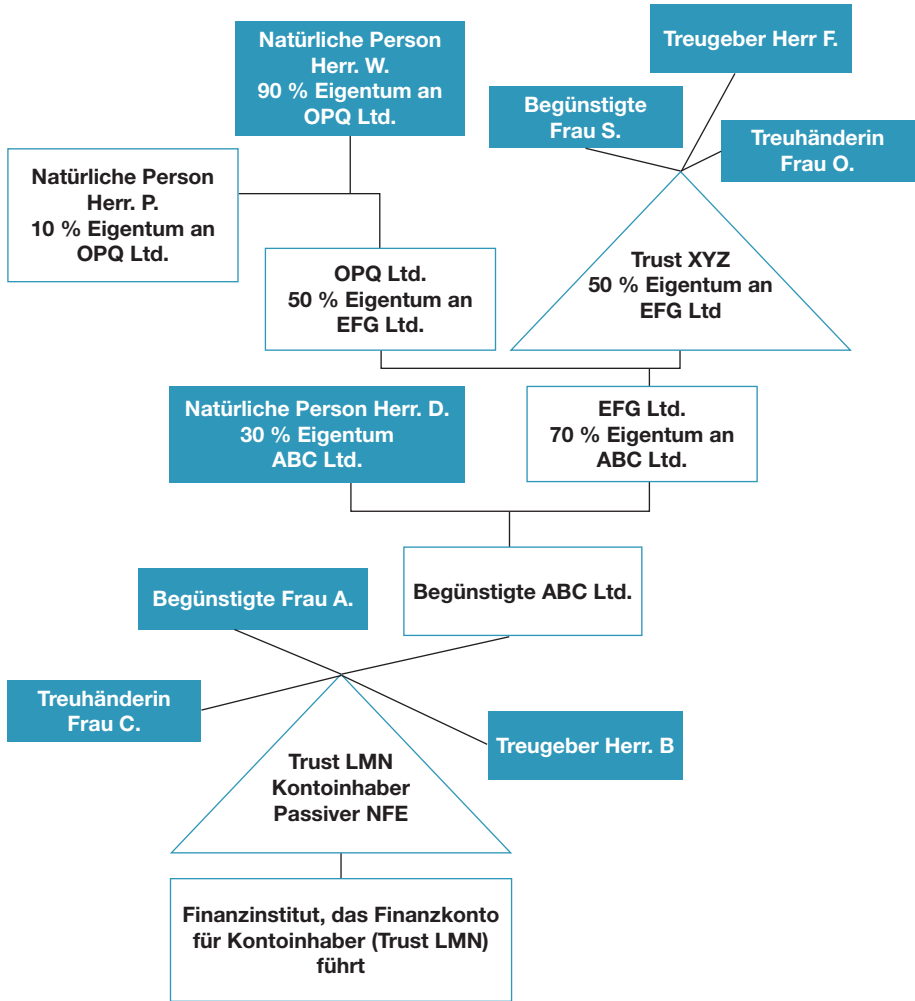
282. Folglich ist das Finanzinstitut verpflichtet, für Meldezwecke nach dem gemeinsamen Meldestandard die folgenden Personen als beherrschende Personen des passiven NFE „OPQ Ltd.“ zu betrachten: Frau G. (100-prozentige Eigentümerin des als Treuhänder tätigen Unternehmens „JK Ltd.“), Herrn U. (Begünstigter), Herrn S. (Treugeber) und Herrn F. (100-prozentiger Eigentümer des begünstigten Unternehmens „ABC Ltd.“).

283. In Abbildung 22 ist der Kontoinhaber ein Trust „LMN“, der ein passiver NFE ist. Daher muss hier durch diesen Trust „hindurchgeschaut“ werden, um seine beherrschenden Personen zu ermitteln.

284. Im gemeinsamen Meldestandard ist festgelegt, dass die Treuhänder, die Treugeber, ggf. die Protektoren und die Begünstigten die beherrschenden Personen eines Trusts sind. Daher sind die Treuhänderin Frau C., die Begünstigte Frau A. und der Treugeber Herr B. leicht zu identifizierende beherrschende Personen des Trusts „LMN“. Im Fall des begünstigten Unternehmens „ABC Ltd.“ müssen die wirtschaftlich Berechtigten auf dieselbe Weise ermittelt werden wie in den vorherigen Abbildungen dargestellt.

285. Die natürliche Person Herr D. hat einen Eigentumsanteil von 30 % an „ABC Ltd.“ und gilt daher für die Zwecke des gemeinsamen Meldestandards und in Anwendung der Vorschriften für die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen nach der FATF-Empfehlung 10 als beherrschende Person.

**Abbildung 22: Beherrschende Personen eines Trusts in einer Eigentümerkette (Beispiel 4)**



286. Die wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person „EFG Ltd.“ werden anhand der Eigentümerstruktur ermittelt: In diesem Fall hat „OPQ Ltd.“ einen genauso großen Eigentumsanteil wie der Trust „XYZ“, d. h. jeweils 50 %. Aufgrund dessen bedarf es einer weiteren Feststellung, um die natürlichen Personen zu identifizieren, die die wirtschaftlich Berechtigten sowohl von „OPQ Ltd.“

als auch des Trusts „XYZ“ sind. Bei der juristischen Person „OPQ Ltd.“ ist das Eigentum zwischen den natürlichen Personen Herrn P. und Herrn W. aufgeteilt, die jeweils 10 % bzw. 90 % der Eigentumsanteile an „OPQ Ltd.“ halten. In Anwendung der in FATF-Empfehlung 10 enthaltenen Vorschriften in Bezug auf juristische Personen überschreitet lediglich Herr W. den unverbindlichen Schwellenwert für Eigentumsanteile von 25 % und sollte daher als beherrschende Person des Trusts „LMN“ gelten.

287. Im Fall des Trusts „XYZ“ sollten seine Begünstigten, sein Treugeber und sein Treuhänder ebenfalls im Einklang mit den in FATF-Empfehlung 10 enthaltenen Vorschriften für rechtliche Konstrukte als seine wirtschaftlich Berechtigten identifiziert werden. Dementsprechend werden Frau S. (Begünstigte von „XYZ“), Herr F. (Treugeber von „XYZ“) und Frau O. (Treuhänderin von „XYZ“) als beherrschende Personen des Trusts „LMN“ identifiziert und von dem in Abbildung 22 dargestellten Finanzinstitut als meldepflichtige Personen betrachtet.

### *(iii) Anwendung der Sorgfaltsvorschriften*

**Com S. 198** 288. Das meldende Finanzinstitut muss die Sorgfaltsvorschriften anwenden, um festzustellen, ob das Konto eines Trusts ein meldepflichtiges Konto ist.

289. Meldende Finanzinstitute können sich bei der Identifizierung der beherrschenden Personen auf die aufgrund der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen. Bei bestehenden Konten von Rechtsträgern können meldende Finanzinstitute sich auf die im Zusammenhang mit dem Konto aufgrund ihrer Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen, um festzustellen, ob der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Daneben können sich meldende Finanzinstitute bei der Identifizierung der beherrschenden Personen auf die aufgrund der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen. Bei Neukonten von Rechtsträgern können sich meldende

Finanzinstitute auf Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche verlassen, um beherrschende Personen zu identifizieren, wenn diese Verfahren mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen. Aus diesem Grund und zur Gewährleistung von Einheitlichkeit ist es im Interesse der meldenden Finanzinstitute, wenn ihr Ansässigkeitsstaat über Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verfügt, die mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen.

*(iv) Meldung der relevanten Informationen*

290. Wenn ein Trust eine meldepflichtige Person ist, wird das meldende Finanzinstitut die Kontoinformationen und die Finanzaktivitäten für das Jahr in Bezug auf das Konto des Trusts melden.

291. Die Kontoinformationen umfassen die identifizierenden Angaben des Trusts (z. B. Name des Trusts, Anschrift, Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer und Kontonummer) sowie die identifizierenden Angaben des meldenden Finanzinstituts (Name und Identifikationsnummer).

292. Im Fall eines Trusts, der ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut zusätzlich zu den zuvor genannten Informationen die beherrschenden Personen des Trusts melden, die meldepflichtige Personen sind. Verfügt das meldende Finanzinstitut über Informationen, mit denen die Art der beherrschenden Person festgestellt werden kann (d. h. ob es sich um einen Treugeber, Treuhänder, Protektor oder Begünstigten handelt), sollen diese Informationen auch gemeldet werden. Dies wird die Brauchbarkeit der Daten für den empfangenden Staat deutlich erhöhen und aufgrund der erhöhten Klarheit in Bezug auf ihren Status profitieren auch die beherrschenden Personen selbst. Da laut FATF-Empfehlungen von 2012 die Identifizierung der Treugeber, Treuhänder, Begünstigten, Protektoren und sonstiger natürlicher Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, erforderlich ist, sollten meldende Finanzinstitute bei Neukonten von Rechtsträgern über diese Informationen verfügen.

**CRS S. 41,  
Com S. 147**

CRS S. 29,  
Com S. 94

293. Die zu meldenden Finanzinformationen sind der Kontosaldo oder -wert des Kontos des Trusts und die auf das Konto eingezahlten bzw. dem Konto gutgeschriebenen Zahlungen. Wie Tabelle 8 zu entnehmen ist, werden jeder beherrschenden Person der gesamte Kontosaldo und die auf das Konto eingezahlten oder diesem gutgeschriebenen Gesamtbeträge zugerechnet.

294. Wird ein Finanzkonto des Trusts im Laufe des Jahres aufgelöst, werden die Auflösung sowie die bis zum Tag der Kontoauflösung geleisteten oder gutgeschriebenen Bruttozahlungen gemeldet.

Com S. 99

**Tabelle 8: Die zu meldenden Finanzaktivitäten, wenn ein Trust ein passiver NFE ist**

Kontoinhaber	Kontosaldo oder -wert	Bruttozahlungen
Treugeber	Gesamtkontosaldo oder -wert	Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i. S. v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Treuhänder	Gesamtkontosaldo oder -wert	Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i. S. v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Begünstigter: mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen	Gesamtkontosaldo oder -wert	Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i. S. v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Begünstigter: ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen (wenn die in Rn. 134 des Kommentars zu Abschnitt VIII beschriebene Option gewählt wird)	Gesamtkontosaldo oder -wert	Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i. S. v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Protector (sofern vorhanden)	Gesamtkontosaldo oder -wert	Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i. S. v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Alle vorstehend genannten Personen, wenn das Konto aufgelöst wurde	Die Auflösung	Bis zum Tag der Kontoauflösung geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i. S. v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards

295. Die Meldungen werden bilateral versendet. Beispiel: Ein Trust ist ein passiver NFE und wird von einer oder mehreren Personen beherrscht. Die beherrschenden Personen des Trusts sind alle meldepflichtige Personen: 1) der Treugeber ist in Staat A ansässig, 2) der Treuhänder in Staat B und 3) der Begünstigte in Staat C. Das meldende Finanzinstitut ist in Staat X ansässig und wird die meldepflichtigen Informationen an seine zuständige Behörde übermitteln. Die zuständige Behörde wird anschließend die folgenden Meldungen austauschen (unter der Voraussetzung, dass die Staaten A, B und C in Staat X meldepflichtige Staaten sind):

Meldepflichtiger Staat	Gegenstand der Informationsmeldung
A	Der in Staat A ansässige Treugeber als beherrschende Person eines passiven NFE
B	Der in Staat B ansässige Treuhänder als beherrschende Person eines passiven NFE
C	Der in Staat C ansässige Begünstigte als beherrschende Person eines passiven NFE





A photograph of a modern city skyline featuring several skyscrapers. The most prominent is a tall, curved glass building on the right. To its left is a building with a grid-like facade of windows. In the foreground, there is a paved plaza with a few people walking. The image is framed by purple diagonal shapes in the top-left and bottom-right corners.

---

# **TEIL III: STANDARD UND FATCA-MUSTER- ABKOMMEN 1 IM VERGLEICH**

---

---

## Teil III: Standard und FATCA-Musterabkommen 1 im Vergleich

---

296. Da viele Staaten und Gebiete, die den Standard umsetzen, auch ihr FATCA-Musterabkommen 1 umsetzen werden, wurde der Standard wie erwähnt so konzipiert, dass er auf dem FATCA-Musterabkommen 1 aufbaut. Obwohl wegen der multilateralen Dimension des Standards Unterschiede bestehen, können die FATCA-Abkommensstaaten und ihre Finanzinstitute die Anforderungen ihres FATCA-Musterabkommens 1 und die Anforderungen des Standards weitgehend in Einklang bringen. Die nachfolgenden Gegenüberstellungen haben die Formulierungsunterschiede zwischen dem FATCA-Musterabkommen 1 und dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) zum Schwerpunkt und sollen Staaten und Gebieten die Unterscheidung erleichtern, in welchen Fällen diese Unterschiede in Einklang gebracht werden können und in welchen nicht.

297. Die Gegenüberstellungen in der nachfolgenden Tabelle spiegeln Analysen des OECD-Sekretariats wider und sollen bei den Beratungen über die gleichzeitige Umsetzung des Standards und des FATCA-Abkommens nach dem Muster 1 als Hilfestellung dienen. Auslegung und Anwendung der FATCA-Abkommen bleiben Sache der Vertragsparteien.

Thema	Standard und FATCA-Musterabkommen 1 im Vergleich	Anmerkung
<b>Anknüpfungspunkt für meldende Finanzinstitute</b>	<p>Im Standard dient die Ansässigkeit des Finanzinstituts als Anknüpfungspunkt für die Meldepflicht (siehe die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates“, Abschnitt VIII.A.2 des Standards). Der Kommentar enthält detaillierte Informationen zur Begriffsbestimmung der Ansässigkeit.</p> <p>Dem FATCA-Musterabkommen 1 zufolge kann ein FATCA-Partner seine meldenden Finanzinstitute entweder anhand der Ansässigkeit oder anhand des Staates oder Gebiets der Gründung des Finanzinstituts (oder im Falle einiger FATCA-Abkommen nach dem Muster 1 anhand beider Kriterien) definieren. Im FATCA-Musterabkommen 1 wird in einer Fußnote erläutert, dass diese Entscheidung normalerweise auf der Grundlage des nach dem Steuerrecht des FATCA-Partners geeigneten Konzepts getroffen wird und dass in Ermangelung eines solchen Konzepts in der Regel die Prüfung der rechtlichen Organisation angewendet wird (siehe die Begriffsbestimmung des Ausdrucks Finanzinstitut eines FATCA-Partners in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe I FATCA-Musterabkommen 1 und die zugehörige Fußnote).</p>	<p>Die meisten FATCA-Partner verwenden die Ansässigkeit des Finanzinstituts als Anknüpfungspunkt für die Meldepflicht. Im FATCA-Musterabkommen 1 ist bestimmt, dass jeder im zwischenstaatlichen Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung hat, die ihm zu dieser Zeit nach dem Recht der Partei zukommt, die das zwischenstaatliche Abkommen anwendet, wobei die Bedeutung nach dem geltenden Steuerrecht dieser Partei Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Partei zukommt, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert oder die beiden zuständigen Behörden sich nicht auf eine gemeinsame Bedeutung einigen. Die Staaten und Gebiete sollten prüfen, inwieweit sie sich zur Bestimmung der Ansässigkeit eines Finanzinstituts für Zwecke des Standards wie auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf die im Standard dargelegte Methode stützen können.</p>

**Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens**

Die Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j FATCA-Musterabkommen 1 weicht von der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Abschnitt VIII.A.6 des Standards ab.

Die Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j FATCA-Musterabkommen 1 kann wegen ihres im Vergleich zur Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Abschnitt VIII.A.6 weniger vorschreibenden Charakters für sich genommen nicht für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards verwendet werden. Die Begriffsbestimmungen des FATCA-Musterabkommens 1 und des gemeinsamen Meldestandards können jedoch konsistent ausgelegt werden. Die Begriffsbestimmung im gemeinsamen Meldestandard umfasst beispielsweise eine auf die Bruttoeinkünfte abstellende Prüfung um festzustellen, ob ein Rechtsträger wie ein Rechtsträger behandelt wird, dessen Geschäftstätigkeit vorwiegend in einer der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten besteht, oder ob die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von bzw. dem Handel mit Finanzvermögen im Sinne von Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b zuzurechnen sind, und könnte zur Auslegung der im Vergleich weniger vorschreibenden Aspekte der Begriffsbestimmung im FATCA-Musterabkommen 1 herangezogen werden. Die Begriffsbestimmung im gemeinsamen Meldestandard basiert in der Tat auf der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten, die zur Auslegung der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 verwendet werden können.

### Kategori- sierung von Finanz- instituten

Gemäß Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 gelten folgende Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute: a) ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (d. h. von der Melde- und Einbehaltungspflicht gemäß den FATCA-Bestimmungen befreite Rechtsträger [*Exempt Beneficial Owners*]) und b) FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute (d. h. Finanzinstitute, bei denen die Einhaltung der FATCA-Meldevorschriften vorausgesetzt wird [*Deemed Compliant Foreign Financial Institutions*]). Zudem umfasst die im FATCA-Musterabkommen 1 enthaltene Begriffsbestimmung des nicht meldenden Finanzinstituts die in den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten beschriebenen FATCA-konformen Finanzinstitute oder ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten. Im Standard werden die Unterkategorien „ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter“ und „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ nicht verwendet.

Im Rahmen des Standards wird von den Rechtsträgern lediglich verlangt festzustellen, ob sie zur Kategorie der meldenden oder der nicht meldenden Finanzinstitute gehören. Es war daher nicht erforderlich, bei den nicht meldenden Finanzinstituten die FATCA-spezifischen Unterkategorien des ausgenommenen wirtschaftlichen Berechtigten, des FATCA-konformen ausländischen Finanzinstituts und der nach den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten als solche geltenden Finanzinstitute zu übernehmen.

Ungeachtet dieser Einteilung nicht meldender Finanzinstitute in Unterkategorien, die für FATCA-Zwecke, nicht jedoch für Zwecke des Standards vorgenommen wird, stimmen die im Standard als nicht meldende Finanzinstitute bezeichneten Rechtsträger weitgehend mit den in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 bezeichneten Rechtsträgern überein.

### Organismus für gemein- same An- lagen (OGA)

Die Bedingungen für die Einstufung als Organismus für gemeinsame Anlagen (*Collective Investment Vehicle*) nach Anlage II Abschnitte IV, E und F zum FATCA-Musterabkommen 1 (im Standard als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen bezeichnet, siehe Abschnitt VIII.B.9 des Standards) wurden geringfügig geändert.

Die Bedingungen im Standard wurden geändert, um dem multilateralen Kontext Rechnung zu tragen, US-amerikanische Besonderheiten zu beseitigen und die daraus folgenden Änderungen an der Begriffsbestimmung der meldepflichtigen Person vorzunehmen.

**Andere nicht meldende Finanzinstitute mit geringem Risiko**

Der Standard enthält die zusätzliche allgemeine Kategorie der anderen nicht meldenden Finanzinstitute mit geringem Risiko, die nach innerstaatlichem Recht zu ermitteln sind (siehe Abschnitt VIII.B.1.c des Standards).

Die in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 aufgeführten nicht meldenden Finanzinstitute werden im Rahmen bilateraler Gespräche vereinbart. Entspricht ein Rechtsträger der Beschreibung einer der Kategorien nach Anlage II, kann er als nicht meldendes Finanzinstitut betrachtet werden, auch wenn er nicht explizit aufgeführt ist. Staaten und Gebiete können eine konkrete Liste mit Rechtsträgern, die in den in Anlage II genannten Kategorien beschrieben werden, in ihr innerstaatliches Recht aufnehmen. Außerdem kann Anlage II abgeändert werden, so dass sie zusätzliche Rechtsträger umfasst, bei denen ein geringes Risiko für eine Verwendung zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern durch Personen der Vereinigten Staaten besteht und die über ähnliche Eigenschaften verfügen wie die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens in Anlage II beschriebenen Rechtsträger.

Bei den Rechtsträgern der Kategorie der anderen nicht meldenden Finanzinstitute mit geringerem Risiko des Standards und den von der Meldepflicht nach Anlage II des FATCA-Musterabkommens 1 ausgenommenen Rechtsträgern dürften beträchtliche Überschneidungen bestehen. Dies wird jedoch davon abhängen, dass die im Standard und in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 dargelegten Vorgaben erfüllt werden.

<p><b>Kategorien nicht meldender Finanzinstitute</b></p>	<p>Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 umfasst mehrere im Standard nicht enthaltene Kategorien von Rechtsträgern, die als von der Meldepflicht ausgenommene nicht meldende Finanzinstitute gelten. Hierbei handelt es sich um folgende Rechtsträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Altersvorsorgefonds mit Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (<i>Treaty Qualified Retirement Fund</i>);</li> <li>– Investmentunternehmen im Alleineigentum ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (<i>Investment Entity Wholly Owned by Exempt Beneficial Owners</i>);</li> <li>– Örtliche Banken; Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm;</li> <li>– Finanzinstitute, die ausschließlich Konten von geringerem Wert führen (<i>Financial Institutions with Only Low-Value Accounts</i>);</li> <li>– Für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Investmentunternehmen (<i>Sponsored Investment Entity</i>) und beherrschte ausländische Gesellschaften (<i>Controlled Foreign Corporation</i>);</li> <li>– Für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Anlageinstrumente mit einer begrenzten Anzahl von Anteilseignern (<i>Sponsored Closely Held Investment Vehicle</i>);</li> <li>– Anlageberater (<i>Investment Advisors</i>) und Anlageverwalter (<i>Investment Managers</i>) (siehe Abschnitte II bis IV der Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1).</li> </ul> <p>Weitere Kategorien werden in der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 durch Bezugnahme auf Finanzinstitute, die nach den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten als FATCA-konforme Finanzinstitute (<i>Deemed Compliant Financial Institutions</i>) oder ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (<i>Exempt Beneficial Owners</i>) gelten, ebenfalls als nicht meldende Finanzinstitute betrachtet.</p>	<p>Diese Kategorien sind für den Standard entweder nicht geeignet, weil der Kontext oder die Methode des Standards nicht denen des FATCA-Musterabkommens 1 entsprechen, oder sie würden an anderer Stelle im Standard berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanzinstitute, die ausschließlich Konten von geringerem Wert führen (<i>Financial Institutions with Only Low-Value Accounts</i>), wurden nicht berücksichtigt, da sie den im FATCA enthaltenen Grenzbetrag in Höhe von 50 000 USD zugrunde legen, den es im Standard nicht gibt.</li> <li>– Altersvorsorgefonds mit Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, örtliche Banken und Finanzinstitute mit örtlichem Kundenstamm lassen sich nicht auf ein multilaterales Szenario übertragen.</li> <li>– Investmentunternehmen im Alleineigentum ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (<i>Investment Entity Wholly Owned by Exempt Beneficial Owners</i>); Diese Rechtsträger gelten als nicht meldende Finanzinstitute, da unter ihren unmittelbaren Kontoinhabern keine Personen sind, die Meldepflichten auslösen. Daher würden diese Investmentunternehmen auch ohne diese Ausnahmen keinen Meldepflichten unterliegen.</li> <li>– Für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Investmentunternehmen (<i>Sponsored Investment Entity</i>) und beherrschte ausländische Gesellschaften (<i>Controlled Foreign Corporation</i>); für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Anlageinstrumente mit begrenzter Eigentümerzahl (<i>Sponsored Closely Held Investment Vehicle</i>): Für diese Ausnahmen gilt die Bedingung, dass ein Sachverwalter (<i>sponsor</i>) die Sorgfalts- und Meldepflichten für das Finanzinstitut erfüllt.</li> <li>– Anlageberater (<i>Investment Advisors</i>) und Anlageverwalter (<i>Investment Managers</i>): Finanzinstitute, die keine Finanzkonten führen, unterliegen keinen Meldepflichten. Daher würden diese Rechtsträger auch ohne diese Ausnahme keinen Meldepflichten unterliegen, wenn sie keine Finanzkonten führen.</li> </ul>
--	--	--

**Finanz-  
vermögen**

Der Ausdruck „Finanzvermögen“ wurde im Standard eigens definiert (siehe Abschnitt VIII.A.7 des Standards) und findet Verwendung in den Begriffsbestimmungen des Investmentunternehmens (*Investment Entity*) (siehe Abschnitt VIII.A.6 des Standards) und des Verwahrinstituts (*Custodial Institution*) (siehe Abschnitt VIII.A.4 des Standards). Das FATCA-Musterabkommen 1 enthält keine Begriffsbestimmung dieser Art.

Die Begriffsbestimmung des Finanzvermögens im Standard entspricht den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten, mit der Ausnahme jedoch, dass nicht fremdfinanzierte Direktanlagen in Immobilien als Klarstellung ausdrücklich vom Standard ausgenommen wurden. Staaten und Gebiete könnten die im Standard vorgesehene Methode übernehmen und sich für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf diese stützen.

**Fremd- oder  
Eigenkapital-  
beteiligungen  
an einem  
Investment-  
unternehmen**

Als Finanzkonto eines Investmentunternehmens ausgeschlossen sind nach dem FATCA-Musterabkommen 1 regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Beteiligungen an diesem Investmentunternehmen. Die Ausschlussregelung gilt jedoch nicht, wenn der Inhaber der Beteiligung (bei dem es sich nicht um einen als Vermittler tätiges Finanzinstitut handelt) in den Büchern des Investmentunternehmens eingetragen ist (Finanzinstitute sind bis zum 1. Januar 2016 nicht zur Anwendung dieser Ausschlussregelung verpflichtet, ausgenommen bei Beteiligungen, die erstmals vor dem 1. Juli 2014 im Bestand des Investmentunternehmens eingetragen wurden, und bei Beteiligungen, die erstmals nach dem 1. Juli 2014 im Bestand dieses Finanzinstituts eingetragen wurden).

Der Standard schließt Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen nicht von der Begriffsbestimmung des Finanzkontos aus, wenn die Beteiligungen regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Standard schließt jedoch Finanzinstitute von der Begriffsbestimmung der meldepflichtigen Person aus, weswegen das Investmentunternehmen die Beteiligung nicht melden muss, wenn die Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligung an einem Investmentunternehmen von einem Verwahrinstitut gehalten wird.

Nach dem FATCA-Musterabkommen 1 werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Beteiligungen an einem Investmentunternehmen im Allgemeinen von Verwahrinstituten gehalten und daher von dem Verwahrinstitut gemeldet, das das Verwahrkonto unterhält und die Beteiligungen des Investmentunternehmens hält.

Im Ergebnis entspricht die im Standard verfolgte Methode weitgehend dem Umfang der meldepflichtigen Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen.



<p><b>Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag</b></p>	<p>In der Begriffsbestimmung des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags im FATCA-Musterabkommen 1 werden Versicherungsverträge mit einem Barwert von 50 000 USD oder darunter ausgenommen (siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe y FATCA-Musterabkommen 1). Im Standard ist diese Ausnahme nicht vorgesehen (siehe Abschnitt VIII.C.7 des Standards).</p>	<p>Dieser Unterschied ist auf eine Grundsatzentscheidung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Standards zurückzuführen.</p>
<p><b>Barwert</b></p>	<p>Die Begriffsbestimmung des Barwerts in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe z FATCA-Musterabkommen 1 weicht von der entsprechenden Begriffsbestimmung in Abschnitt VIII.C.8 des Standards ab.</p>	<p>In die Begriffsbestimmung des Barwerts im Standard wurde die detailliertere Begriffsbestimmung der nicht als Barwert geltenden Beträge aufgenommen, die in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten aufgeführt ist, sie ist jedoch etwas enger gefasst als die Begriffsbestimmung in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten. Staaten und Gebiete können sich entscheiden, eine Begriffsbestimmung aus den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten anstelle einer Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 zu verwenden, und können sich für Zwecke des Standards wie auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf die Begriffsbestimmung in den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten stützen.</p>

**Bestimmte  
ausgenom-  
mene  
Altersvor-  
sorgekonten**

Gemäß dem Standard führen Beiträge an bestimmte, die Vorbedingungen erfüllende ausgenommene Konten (der Aufsicht unterliegende private Altersvorsorgekonten; Konten bei einem registrierten oder der Aufsicht unterliegenden Altersvorsorgeplan; Konten bei der Aufsicht unterliegenden und regelmäßig gehandelten Anlageinstrumenten, die nicht der Altersvorsorge dienen, oder bei bestimmten, der Aufsicht unterliegenden Sparinstrumenten), sofern sie aus anderen, die Vorbedingungen erfüllenden ausgenommenen Konten geleistet werden (obige Kategorien; Altersvorsorgefonds mit breiter oder geringer Beteiligung; Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank) (siehe Abschnitt VIII.C.17.a und b des Standards), nicht dazu, dass ein ansonsten ausgenommenes Konto die Voraussetzung der Beitragsbegrenzung nicht erfüllt. Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 enthält keine Bestimmung gleicher Art, außer bei bestimmten Altersvorsorgefonds.

Die aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten lassen bestimmte Beiträge zu Altersvorsorgekonten sowie zu nicht der Altersvorsorge dienenden Sparkonten zu, sofern diese Beiträge aus bestimmten anderen Konten, die von der Begriffsbestimmung des Finanzkontos ausgenommen sind, oder von bestimmten anderen FATCA-konformen Finanzinstituten geleistet werden (d.h. übertragene Beiträge [*rollover contributions*]). Diese Bestimmung in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten stimmt weitgehend mit dem Standard überein. Staaten und Gebiete können sich dafür entscheiden, die in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten enthaltene Begriffsbestimmung des Finanzkontos anstelle der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 zu verwenden, um die Regelung zu übertragenen Beiträgen einzubeziehen. Die Staaten und Gebiete könnten sich daher für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf die Methode im Standard stützen.

<p><b>Bestehen- des Konto</b></p>	<p>Der Standard enthält Regeln, wonach Finanzinstitute ein Neukonto, das von einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eröffnet wird, als bestehendes Konto betrachten können. Die Voraussetzungen dafür, dass ein Neukonto als bestehendes Konto betrachtet werden kann, ähneln denen in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten. Der Standard enthält jedoch die zusätzliche Bedingung, dass keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Informationen vom Kontoinhaber des bestehenden Kontos eingeholt werden müssen.</p>	<p>Im FATCA-Musterabkommen 1 ist nicht vorgesehen, dass ein Finanzinstitut ein Neukonto, das von einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eröffnet wird, als bestehendes Konto betrachten kann. Nach der Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten ist es zulässig, bestimmte neue Konten, die von Kontoinhabern bestehender Konten eröffnet werden, als bestehende Konten zu betrachten. Staaten und Gebiete haben die Option, die Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos der aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten anstelle der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 zu verwenden, um bestimmte Neukonten als bestehende Konten betrachten zu können. Obwohl in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten nicht vorgeschrieben ist, dass zur Eröffnung des Kontos keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen erforderlich sind, sollten Staaten und Gebiete, die sich für die Verwendung der Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten entschieden haben, für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 die Methode im Standard zugrunde legen können.</p>
---------------------------------------	---	--

**Einlagenkonten, die aufgrund nicht zurückerwiesener Überzahlungen bestehen**

Diese Kategorie ist in der Begriffsbestimmung der ausgenommenen Konten des Standards enthalten (siehe Abschnitt VIII.C.17.f des Standards). Mit ihr können im Grunde Einlagenkonten ausgenommen werden, die bestimmte Bedingungen erfüllen, einschließlich der Bedingung, dass das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren umsetzt, um entweder den Kunden daran zu hindern, eine 50 000 USD übersteigende Überzahlung zu tätigen, oder um sicherzustellen, dass Überzahlungen des Kunden von mehr als 50 000 USD dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückgezahlt werden. Diese Kategorie ist in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 nicht enthalten.

Obwohl diese Kategorie nicht in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 enthalten ist, nimmt Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 bestehende Konten und Neukonten natürlicher Personen, bei denen es sich um Verwahrkonten mit einem Saldo von höchstens 50 000 USD handelt, von der Überprüfungs-, Identifizierungs- und Meldepflicht aus, es sei denn, ein meldendes Finanzinstitut trifft eine andere Entscheidung und diese andere Entscheidung ist in den Umsetzungsbestimmungen des Staates oder Gebiets des Finanzinstituts vorgesehen. Von den Überprüfungs-, Identifizierungs- und Meldepflichten sind nach Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 zudem bestehende Konten von Rechtsträgern mit einem Saldo oder Wert von höchstens 250 000 USD ausgenommen, bis der Saldo oder Wert 1 000 000 USD übersteigt, es sei denn, ein meldendes Finanzinstitut entscheidet anders und diese andere Entscheidung ist in den Umsetzungsbestimmungen des Staates oder Gebiets des Finanzinstituts vorgesehen. Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 nimmt ferner Neukonten von Rechtsträgern von der Überprüfungs-, Identifizierungs- und Meldepflicht aus, bei denen es sich um ein Kreditkartenkonto oder um eine revolvingierende Kreditfazilität handelt, sofern das kontoführende meldende Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren umsetzt, mit denen ein dem Kontoinhaber zahlbarer Kontostand von mehr als 50 000 USD vermieden wird. Daher könnte bei Überschneidungen zwischen Anlage I und dem Standard ein einheitlicher Ansatz eingeführt werden, um bestimmte Verwahrkonten mit einem Saldo unterhalb von 50 000 USD von den Sorgfalts- und Meldepflichten auszunehmen, wenn bei dem jeweiligen Konto die Bedingungen von Standard und Anlage I erfüllt sind.

<p><b>Ausgenommene Konten mit geringem Risiko</b></p>	<p>Der Standard umfasst die zusätzliche allgemeine Kategorie der nach innerstaatlichem Recht festzulegenden ausgenommenen Konten mit geringem Risiko (siehe Abschnitt VIII.C.17.g des Standards). Die in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 aufgeführten ausgenommenen Konten werden im Rahmen eines bilateralen Gesprächs vereinbart. Entspricht ein Konto einer Beschreibung in einer der Kategorien der Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1, so kann es als ausgenommenes Konto betrachtet werden, auch wenn es nicht explizit aufgeführt ist. Staaten und Gebiete können eine spezielle Liste der in den Kategorien der Anlage II beschriebenen ausgenommenen Konten in ihr innerstaatliches Recht aufnehmen. Außerdem kann Anlage II abgeändert werden, so dass sie zusätzliche Konten umfasst, die ein geringes Risiko für eine Verwendung zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern durch Personen der Vereinigten Staaten aufweisen und über ähnliche Eigenschaften verfügen wie die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens in Anlage II beschriebenen Konten.</p>	<p>Beträchtliche Überschneidungen dürften zwischen den zur Kategorie der ausgenommenen Konten mit geringem Risiko des Standards gehörenden Finanzkonten und den gemäß der Begriffsbestimmung des Finanzkontos nach Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 ausgenommenen Finanzkonten bestehen. Dies wird jedoch davon abhängen, ob das Finanzkonto die im Standard und in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 dargelegten Vorgaben erfüllt.</p>
---	---	--

**Personen eines meldepflichtigen Staates**

Im Rahmen des Standards gelten nur ansässige Personen eines meldepflichtigen Staates als Personen eines meldepflichtigen Staates, wobei Ansässigkeit in der Regel Steueransässigkeit bedeutet. Bei Rechtsträgern ohne steuerliche Ansässigkeit verweist der Standard darauf, dass der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung zugrunde zu legen ist (siehe Abschnitt VIII.D.3 des Standards).

Da Staatsbürger der Vereinigten Staaten nach US-amerikanischem Steuerrecht auch Steuerinländer der Vereinigten Staaten sind, ist im FATCA-Musterabkommen 1 festgelegt, dass sowohl Staatsbürger der Vereinigten Staaten als auch in den Vereinigten Staaten ansässige Personen unter die Begriffsbestimmung der „Person der Vereinigten Staaten“ fallen (siehe Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe ee FATCA-Musterabkommen 1).

Nach der in der Begriffsbestimmung des Standards verfolgten Methode bestimmt sich die Ansässigkeit in der Regel nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates. Da im Falle der Vereinigten Staaten Staatsbürger der Vereinigten Staaten und in den Vereinigten Staaten ansässige Personen als Steuerinländer der Vereinigten Staaten gelten, steht das im FATCA-Musterabkommen 1 verfolgte Konzept mit dem Standard in Einklang und Finanzinstitute müssen sowohl die US-amerikanische Staatsbürgerschaft als auch die Ansässigkeit berücksichtigen, um die Vorgaben des FATCA-Musterabkommens 1 zu erfüllen.

**Nicht meldepflichtige Personen**

Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 wird eine detaillierte Auflistung bereitgestellt, in der jede Kategorie nicht meldepflichtiger Personen der Vereinigten Staaten enthalten ist. Die Kategorien sind dem FATCA-Gesetz (*FATCA statute*) entlehnt und enthalten auf die Vereinigten Staaten zugeschnittene Begriffsbestimmungen mit Bezugnahme auf innerstaatliches Recht der Vereinigten Staaten (siehe Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe ff FATCA-Musterabkommen 1). Der Standard enthält eine kürzere Auflistung nicht meldepflichtiger Personen mit Beschreibungen, die nicht auf einen bestimmten Staat oder ein bestimmtes Gebiet bezogen sind (siehe Abschnitt VIII.D.2 des Standards).

Die Kategorien nicht meldepflichtiger Personen des Standards wurden unter Beachtung der Kategorien des FATCA-Musterabkommens 1 ausgearbeitet. Beim Standard wurden jedoch einige der im FATCA-Musterabkommen 1 enthaltenen Kategorien an ein multilaterales Umfeld angepasst, indem auf die Vereinigten Staaten zugeschnittene Elemente entfernt wurden. Obwohl viele Kategorien einander weitgehend entsprechen, sind daher zwei gesonderte Methoden erforderlich.

<b>Passive NFEs und beherrschende Personen</b>	<p>Nach dem Standard sind beherrschende Personen passiver NFEs meldepflichtig, unabhängig davon, ob sie in demselben Staat oder Gebiet ansässig sind wie der passive NFE (siehe Abschnitt VIII.D.1 und 8 des Standards). Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 sind nur US-amerikanische beherrschende Personen passiver ausländischer Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind (NFFEs), meldepflichtig (d. h. nicht bei Ansässigkeit des Rechtsträgers in den Vereinigten Staaten) (siehe Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe cc FATCA-Musterabkommen 1).</p>	<p>Im Standard wird diesbezüglich ein anderes Konzept als im FATCA-Musterabkommen 1 verwendet, daher müssen weiterhin zwei unterschiedliche Konzepte verfolgt werden.</p>
<b>Die Begriffsbestimmung des passiven NFE</b>	<p>Im Rahmen des Standards umfasst die Begriffsbestimmung des passiven NFE Investimentunternehmen, die nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig sind (ungeachtet dessen, ob diese ansonsten aktiv oder passiv wären) (siehe Abschnitt VIII.D.8 des Standards). Dies ist im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 nicht der Fall (siehe Abschnitt VI.B.2 der Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1).</p>	<p>Die Einbeziehung dieser Rechtsträger in die Begriffsbestimmung des passiven NFE sorgt für Transparenz, da ihre beherrschenden Personen im Rahmen des Standards gemeldet werden müssen. Die Einbeziehung dieser Rechtsträger ist nur im Standard gegeben.</p>
<b>Verbundener Rechtsträger</b>	<p>Im Rahmen des Standards ist ein Rechtsträger ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. In diesem Sinne umfasst „Beherrschung“ das unmittelbare oder mittelbare Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers, während die Prüfung im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 auf Vorliegen einer „Beherrschung“ positiv ausfällt, wenn das unmittelbare oder mittelbare Eigentum 50 % entweder der Stimmrechte oder des Wertes dieses Rechtsträgers beträgt.</p>	<p>Bei der Ausarbeitung des Standards wurde entschieden, für die Einstufung eines Rechtsträgers als verbundener Rechtsträger verschiedene Voraussetzungen anzuwenden und hierzu das Eigentum an der Mehrheit sowohl der Stimmrechte als auch der Anteile zur Bedingung zu machen. Insofern unterscheidet sich der Standard vom FATCA-Musterabkommen 1. Der Standard entspricht jedoch dem Ansatz, der im FATCA-Gesetz und in den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten verfolgt wird. Die Staaten und Gebiete könnten die Begriffsbestimmung des FATCA-Gesetzes übernehmen und, soweit diese mit dem Standard übereinstimmt, sich auf einen gemeinsamen Ansatz für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 stützen.</p>

<p><b>Beherrschende Personen</b></p>	<p>Sowohl der Standard als auch das FATCA-Musterabkommen 1 enthalten hinsichtlich des Konzepts der beherrschenden Person einen ausdrücklichen Verweis auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (<i>Financial Action Task Force – FATF</i>). Im Kommentar zum Standard sind die FATF-Empfehlungen dargelegt.</p>	<p>Die Begriffsbestimmung der beherrschenden Personen im Rahmen des Standards stimmt mit der im FATCA-Musterabkommen 1 verwendeten Begriffsbestimmung überein. Im Kommentar zum Standard sind bestimmte FATF-Empfehlungen dargelegt. Die Staaten und Gebiete sollten für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 insoweit auf diesen Begriffsbestimmungen aufbauen können, wie diese mit der Umsetzung der FATF-Empfehlungen in ihrem Staat oder Gebiet vereinbar sind.</p>
<p><b>Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten</b></p>	<p>Im Rahmen des Standards können Staaten und Gebiete meldenden Finanzinstituten gestatten, das für Neukonten geltende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten und das Verfahren für Konten von hohem Wert auf Konten von geringerem Wert anzuwenden (siehe Abschnitt II.E des Standards). Im FATCA-Musterabkommen 1 ist diese Option nicht ausdrücklich enthalten.</p>	<p>Staaten und Gebiete können die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch ohne diese Option übernehmen und ein einheitliches Konzept im FATCA-Musterabkommen 1 und im Standard anwenden. Da die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten den für bestehende Konten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im FATCA-Musterabkommen 1 genügen und die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten den für Konten von geringerem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im FATCA-Musterabkommen 1 genügen, könnten die Staaten und Gebiete auch diese Option in Abschnitt II.E des Standards übernehmen und auch ein einheitliches Konzept für den Standard und das FATCA-Musterabkommen 1 verwirklichen.</p>
<p><b>Grenzbeträge bei bestehenden Konten natürlicher Personen</b></p>	<p>Der im FATCA-Musterabkommen 1 berücksichtigte Grenzbetrag von 50 000 USD bei bestehenden Konten natürlicher Personen ist im Standard nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten ist der Grenzbetrag von 250 000 USD bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen (siehe Abschnitt III.A des Standards und Anlage I Abschnitt II.A zum FATCA-Musterabkommen 1).</p>	<p>Es wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, diese Grenzbeträge im Rahmen des Standards nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 entscheiden die Staaten und Gebiete, ob ihre Durchführungsvorschriften die Grenzbeträge vorsehen, daher könnte die im Standard enthaltene Methode auch für das Meldeverfahren im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 übernommen werden.</p>



<b>Neukonten</b>	Im Rahmen des Standards steht keine Indziensuche für Neukonten zur Verfügung, die fast immer anhand einer Selbstauskunft des Kontoinhabers dokumentarisch belegt werden müssen. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 müssen üblicherweise alle Neukonten anhand einer Selbstauskunft dokumentarisch belegt werden.	Einheitlichkeit bei der Umsetzung von Standard und FATCA-Musterabkommen 1 kann durch Übernahme der Bedingungen des FATCA-Musterabkommens 1 – anstelle der aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten (nach denen Neukonten anhand bestimmter näher beschriebener Belege oder anhand einer Selbstauskunft dokumentarisch belegt werden können) – erreicht werden. Ein gemeinsamer Ansatz lässt sich verwirklichen, wenn Finanzinstitute den Vorgaben des Standards entsprechend alle Staaten und Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers erfassen, anstatt zur Feststellung der US-amerikanischen Steueransässigkeit bei US-amerikanischen meldepflichtigen Konten Belege und bei den übrigen Konten Selbstauskünfte zu verwenden.
------------------	---	--

<b>Staatsbürgerschaftsbezogene Indizien für bestehende Personen</b>	Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 umfasst Indizien für ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, die sich auf die Staatsbürgerschaft des Kontoinhabers beziehen (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.a und b zum FATCA-Musterabkommen 1). Dies ist im Standard nicht der Fall.	Nach US-amerikanischem Steuerrecht sind sowohl US-Staatsbürger als auch in den Vereinigten Staaten ansässige Personen Steuerinländer der Vereinigten Staaten. Die im FATCA-Musterabkommen 1 berücksichtigten Indizien wurden mit Blick auf das US-amerikanische Steuerrecht ausgearbeitet.
---	--	--

<b>Als Indiz dienende Telefonnummer</b>	Gemäß dem FATCA-Musterabkommen 1 ist eine US-amerikanische Telefonnummer ein Indiz für ein bestehendes Konto einer natürlichen Person (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.d zum FATCA-Musterabkommen 1). Gemäß dem Standard ist eine Telefonnummer nur dann ein Indiz, wenn es sich um eine Telefonnummer in einem meldepflichtigen Staat handelt und keine Telefonnummer im Staat oder Gebiet des Finanzinstituts vorliegt (siehe Abschnitt II.B.2.c des Standards).	Um den Aufwand zu verringern, der den Finanzinstituten durch die Suche nach bestimmten Indizien in einem multilateralen Kontext entsteht, sieht der Standard – anders als das FATCA-Musterabkommen 1 – in Fällen, in denen dem Finanzinstitut keine Telefonnummer des Kontoinhabers im Staat oder Gebiet des Finanzinstituts vorliegt, nur eine Telefonnummer in einem meldepflichtigen Staat als Indiz vor.
---	--	--

<p><b>Dauer- aufträge</b></p>	<p>Im FATCA-Musterabkommen 1 zählen alle Daueraufträge zugunsten von US-Konten zu den Indizien für ein bestehendes Konto einer natürlichen Person (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.e zum FATCA-Musterabkommen 1). Auch im Rahmen des Standards gelten Daueraufträge zugunsten eines in einem meldepflichtigen Staat unterhaltenen Kontos als Indiz, wohingegen Daueraufträge betreffend Einlagenkonten nicht als Indiz gelten (siehe Abschnitt III.B.2.d des Standards).</p>	<p>Diese Ausnahme im Standard wurde eingeführt, um den Aufwand zu verringern, der Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Indiziensuche in einem multilateralen Kontext entsteht.</p>
<p><b>Postlagernde oder c/o-An- schriften als Indiz</b></p>	<p>Wird im Rahmen der elektronischen Suche nur eine postlagernde oder eine c/o-Anschrift ermittelt und werden keine anderen Indizien festgestellt, so sind nach dem Standard bestimmte Verfahren zur Korrektur dieses Sachverhalts einzuhalten oder das Konto ist als undokumentiertes Konto zu melden (siehe Abschnitt III.B.2.f und 5 des Standards). Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 ist eine postlagernde oder c/o-Anschrift als einzige registrierte Anschrift ein Indiz für ein bereits bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Konto von hohem Wert handelt, und eine c/o-Anschrift außerhalb der Vereinigten Staaten oder eine postlagernde Anschrift ist kein Indiz für ein bereits bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Konto von geringerem Wert handelt (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.g und c zum FATCA-Musterabkommen 1).</p>	<p>In einem multilateralen Kontext, wenn die Indizien keine eindeutige Angabe zur steuerlichen Ansässigkeit liefern, ist der im Standard verfolgte Ansatz einer Meldepflicht gegenüber der innerstaatlichen Steuer- verwaltung besser geeignet.</p>
<p><b>Selbst- auskunft</b></p>	<p>Im Standard ist vorgesehen, dass Finanzinstitute im Rahmen des Selbstauskunfts- verfahrens das Geburtsdatum neuer Kontoinhaber einholen müssen (siehe Abschnitt IV.B des Standards). Dies wird im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 nicht verlangt (Anlage I Abschnitt III.B zum FATCA-Musterabkommen 1).</p>	<p>Das Geburtsdatum ist im Rahmen des Standards eine meldepflichtige Angabe, da es in vielen Staaten und Gebieten ein wesentliches Element für den Datenabgleich ist. Die Selbstauskünfte im Rahmen eines FATCA-Musterabkommens 1 könnten zusätzlich zu den Forderungen gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen das Geburtsdatum des Kontoinhabers umfassen, um dem Standard zu entsprechen.</p>

**Unglaubliche oder unzutreffende Selbstauskünfte infolge geänderter Gegebenheiten**

Wenn eine Änderung der Gegebenheiten eintritt und sich eine Selbstauskunft als unglaubwürdig oder unzutreffend erweist, müssen Finanzinstitute im Rahmen des Standards bei Neukonten natürlicher Personen eine gültige Selbstauskunft einholen oder, in Ermangelung einer Selbstauskunft, auf der Grundlage des vom Kontoinhaber geltend gemachten Orts seiner Ansässigkeit und des aufgrund der geänderten Gegebenheiten möglichen Orts der Ansässigkeit des Kontoinhabers eine Meldung machen. Bei einem Neukonto eines Rechtsträgers müssen Finanzinstitute den Status des Kontoinhabers entsprechend den geltenden Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern neu bestimmen (siehe Abschnitt IV.C des Standards und Rn. 21 des Kommentars zu Abschnitt VI des gemeinsamen Meldestandards). Im Rahmen von Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 muss das Finanzinstitut eine gültige Selbstauskunft einholen, wenn bei einem Neukonto, das als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund derer dem Finanzinstitut bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Kann das Finanzinstitut keine gültige Selbstauskunft einholen, so muss es das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto melden (siehe Abschnitt III.B.2 der Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1).

Während dies für ein bilaterales Umfeld, in dem die Vereinigten Staaten das Konto weiterhin als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto melden, geeignet ist, eignet sich diese Herangehensweise nicht für einen multilateralen Kontext. Wenn keine gültige Selbstauskunft vorliegt, verlangt der Standard daher, dass alle Staaten und Gebiete gemeldet werden müssen, in denen der Kontoinhaber möglicherweise ansässig ist.

**Bestehende  
Konten von  
Rechts-  
trägern**

Im Rahmen des Standards werden bestehende Konten von Rechtsträgern zu meldepflichtigen Konten, sobald ihr Gesamtsaldo oder -wert 250 000 USD übersteigt (siehe Abschnitt V.A des Standards). Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 müssen bestehende Konten von Rechtsträgern mit einem Saldo oder Wert von bis zu 250 000 USD nicht gemeldet werden, bis der Kontosaldo bzw. -wert 1 000 000 USD übersteigt (Anlage I Abschnitt IV.A zum FATCA-Musterabkommen 1).

Standard und FATCA-Musterabkommen 1 sehen denselben Grenzbetrag dafür vor, dass bestehende Konten von Rechtsträgern von den Sorgfaltspflichten ausgenommen sind, jedoch unterschiedliche Grenzbeträge dafür, ab wann ein zuvor ausgenommenes Konto den Sorgfaltspflichten unterworfen wird. Dies spiegelt den allgemeinen Ansatz im Standard wider, Grenzbeträge zu beseitigen und gleichzeitig den mit der Überprüfung von Konten von geringerem Wert verbundenen Befolgungskosten Rechnung zu tragen. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 können bestimmte Konten von den Sorgfaltspflichten wahlweise ausgenommen werden, wenn die Umsetzungsvorschriften im Staat oder Gebiet des Finanzinstituts diese Auswahlmöglichkeit vorsehen. Finanzinstitute, die die Auswahlmöglichkeit genutzt haben, könnten sie für bestehende Konten von Rechtsträgern widerrufen, sobald diese 250 000 USD übersteigen, wenn die Umsetzungsvorschriften in dem Staat oder Gebiet dies zulassen, und die Vorgehensweise nach dem FATCA-Musterabkommen 1 könnte an die Vorgehensweise im Standard angepasst werden.

**Währungs-  
umrechnung**

Im Rahmen des Standards können Staaten und Gebiete die Vorschriften über die Währungsumrechnung in ihrem innerstaatlichen Recht festlegen (siehe Abschnitt VII.C.4 des Standards). Bei der Anwendung der Grenzbeträge sind nach den Vorschriften des FATCA-Musterabkommens 1 auf US-Dollar lautende Beträge unter Verwendung des veröffentlichten Kassakurses, der zum letzten Tag des Kalenderjahrs ermittelt wird, das dem Jahr der Bestimmung des Saldos bzw. Wertes durch das Finanzinstitut vorausging, in Beträge anderer Währungen umzurechnen (siehe Anhang I Abschnitt VI.C.4. zum FATCA-Musterabkommen 1).

Staaten und Gebiete könnten ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Währungsumrechnung im Rahmen des Standards an die nach dem FATCA-Musterabkommen 1 geltenden Vorschriften anpassen.

<b>Umsatzlose Konten</b>	Im Rahmen des Standards können umsatzlose Konten als ausgenommene Konten betrachtet werden und müssten folglich nicht gemeldet werden. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 werden umsatzlose Konten wie alle anderen Konten überprüft, identifiziert und gemeldet.	Staaten und Gebiete können umsatzlose Konten im Rahmen des Standards zu den ausgenommenen Konten zählen. Ein einheitlicher Ansatz könnte jedoch erreicht werden, indem umsatzlose Konten wie alle anderen Konten für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 dokumentiert und gemeldet werden.
<b>Doppelte oder mehrfache Ansässigkeit</b>	Im Falle einer im Rahmen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten festgestellten doppelten oder mehrfachen Ansässigkeit eines Kontoinhabers werden Informationen wegen des multilateralen Kontexts des Standards mit allen Staaten und Gebieten ausgetauscht, in denen der Kontoinhaber den Erkenntnissen nach steuerlich ansässig ist. Diese Regelung wird im FATCA-Musterabkommen 1 nicht in Erwägung gezogen.	Da das FATCA-Musterabkommen 1 ein bilaterales Instrument und schwerpunktmäßig auf den Austausch von Informationen zwischen den Vereinigten Staaten und einem FATCA-Partnerstaat ausgerichtet ist, werden Fragen der doppelten oder mehrfachen Ansässigkeit im Kontext des FATCA-Musterabkommens 1 nicht berücksichtigt.
<b>Meldung durchschnittlicher monatlicher Salden</b>	Der Standard lässt die Meldung des (höchsten und/oder monatlichen) Durchschnittssaldos oder -werts meldepflichtiger Konten anstelle des Saldos oder Wertes zum Ende des Kalenderjahres zu, wenn es dieses Meldeinstrument in einem Staat oder Gebiet gibt.	Sieht ein bestimmtes zwischenstaatliches Abkommen die Meldung des durchschnittlichen Saldos oder Wertes eines meldepflichtigen Kontos vor (wie zum Beispiel im zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko) und meldet ein Staat oder Gebiet den durchschnittlichen Saldo oder Wert eines meldepflichtigen Kontos im Rahmen des Standards, so könnte ein einheitlicher Ansatz verfolgt werden. Da die zwischenstaatlichen Abkommen das Ergebnis bilateraler Verhandlungen sind, müssen jedoch zwei verschiedene Ansätze verfolgt werden, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen eine solche Meldepflicht nicht vorsieht, ein Staat oder Gebiet sich jedoch zur Meldung des durchschnittlichen Kontosaldos oder -werts für Zwecke des Standards entschließt.

**Ausnahme bei der Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte**

Der Standard sieht eine Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte vor, die der Begriffsbestimmung in den aktuellen US-amerikanischen FATCA-Ausführungsbestimmungen ähnlich ist. Die Begriffsbestimmung im Standard nimmt Commodity Hedgings beherrschter ausländischer Unternehmen nicht ausdrücklich von der Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte aus. Dasselbe gilt für Beträge, die Versicherer im Zusammenhang mit ihren Rücklagen erwirtschaften. Das FATCA-Musterabkommen 1 enthält keine Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte.

Sowohl nach dem Standard als auch nach dem FATCA-Musterabkommen 1 kann die Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte auf der Grundlage des geltenden Rechts eines Staates oder Gebiets, einschließlich des Steuerrechts, festgelegt werden. Um die wirksame Umsetzung des Standards zu erleichtern, sollte die Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte eines Staates oder Gebiets mit der im Kommentar enthaltenen Liste übereinstimmen.

**Gültigkeit von Belegen**

Im Rahmen des Standards gilt, dass Belege generell fünf Jahre lang gültig bleiben. Im FATCA-Musterabkommen 1 ist keine Gültigkeitsdauer für Belege angegeben.

Der Standard enthält eine Reihe von Ausnahmen von der allgemeinen Regel, weswegen die allgemeine Regel in der Praxis nur auf eine begrenzte Anzahl von Fällen Anwendung finden dürfte. In den Fällen, in denen die allgemeine Regel tatsächlich Anwendung findet, könnte die Gültigkeitsdauer von Belegen auf fünf Jahre begrenzt werden.

**Bestehendes Konto, das zu einem Konto von hohem Wert wird**

Sowohl nach dem Standard als auch nach dem FATCA-Musterabkommen 1 müssen Finanzinstitute die erweiterte Überprüfung eines bestehenden Kontos einer natürlichen Person, das zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs ein Konto von hohem Wert ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums abschließen. Im FATCA-Musterabkommen 1 ist vorgesehen, dass diese Überprüfung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen ist. Im Standard ist festgelegt, dass die erweiterte Überprüfung innerhalb des Kalenderjahres durchzuführen ist, das dem Jahr folgt, in dem das Konto zu einem Konto von hohem Wert wurde.

Einheitlichkeit bei der Umsetzung von Standard und FATCA-Musterabkommen 1 lässt sich erzielen, indem die im FATCA-Musterabkommen 1 vorgesehene Bedingung übernommen wird, nach der die erweiterte Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres durchzuführen ist, in dem das bestehende Konto einer natürlichen Person zu einem Konto von hohem Wert wurde.

<b>Geburtsdatum und -ort</b>	<p>Im Rahmen des Standards müssen unter bestimmten Voraussetzungen Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person gemeldet werden (siehe Abschnitt I.A.1 des Standards). Nach dem FATCA-Musterabkommen 1 muss das Geburtsdatum bei bestehenden Konten gemeldet werden, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorliegt, und der FATCA-Partner muss bei Meldungen betreffend 2017 und Folgejahre bis zum 1. Januar 2017 Vorschriften erlassen, nach denen meldende Finanzinstitute zur Einholung der Steueridentifikationsnummer verpflichtet sind. Die Steueridentifikationsnummer ist bei allen Neukonten vorgeschrieben. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 ist die Meldung des Geburtsorts nicht erforderlich (siehe Artikel 3 Absatz 4 des FATCA-Musterabkommens 1).</p>	<p>Dem Geburtsdatum wurde im Rahmen des Standards zusätzliche Bedeutung beigemessen und in bestimmten Fällen wurde der Geburtsort ergänzt, um die Genauigkeit des Datenabgleichs in einem multilateralen Kontext zu verbessern.</p>
<b>Kontoauflösung</b>	<p>Bei einer Kontoauflösung im Meldezeitraum müssen Finanzinstitute im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 den Kontosaldo zum Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung melden (siehe Artikel 2 Buchstabe a Nummer 4 des FATCA-Musterabkommens 1). Im Rahmen des Standards muss nur gemeldet werden, dass das Konto aufgelöst wurde (siehe Abschnitt I.A.4 des Standards).</p>	<p>Das im Standard verwendete vereinfachte Verfahren wird als für den Standard ausreichend angesehen. Die Angabe von Kontosaldo oder -wert zum Zeitpunkt der Kontoauflösung wird jedoch im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 weiterhin verlangt.</p>

**Steuer-  
identifika-  
tions-  
nummer**

Ist bei bestehenden Konten in den Unterlagen eines Finanzinstituts keine Steueridentifikationsnummer enthalten und das Finanzinstitut nicht aus anderen Gründen zur Einholung dieser Information verpflichtet, so ist das Finanzinstitut im Rahmen des Standards nicht verpflichtet, diese Information zu melden (es muss jedoch vertretbare Anstrengungen unternehmen, diese einzuholen) (siehe Abschnitt I.C des Standards). Ist bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer nicht verfügbar, muss im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 das Geburtsdatum gemeldet werden, wenn es in den Unterlagen des Finanzinstituts enthalten ist (siehe Artikel 3 Absatz 4 des FATCA-Musterabkommens 1). Obwohl es keine Vorschrift gibt, nach der vertretbare Anstrengungen zu unternehmen sind, besteht doch die Bereitschaft, das Einholen und Melden von Steueridentifikationsnummern bei bestehenden Konten ab 2017 vorzuschreiben; Steueridentifikationsnummern müssen im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 bei allen Neukonten eingeholt und gemeldet werden (siehe Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b des FATCA-Musterabkommens 1).

Standard und FATCA-Musterabkommen 1 stimmen insoweit zunächst weitgehend überein, dass Finanzinstitute die der Identitätsfeststellung dienenden Daten, die in ihren Unterlagen vorliegen, melden müssen. Standard und FATCA-Musterabkommen 1 weisen jedoch unterschiedliche Vorgaben für das Einholen von Angaben betreffend die Steueridentifikationsnummer auf, daher werden möglicherweise unterschiedliche Methoden erforderlich sein.



**Mündliche  
Selbstauss-  
kunft**

Sofern eine Selbstausskunft alle verlangten Angaben enthält (siehe beispielsweise den Kommentar zu Abschnitt IV Rn. 7) und vom Kunden unterzeichnet oder ausdrücklich bestätigt wurde, kann ein Finanzinstitut dem Standard zufolge die Informationen mündlich einholen, die erforderlich sind, um weitere Einträge vorzunehmen oder die Selbstausskunft anderweitig zu erwirken. Eine Selbstausskunft gilt als anderweitig ausdrücklich bestätigt, wenn die sie erteilende Person gegenüber dem Finanzinstitut eine unmissverständliche Erklärung abgibt, dass sie mit den in der Selbstausskunft gemachten Angaben einverstanden ist. In jedem Fall sollte das Finanzinstitut die ausdrückliche Bestätigung in einer Form einholen, mit der es glaubhaft nachweisen kann, dass die Selbstausskunft ausdrücklich bestätigt wurde (z. B. Sprachaufzeichnung, digitaler Fußabdruck usw.). Die von dem Finanzinstitut verfolgte Methode zur Einholung der Selbstausskunft sollte den Verfahren entsprechen, die das Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung einhält, und das Finanzinstitut muss diesen Vorgang zusätzlich zur eigentlichen Selbstausskunft zu Prüfungszwecken protokollieren. Das FATCA-Musterabkommen 1 sieht keine mündliche Selbstausskunft oder mündliche ausdrückliche Bestätigung vor.

Im Sinne der Einheitlichkeit könnte ein Finanzinstitut für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 die zum Ausfüllen oder anderweitigen Einholen einer Selbstausskunft erforderlichen Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form einholen und zudem die Unterzeichnung oder ausdrückliche Bestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form verlangen.



A photograph of a modern city plaza with several tall, glass-clad buildings. The sky is overcast. In the foreground, a paved plaza with a few people walking is visible. The image is framed by purple triangular shapes in the top-left and bottom-right corners.

# **ANHANG I HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM GEMEINSAMEN MELDESTANDARD**

# Anhang I

## Häufig gestellte Fragen zum gemeinsamen Meldestandard

### Abschnitt I: Allgemeine Meldepflichten

#### 1. Zu meldender Saldo oder Wert

**Welcher Saldo oder Wert einer Eigenkapitalbeteiligung ist zu melden, wenn dieser vom Finanzinstitut nicht regelmäßig für andere Zwecke (z. B. regelmäßige Neuberechnung zur Meldung an den Kunden) ermittelt wird?**

Im Standard ist der Kontosaldo oder -wert bei einer Eigenkapitalbeteiligung als der Wert definiert, den das Finanzinstitut für den Zweck berechnet, für den am häufigsten ein Wert ermittelt werden muss (Kommentar zu Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4). Welcher Wert dies ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Je nach Sachlage könnte dies z. B. der Wert der Beteiligung beim Erwerb sein, falls das Finanzinstitut den Saldo oder Wert nicht aus anderen Gründen neu berechnet hat.

#### 2. Zusammenfassung von Konten und ausgenommene Konten

**Müssen ausgenommene Konten bei Anwendung der Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten mitberücksichtigt werden?**

Nein. Die Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten beziehen sich auf die Zusammenfassung von Finanzkonten (Abschnitt VII Unterabschnitt C). Die Definition von Finanzkonten schließt ausgenommene Konten ausdrücklich aus (Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1).

#### 3. Kontoinhaberdaten

**Wie soll ein meldendes Finanzinstitut eine natürliche Person melden, die nicht sowohl einen Vornamen als auch einen Nachnamen hat?**

Im CRS-Schema müssen die Datenfelder für den Vornamen und den Nachnamen ausgefüllt werden. Ist eine natürliche Person nur mit einem Namen (Mononym) eingetragen, dann sollte im Datenfeld für den Vornamen „NFN“ (No First Name – kein Vorname) und im Datenfeld für den Nachnamen das Mononym des Kontoinhabers eingetragen werden.

#### 4. Meldung von Veräußerungserlösen, die in Bezug auf das Verwahrkonto gutgeschrieben oder eingezahlt wurden

Nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe b müssen bei einem Verwahrkonto die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, gemeldet werden.

**Müssen diese Bruttoerlöse auch gemeldet werden, wenn sie in Bezug auf das Verwahrkonto eingezahlt oder gutgeschrieben werden?**

Ja, wie für die in Abschnitt 1 Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe a genannten Einkünfte müssen Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von in einem Verwahrkonto verwahrtem Finanzvermögen nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe b sowohl dann gemeldet werden, wenn diese Bruttoerlöse auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben werden, als auch, wenn sie in Bezug auf dieses Konto eingezahlt oder gutgeschrieben werden.

Wenn Finanzvermögen in einem Verwahrkonto verwahrt wird, müssen sämtliche Einkünfte und Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf dieses Finanzvermögens unabhängig von dem Konto, auf das diese Beträge eingezahlt oder dem diese Beträge gutgeschrieben werden, von dem Verwahrinstitut, das dieses Verwahrkonto führt, gemeldet werden.

#### 5. Verpflichtung zur Erfassung von Steueridentifikationsnummern

**Nach Rn. 30 des Kommentars zu Abschnitt I muss für ein meldepflichtiges Konto einer meldepflichtigen Person, der keine Steueridentifikationsnummer zugeteilt wurde, keine Steueridentifikationsnummer gemeldet werden. Soll ein Finanzinstitut eine meldepflichtige Person auffordern, eine Steueridentifikationsnummer zu beschaffen und zu übermitteln, wenn diese meldepflichtige Person berechtigt ist oder berechtigt sein könnte, in ihrem Ansässigkeitsstaat oder -gebiet eine Steueridentifikationsnummer (oder funktionale Entsprechung) zu beschaffen, jedoch dazu nicht verpflichtet ist und daher keine Steueridentifikationsnummer beschafft hat?**

Nein.

#### 6. Unregelmäßige Ausschüttungen an Begünstigte eines Trusts ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen, wenn der Trust ein meldendes Finanzinstitut ist

Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird. Ein Begünstigter, der eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann, wird dabei nur als Begünstigter eines Trusts gelten, wenn er die Ausschüttung während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums erhält (siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 4 und zugehöriger Kommentar).

**Erhält ein Begünstigter eines Trusts ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen, wenn der Trust ein Finanzinstitut ist, in einem bestimmten Jahr eine Ausschüttung aus dem Trust, jedoch nicht im darauffolgenden Jahr, gilt dann die nicht erfolgte Ausschüttung in diesem darauffolgenden Jahr als Kontoauflösung?**

Nein, eine nicht erfolgte Ausschüttung stellt keine Kontoauflösung dar, solange der Begünstigte nicht dauerhaft von zukünftigen Ausschüttungen aus dem Trust ausgeschlossen ist.

### 7. Meldung von beherrschenden Personen von Treugebern, die Rechtsträger sind

**Der Standard sieht vor, dass meldende Finanzinstitute, sofern es sich bei einem Treugeber eines Trusts um einen Rechtsträger handelt, auch die beherrschenden Personen des Treugebers identifizieren und sie als beherrschende Personen melden müssen. Sind die beherrschenden Personen nur im Jahr der Gründung des Trusts zu identifizieren und zu melden oder auch in den darauffolgenden Jahren?**

Die Identifizierung und Meldung von beherrschenden Personen des Treugebers ist nicht nur im Jahr der Gründung des Trusts, sondern auch in allen darauffolgenden Jahren erforderlich.

### 8. Meldepflichten im Jahr der Auflösung eines Treuhandkontos

**Welche Finanzaktivitäten müssen gemeldet werden bei Auflösung eines Kontos, das**

- a) von einem Trust geführt wird, der ein meldendes Finanzinstitut ist?
- b) von einem meldenden Finanzinstitut für einen Trust geführt wird, der ein passiver NFE ist?

In beiden Fällen müssen sowohl die Auflösung des Kontos als auch die während des betreffenden Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleisteten Bruttozahlungen gemeldet werden.

### 9. Erfassung von Steueridentifikationsnummern einer beherrschenden Person, die keine Person eines meldepflichtigen Staates ist

**Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 8 ist ein in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist, ein passiver NFE und die in Abschnitt V oder Abschnitt VI enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen auf das Konto des Investmentunternehmens angewendet werden, um festzustellen, ob sein Konto ein meldepflichtiges Konto ist. Das Konto ist ein meldepflichtiges Konto, wenn der passive NFE eine oder mehrere beherrschende Personen hat, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Wenn eine beherrschende Person keine Person eines meldepflichtigen Staates ist, muss dann von dieser beherrschenden Person die Steueridentifikationsnummer erfasst werden?**

Vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den in Anlage 5 zum Standard enthaltenen sogenannten „weiter gefassten Ansatz“, muss die Steueridentifikationsnummer einer beherrschenden Person nicht erfasst werden, wenn sie keine Person eines meldepflichtigen Staates ist.

### 10. Behandlung von Nießbrauch für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards

**Wie kann Nießbrauch (Rechtsanspruch auf Nutzung von und Gewinnerzielung aus Vermögensgegenständen) für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards behandelt werden?**

Sowohl der bloße Eigentümer als auch der Nutznießer können für Sorgfalts- und Meldezwecke als gemeinsame Kontoinhaber oder als beherrschende Personen eines Trusts betrachtet werden.

## 11. Meldepflichten eines in Abwicklung befindlichen meldenden Finanzinstituts

### Wie soll ein in Abwicklung befindliches meldendes Finanzinstitut seine Sorgfalts- und Meldepflichten im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards wahrnehmen?

Generell gilt ein Finanzkonto ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wird (Abschnitt II Unterabschnitt A). Das meldepflichtige Konto bleibt bis zu dem Tag meldepflichtig, an dem es kein meldepflichtiges Konto mehr ist (z. B. durch Auflösung des Kontos). Wenn ein meldepflichtiges Konto aufgrund der Abwicklung des meldenden Finanzinstituts aufgelöst wird, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto bis zu dem Tag der Auflösung des Finanzkontos (Kommentar zu Abschnitt II Unterabschnitt A) durch das meldende Finanzinstitut im Rahmen der Abwicklung weiterhin jährlich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang können Staaten und Gebiete ihren meldenden Finanzinstituten unter Berücksichtigung der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Gesellschafts- und Insolvenzrechts, weitere Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie sie ihre Sorgfalts- und Meldepflichten während des Abwicklungsprozesses erfüllen sollen.

Dabei könnte beispielsweise die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters ermöglicht werden, um sicherzustellen, dass sämtliche Sorgfalts- und Meldepflichten des meldenden Finanzinstituts ordnungsgemäß erfüllt werden (Abschnitt II Unterabschnitt D).

**Abschnitte II-VII: Sorgfaltspflichten****1. Belege****Ist ein meldendes Finanzinstitut dem Standard zufolge verpflichtet, die im Rahmen seiner Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gesammelten Belege in Papierform aufzubewahren?**

Nein. Ein meldendes Finanzinstitut muss die Belege nicht in Papierform aufbewahren, kann es aber tun (Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 157). Meldende Finanzinstitute können Belege im Original, als beglaubigte Abschrift oder als Fotokopie aufbewahren oder stattdessen einen Vermerk über die Art der geprüften Unterlagen, das Datum der Unterlagenprüfung und ggf. die Dokumenten-Kennnummer (z. B. eine Reisepassnummer) anlegen.

**2. Prüfung der Hausanschrift – Pflicht zur manuellen Belegprüfung****Bedeutet die im Standard enthaltene Pflicht zur Validierung der Hausanschrift anhand der registrierten Belege, dass die Konten manuell überprüft werden müssen?**

Dem Standard zufolge muss zur Prüfung der Belege keine Suche in den Papierunterlagen erfolgen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Prüfung der Hausanschrift gefordert, dass Belege für die Hausanschrift vorliegen (Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 1 und zugehöriger Kommentar). Wenn ein Finanzinstitut, wie oben dargestellt, einen Vermerk über die Belege angelegt hat oder anhand entsprechender Maßnahmen und Verfahren sicherstellt, dass die aktuelle Hausanschrift mit der Anschrift aus den vorgelegten Belegen identisch ist, hat das meldende Finanzinstitut die für die Prüfung der Hausanschrift geltende Belegpflicht erfüllt.

**3. Prüfung der Hausanschrift – zwei Hausanschriften****Kann die Prüfung der Hausanschrift zu der Feststellung führen, dass für einen Kontoinhaber zwei Hausanschriften vorliegen?**

Ja. Sind alle Bedingungen für die Durchführung der Prüfung der Hausanschrift gegeben (Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 1 und zugehöriger Kommentar), kann die Prüfung der Hausanschrift ergeben, dass zwei Anschriften vorhanden sind. Bei einem in Land A geführten Bankkonto beispielsweise könnten einer Bank in einem Fall, in dem eine in Land B ansässige Person jeweils zur Hälfte in Land B bzw. Land C lebt und arbeitet, durchaus zwei Anschriften vorliegen, auf die die Bedingungen zutreffen. In diesem Fall könnte eine Selbstauskunft eingeholt werden oder das Konto könnte allen meldepflichtigen Staaten gemeldet werden, in denen eine Hausanschrift ermittelt wurde.



#### **4. Nutzung von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Identifizierung von beherrschenden Personen**

**Welche Sorgfalts- und Meldepflichten gelten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder -wert 1 000 000 USD nicht überschreitet, wenn dem Finanzinstitut Angaben zu den Namen der beherrschenden Personen, aber keine weiteren Informationen vorliegen, da es zu deren Erhebung gemäß den anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht verpflichtet war?**

Um zu entscheiden, ob eine beherrschende Person eine meldepflichtige Person ist, kann sich das Finanzinstitut dem Standard zufolge bei Konten mit einem Saldo oder Wert unterhalb von 1 000 000 USD (nach Anwendung der Zusammenfassungsvorschriften) auf die Informationen verlassen, die zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung, einschließlich Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche, erhoben und verwahrt werden (Abschnitt V Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstabe c). Da das Finanzinstitut im genannten Beispiel keine Informationen bei den Akten hat und auch nicht haben muss, wonach es sich bei der beherrschenden Person um eine meldepflichtige Person handeln könnte, kann es die Ansässigkeit der beherrschenden Personen nicht dokumentieren und muss diese Person nicht als beherrschende Person melden.

#### **5. Identifizierung der beherrschenden Personen von passiven NFE mit Finanzinstituten innerhalb der juristischen Eigentumskette**

**Ist es einem meldenden Finanzinstitut bei der Bestimmung der beherrschenden Personen eines passiven NFE dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) zufolge erlaubt, diese beherrschende Person nicht zu ermitteln bzw. zu melden mit der Begründung, dass es in der juristischen Eigentumskette zwischen dem passiven NFE und der beherrschenden Person ein meldendes Finanzinstitut gibt?**

Nein. Der CRS-Status zwischengeschalteter Unternehmen in der Eigentumskette ist diesbezüglich irrelevant.

## 6. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards

### Wie wirkt sich eine durch die Finanzinstitute anzuwendende Änderung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche auf die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten III-VII aus?

Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 2 bezeichnet der Ausdruck „Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche“ die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen dieses meldende Finanzinstitut unterliegt. Zur Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten III-VII sind folglich die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche anwendbar, denen ein Finanzinstitut zu einem bestimmten Zeitpunkt unterliegt, solange diese Verfahren bei Neukonten den FATF-Empfehlungen von 2012 entsprechen.

Werden die anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche geändert (z. B. wenn ein Staat oder Gebiet neue FATF-Empfehlungen umsetzt), können Finanzinstitute verpflichtet sein, im Zusammenhang mit den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche dieses Staates bzw. Gebiets zusätzliche Informationen einzuholen und aufzubewahren. Für die Zwecke der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten III-VII und in Übereinstimmung mit Rn. 17 des Kommentars zu Abschnitt III ist anhand der im Rahmen der geänderten Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholten zusätzlichen Informationen zu prüfen, ob hinsichtlich der Identität und/oder des meldepflichtigen Status von Kontoinhabern und/oder beherrschenden Personen eine Änderung der Gegebenheiten eingetreten ist.

Stimmen die erlangten zusätzlichen Informationen nicht mit den Angaben überein, die eine Person in ihrer Selbstauskunft gemacht hat, so ist – wie in Rn. 4 des Kommentars zu Abschnitt VII erläutert – eine Änderung der Gegebenheiten eingetreten und einem Finanzinstitut müsste damit bekannt sein, dass eine Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend ist.

## 7. Pflichten eines Finanzinstituts zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeiten

### Welchen Pflichten zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit seiner Kunden unterliegt ein Finanzinstitut im Rahmen des Standards bei den Verfahren für Neukonten?

Ein Finanzinstitut muss weder seine Kunden steuerlich beraten noch rechtlich prüfen, ob die Selbstauskunft plausibel ist. Stattdessen kann es sich dem Standard zufolge bei Neukonten auf die Selbstauskunft des Kunden verlassen, es sei denn, anhand der bei Kontoeröffnung erhaltenen Informationen, darunter ggf. Unterlagen, die im Rahmen von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche ggf. beschafft wurden, ist dem Finanzinstitut bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist („Plausibilitätsprüfung“). Der Standard enthält Beispiele für die Anwendung der Plausibilitätsprüfung (Abschnitt IV Unterabschnitt A und zugehöriger Kommentar).

Der Standard sieht außerdem vor, dass teilnehmende Staaten die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeit(en) unterstützen und ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen sollen (Rn. 6 des Kommentars zu Abschnitt IV und Rn. 9 des Kommentars zu Abschnitt VI). Die OECD vereinfacht dieses Verfahren durch eine zentralisierte Verbreitung entsprechender Informationen (auf dem „Automatic Exchange Portal“). Die Finanzinstitute könnten ihre Kunden auch direkt auf diese Informationen verweisen.

## 8. Validierung von Steueridentifikationsnummern

**Wann wird einem meldenden Finanzinstitut bezüglich einer in einer Selbstauskunft angegebenen Steueridentifikationsnummer bekannt bzw. müsste ihm bekannt werden, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist?**

Dem Standard zufolge kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft verlassen, es sei denn, ihm ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist (Abschnitt VII Unterabschnitt A und zugehöriger Kommentar). Dies gilt neben den sonstigen in der Selbstauskunft enthaltenen Angaben auch für die in Bezug auf einen meldepflichtigen Staat angegebene Steueridentifikationsnummer. Dem Standard zufolge sollen die teilnehmenden Staaten die meldenden Finanzinstitute über die Ausgabe, Erfassung und – soweit möglich – den Aufbau und sonstige Merkmale von Steueridentifikationsnummern informieren (Rn. 149 des Kommentars zu Abschnitt VIII). Die OECD wird diesen Vorgang durch eine zentralisierte Verbreitung entsprechender Informationen (auf dem „Automatic Exchange Portal“) vereinfachen.

Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass eine Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend ist, wenn diese keine Steueridentifikationsnummer enthält, obwohl der betreffende meldepflichtige Staat den auf dem „Automatic Exchange Portal“ enthaltenen Informationen zufolge an alle steuerlich ansässigen Personen eine Steueridentifikationsnummer ausgibt. Das meldende Finanzinstitut ist nach dem Standard nicht verpflichtet, das Format oder sonstige Merkmale einer Steueridentifikationsnummer mit den Informationen auf dem „Automatic Exchange Portal“ abzugleichen. Meldende Finanzinstitute können dennoch hieran interessiert sein, um die Qualität der erhobenen Informationen zu verbessern und den ggf. nachträglich erforderlichen Verwaltungsaufwand im Zuge der Meldung einer unzutreffenden Steueridentifikationsnummer zu minimieren. Dabei können sie auch auf regionale und nationale Internetseiten mit einem Kontrollmodul für Steueridentifikationsnummern zurückgreifen, um die Richtigkeit der in der Selbstauskunft angegebenen Steueridentifikationsnummer zusätzlich zu überprüfen.

## 9. Selbstauskunft – Bedeutung von „ausdrücklich bestätigt“

**Eine Voraussetzung für die Gültigkeit einer Selbstauskunft bei Kontoeröffnung im Rahmen des Standards ist, dass sie vom Kunden unterzeichnet oder anderweitig ausdrücklich bestätigt wurde (Rn. 7 des Kommentars zu Abschnitt IV). Was bedeutet in diesem Zusammenhang „anderweitig ausdrücklich bestätigt“?**

Eine Selbstauskunft gilt als anderweitig ausdrücklich bestätigt, wenn die vorliegende Person dem Finanzinstitut unmissverständlich versichert, dass sie mit den durch die Selbstauskunft abgegebenen Erklärungen einverstanden ist. In jedem Fall sollte das Finanzinstitut die ausdrückliche Bestätigung in einer Form einholen, die den glaubhaften Nachweis ermöglicht, dass die Selbstauskunft ausdrücklich bestätigt wurde (z. B. Sprachaufzeichnung, digitaler Fußabdruck usw.). Das Vorgehen des Finanzinstituts beim Einholen der Selbstauskunft sollte mit seinen Verfahren zur Kontoeröffnung im Einklang stehen. Neben der eigentlichen Selbstauskunft muss das Finanzinstitut auch diesen Vorgang für Prüfzwecke aktenkundig machen.

## 10. Mündliche Selbstauskunft

### **Dürfen die für eine Selbstauskunft erforderlichen Angaben bei Kontoeröffnung dem Standard zufolge mündlich eingeholt werden?**

Eine Selbstauskunft kann auf beliebige Weise und in beliebiger Form bereitgestellt werden (siehe z. B. Rn. 9 des Kommentars zu Abschnitt IV). Ein Finanzinstitut kann daher, wenn die Selbstauskunft alle geforderten Angaben enthält (siehe z. B. Rn. 7 des Kommentars zu Abschnitt IV) und vom Kunden unterzeichnet oder ausdrücklich bestätigt wurde, die zur Ergänzung der Selbstauskunft oder anderweitig für die Selbstauskunft benötigten Angaben auch mündlich einholen. Das Vorgehen des Finanzinstituts beim Einholen der Selbstauskunft sollte mit seinen Verfahren zur Kontoeröffnung in Einklang stehen. Neben der eigentlichen Selbstauskunft muss das Finanzinstitut auch diesen Vorgang für Prüfzwecke aktenkundig machen.

## 11. Selbstauskunft durch Antwort mit Ja oder Nein

### **Darf dem Standard zufolge bei der Selbstauskunft die steuerliche Ansässigkeit mit einer Ja-/Nein-Frage abgefragt werden?**

Ja. In der Selbstauskunft kann die Erfassung des Staates oder Gebiets bzw. der Staaten oder Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit eines Kunden durch eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage erfolgen, anstatt ein leeres Textfeld für Einträge vorzusehen. Der Standard gibt nicht vor, wie Angaben zu Staat und Gebiet bzw. zu Staaten und Gebieten der steuerlichen Ansässigkeit zu erheben sind; er schließt allerdings aus, dass Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit vorab eingetragen werden (siehe Rn. 7 und Rn. 8 des Kommentars zu Abschnitt IV). Beispielsweise könnte der Kunde im Rahmen einer Selbstauskunft gefragt werden, ob der Kontoinhaber ausschließlich in dem Staat oder Gebiet steuerlich ansässig ist, in dem das Konto eröffnet wird, und weitere Fragen würden nur dann gestellt, wenn die Antwort „Nein“ lautet.

## 12. Bereitstellung der Selbstauskunft auf der Grundlage einer Vollmacht

### **Darf eine Selbstauskunft dem Standard zufolge von Dritten bereitgestellt werden, die auf der Grundlage einer Vollmacht handeln?**

Hat ein Kontoinhaber bestimmt – beispielsweise im Rahmen einer Vollmacht – dass eine andere Person rechtlich befugt ist, den Kontoinhaber zu vertreten und Entscheidungen für ihn zu treffen, kann diese andere Person auch eine Selbstauskunft bereitstellen.

### 13. „Grund zur Annahme“-Klausel

**Sollte eine Selbstauskunft eine Klausel enthalten, die den Kontoinhaber verpflichtet, das meldende Finanzinstitut neu zu informieren, wenn bei den Angaben eine Änderung eintritt, die sich auf den Status des Kontoinhabers auswirkt?**

Wenngleich der Standard keine entsprechende Pflicht vorsieht, kann ein meldendes Finanzinstitut daran interessiert sein (oder nach dem innerstaatlichen Recht eines bestimmten Staates oder Gebiets dazu verpflichtet sein), eine entsprechende Klausel in die von seinen Kontoinhabern bereitzustellenden Selbstauskünfte aufzunehmen, da dies den Aufwand des meldenden Finanzinstituts bei der Plausibilitätsprüfung reduzieren kann. Der Plausibilitätsprüfung zufolge darf sich ein meldendes Finanzinstitut nicht auf eine Selbstauskunft verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Angaben in der Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend sind. Siehe Kommentar zu Abschnitt VII, Rn. 2-3.

Die Staaten und Gebiete können auch in Betracht ziehen, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards eine Verpflichtung der Kontoinhaber vorzusehen, dem meldenden Finanzinstitut eine Selbstauskunft bereitzustellen und es über eine Änderung an darin enthaltenen Angaben, die sich auf ihren CRS-Status auswirkt, zu unterrichten.

### 14. Neukonten von Inhabern bestehender Konten

**Wie weitreichend ist die Vorgabe, dass der Kontoinhaber zur Eröffnung eines Finanzkontos außer für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen vorlegen muss, wenn es um die Erlaubnis geht, bestimmte Neukonten eines Bestandskunden als bestehende Konten zu betrachten?**

Dem Kommentar zufolge kann ein Staat oder Gebiet meldenden Finanzinstituten gestatten, ein Neukonto, das von einem Kontoinhaber eröffnet wird, der bei dem meldenden Finanzinstitut (oder einem verbundenen Rechtsträger im selben Staat oder Gebiet wie das meldende Finanzinstitut) bereits ein Konto unterhält, als bestehendes Konto zu betrachten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen gehört unter anderem, dass der Kontoinhaber zur Eröffnung des Finanzkontos außer für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen vorlegen muss. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 82. Diese Bedingung ist so auszulegen, dass sie alle Fälle erfasst, in denen der Kontoinhaber (aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, vertraglichen, operativen oder sonstigen Bedingung) dem meldenden Finanzinstitut neue, zusätzliche oder geänderte Kundeninformationen vorlegen muss, um das Konto zu eröffnen. Der Grund für diese Bedingung liegt darin, dass diese Fälle eine Gelegenheit bieten, im Rahmen der Kontoeröffnung eine Selbstauskunft mitsamt neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen zu erhalten.

## 15. Überprüfungsverfahren betreffend Kundenbetreuer

### Wie lässt sich die im Standard vorgesehene Berücksichtigung der dem Kundenbetreuer bekannten Fakten in der Praxis erzielen?

Ein Überprüfungsverfahren zur Berücksichtigung der dem Kundenbetreuer bekannten Fakten (z. B. Abschnitt III Unterabschnitt C Nummer 4 und zugehöriger Kommentar) könnte in Form regelmäßiger (z. B. jährlicher) Unterweisungen und Schulungen umgesetzt werden, die das Finanzinstitut für alle seine Beschäftigten vorsieht, die nach Maßgabe des Standards als Kundenbetreuer gelten könnten (Rn. 38-42 des Kommentars zu Abschnitt III Unterabschnitt C Nummer 4). Hierzu könnte gehören, dass das Finanzinstitut Aufzeichnungen über die Erklärungen führt, mit denen die Kundenbetreuer bestätigen, dass ihnen ihre Pflichten und auch die Kommunikationswege bekannt sind, über die sie eine Mitteilung machen können, wenn Grund zur der Annahme besteht, dass ein von ihnen betreuter Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist. Diese Mitteilungen könnten dann vom Finanzinstitut in der durch den Standard vorgegebenen Weise zentral verarbeitet werden.

## 16. Unterabschnitt D – Inanspruchnahme von Dienstleistern

### Sind im Standard Einschränkungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistern zur Erfüllung der im gemeinsamen Meldestandard vorgesehenen Sorgfalts- und Meldepflichten eines meldepflichtigen Finanzinstituts vorgesehen?

Ein Staat oder Gebiet kann meldenden Finanzinstituten die Inanspruchnahme von Dienstleistern zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten erlauben. Siehe Kommentar zu Abschnitt II, Rn. 6. Der Dienstleister muss sich dem Standard zufolge beispielsweise nicht im selben Staat oder Gebiet wie das meldende Finanzinstitut befinden und benötigt keine Genehmigung des betreffenden Staates oder Gebiets, um als Dienstleister tätig zu werden. Der Kommentar sieht allerdings vor, dass das meldende Finanzinstitut die im innerstaatlichen Recht enthaltenen Anforderungen erfüllen muss und für die Erfüllung seiner Melde- und Sorgfaltspflichten verantwortlich bleibt (d. h. die Tätigkeiten des Dienstleisters werden dem meldenden Finanzinstitut zugeschrieben). Um die wirksame Umsetzung zu erleichtern, muss der Staat oder das Gebiet Zugang zu den Aufzeichnungen und Belegen haben, auf die sich das meldende Finanzinstitut und der Dienstleister bei der Umsetzung der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten stützen. Siehe Kommentar zu Abschnitt IX, Rn. 7-12.

## 17. Festlegung des CRS-Status von Rechtsträgern

### Nach den Vorschriften welchen Staates oder Gebiets sollte der Status eines Rechtsträgers festgestellt werden?

Dem Kommentar zufolge sollte die Feststellung, ob ein Rechtsträger als Finanzinstitut oder NFE gilt, nach dem Recht des teilnehmenden Staates oder Gebiets erfolgen, in dem der Rechtsträger ansässig ist. Siehe Kommentar zu Abschnitt IX, Rn. 2. Ist ein Rechtsträger in einem Staat oder Gebiet ansässig, in dem der gemeinsame Meldestandard nicht umgesetzt worden ist, erfolgt die Feststellung seines Status als Finanzinstitut oder NFE mangels anderer Vorschriften nach dem Recht des Staates oder Gebiets, in dem das Konto geführt wird.

Bei der Feststellung des Status eines Rechtsträgers als aktiver oder passiver NFE gelten die Vorschriften des Staates oder Gebiets, in dem das Konto geführt wird. Ein Staat oder Gebiet, in dem das Konto geführt wird, kann jedoch einem Rechtsträger erlauben (z. B. in seinen innerstaatlichen Umsetzungsbestimmungen), seinen Status als aktiver oder passiver NFE nach dem Recht des Staates oder Gebiets seiner Ansässigkeit zu bestimmen, sofern dieser Staat oder dieses Gebiet den gemeinsamen Meldestandard umgesetzt hat.

### 18. Prüfung der Hausanschrift – Eidesstattliche Erklärung („penalty of perjury“)

**Im Kommentar zu Abschnitt III ist präzisiert, unter welchen Umständen die Prüfung der Hausanschrift durchgeführt werden kann. In Rn. 10 ist eine eidesstattliche Erklärung erwähnt. Was bedeutet „eidesstattliche Erklärung“?**

In diesem Zusammenhang umfasst „eidesstattliche Erklärung“ alle Umstände, in denen ein Staat oder Gebiet in seinem Recht für eine Falschaussage eine Strafe nach dem Strafrecht vorgesehen hat.

### 19. Pflicht zur Einholung einer Steueridentifikationsnummer im Rahmen des Heilungsverfahrens

**Muss ein Finanzinstitut sicherstellen, dass in der Selbstauskunft eines Kontoinhabers eine Steueridentifikationsnummer angegeben ist, wenn diese Selbstauskunft im Rahmen des Heilungsverfahrens nach Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 6 eingeholt wird und erkennen lässt, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist?**

Im Rahmen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten muss das Finanzinstitut vertretbare Anstrengungen unternehmen, um eine Steueridentifikationsnummer einzuholen. Wird die Selbstauskunft im Rahmen des Heilungsverfahrens eingeholt, so legt dies mindestens nahe, dass das Finanzinstitut den Kontoinhaber zur Vorlage einer Selbstauskunft einschließlich ggf. einer Steueridentifikationsnummer auffordert. Das Finanzinstitut kann sich auf diese Selbstauskunft stützen, auch wenn sie keine Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers umfasst, vorausgesetzt, es unternimmt weiterhin vertretbare Anstrengungen, um die Steueridentifikationsnummer zu beschaffen.

### 20. Neukonten von Rechtsträgern – Verwendung öffentlich verfügbarer Informationen

**Nach Abschnitt VI Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe a muss ein Finanzinstitut zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit eines Inhabers eines Neukontos eines Rechtsträgers eine Selbstauskunft beschaffen. Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Inhaber eines Neukontos eines Rechtsträgers in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, ist das Konto zudem nach Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe b als meldepflichtiges Konto zu betrachten, es sei denn, das Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei diesem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person in Bezug auf diesen meldepflichtigen Staat handelt.**

**Ist ein Finanzinstitut, dem aufgrund von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen bekannt ist, dass ein Inhaber eines Neukontos eines Rechtsträgers unabhängig von seiner Ansässigkeit keine meldepflichtige Person ist (z. B. weil er eine börsennotierte Kapitalgesellschaft ist), trotzdem verpflichtet, von diesem Kontoinhaber eine Selbstauskunft zu beschaffen?**

Nach Rn. 6 des Kommentars zu Abschnitt VI können die Schritte des Unterabschnitts A Nummer 1 Buchstabe a, d. h. Beschaffung einer Selbstauskunft, und die des Unterabschnitts A Nummer 1 Buchstabe b, d. h. Bestätigung des Status als meldepflichtige Person, in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden. Folglich kann ein Finanzinstitut zunächst feststellen, ob ein Inhaber eines Neukontos eines Rechtsträgers eine meldepflichtige Person ist. Wird festgestellt, dass er keine meldepflichtige Person ist (z. B. weil er ein Finanzinstitut oder eine börsennotierte Kapitalgesellschaft ist), ist das Finanzinstitut nach Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe a nicht verpflichtet, von diesem Kontoinhaber eine Selbstauskunft zu beschaffen.

---

## 21. Prüfung des Schwellenwerts für die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf beherrschende Personen

---

**Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE in Bezug auf ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut nach Abschnitt V Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstabe c nur auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen stützen, wenn der Gesamtkontosaldo dieses Kontos, dessen Inhaber ein oder mehrere NFEs sind, 1 000 000 USD nicht übersteigt. Wann soll der Schwellenwert von 1 000 000 USD zur Feststellung des für die beherrschenden Personen von passiven NFEs geltenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten geprüft werden?**

Im Einklang mit den im Rahmen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten geltenden allgemeinen Vorschriften zu Schwellenwerten, siehe z. B. Abschnitt II Unterabschnitt B und Abschnitt V Unterabschnitte A und B sowie Unterabschnitt E Nummer 2, soll am letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums geprüft werden, ob der Schwellenwert überschritten wurde.

Beispiel:

*Beträgt der Kontosaldo des betreffenden Kontos zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch das Finanzinstitut 900 000 USD, am Ende des Jahres jedoch 1 100 000 USD, wurde für die Zwecke der Sorgfaltspflichten der Schwellenwert von 1 000 000 USD in diesem Jahr überschritten.*

---



## 22. Fristen für Selbstauskünfte

**Der Standard sieht bei Neukonten von natürlichen Personen und Rechtsträgern vor, dass das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen muss. Ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass die meldenden Finanzinstitute das Konto erst nach Erhalt einer gültigen Selbstauskunft eröffnen können?**

Nach dem Standard muss ein meldendes Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen (Abschnitt IV Unterabschnitt A und Abschnitt VI Unterabschnitt A). Wird bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschafft, kann ihre Validierung jedoch nicht abgeschlossen werden, weil es sich um ein vom Back Office später durchgeführtes Verfahren handelt („day two process“), sollte die Selbstauskunft innerhalb von 90 Tagen validiert werden.

Es gibt eine begrenzte Anzahl von Fällen, in denen es aufgrund der Besonderheiten einer Branche nicht möglich ist, unmittelbar zu Beginn des Kontoeröffnungsverfahrens („day one“) eine Selbstauskunft zu beschaffen, z. B. bei Übertragung eines Versicherungsvertrags von einer auf eine andere Person oder wenn ein Anleger Anteile an einem geschlossenen Investmentfonds auf dem Sekundärmarkt erwirbt. In diesen Fällen sollte die Selbstauskunft schnellstmöglich und in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen beschafft und validiert werden. Da die Beschaffung einer Selbstauskunft bei Neukonten für die Wirksamkeit des gemeinsamen Meldestandards eine entscheidende Rolle spielt, sollten die Staaten bzw. Gebiete konsequente Maßnahmen vorsehen, durch die die Beschaffung gültiger Selbstauskünfte bei Neukonten stets gewährleistet ist.

Was in den o. g. Ausnahmefällen eine „konsequente Maßnahme“ darstellt, kann sich je nach Staat bzw. Gebiet unterscheiden und sollte vor dem Hintergrund der tatsächlichen Ergebnisse der jeweiligen Maßnahme bewertet werden. Ob eine Maßnahme als „konsequente Maßnahme“ gilt, hängt entscheidend davon ab, ob Kontoinhaber und/oder Finanzinstitute dadurch wirksam sicherstellen, dass Selbstauskünfte gemäß den Vorschriften des gemeinsamen Meldestandards beschafft und validiert werden. Vor diesem Hintergrund können z. B. Maßnahmen, die die Auflösung oder das Einfrieren des Kontos nach 90 Tagen oder die Verhängung sehr hoher Strafen gegen Finanzinstitute und/oder Kontoinhaber vorsehen, alle „konsequente Maßnahmen“ darstellen.

In jedem Fall sollten die meldenden Finanzinstitute sicherstellen, dass sie die Selbstauskünfte rechtzeitig beschafft und validiert haben, um ihre Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf den Meldezeitraum, in dem das Konto eröffnet wurde, zu erfüllen.

## 23. „Durchschaupflicht“ bei in Streubesitz befindlichen OGA und Pensionsfonds in Form von Trusts mit Ansässigkeit in nicht teilnehmenden Staaten und Gebieten

**Müssen die meldenden Finanzinstitute im Rahmen der Anwendung der „Durchschaupflicht“ bei der Feststellung der beherrschenden Personen für Neukonten von Rechtsträgern nach Abschnitt VI Unterabschnitt A Nummer 2 bei einem in einem nicht teilnehmenden Staat oder Gebiet ansässigen Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, bei dem es sich um einen in Streubesitz befindlichen, regulierten, trustähnlichen OGA oder einen trustähnlichen Pensionsfonds handelt, über die aufgrund von innerstaatlichen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen hinausgehen, die mindestens den Empfehlungen 10 und 25 der FATF-Empfehlungen (in der im Februar 2012 angenommenen Fassung) entsprechen?**

Nein, siehe Rn. 137 des Kommentars zu Abschnitt VIII.

## 24. Anwendung der Verfahren für Neukonten auf bestehende Konten – Nachfrage beim Kundenbetreuer

**Nach Abschnitt II Unterabschnitt E können Staaten und Gebiete meldenden Finanzinstituten ermöglichen, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch auf bestehende Konten anzuwenden. Ist ein meldendes Finanzinstitut in diesen Fällen verpflichtet, die Nachfrage beim Kundenbetreuer durchzuführen, wenn im Rahmen der für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine Selbstauskunft beschafft wurde?**

Eine Nachfrage beim Kundenbetreuer nach Abschnitt III muss nicht durchgeführt werden, da die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten Anwendung finden. Ist dem Konto jedoch ein Kundenbetreuer zugewiesen, könnte dem Kundenbetreuer und somit dem meldenden Finanzinstitut bekannt sein, dass eine Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Nach Abschnitt VII Unterabschnitt A darf sich ein meldendes Finanzinstitut nicht auf eine Selbstauskunft stützen, wenn ihm bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Nach Rn. 3 des Kommentars zu Abschnitt VII müsste einem meldenden Finanzinstitut bekannt sein, dass eine Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend ist, wenn aufgrund seiner Kenntnis der relevanten Fakten oder Aussagen in der Selbstauskunft, ggf. auch der Kenntnis der relevanten Kundenbetreuer, eine vernünftig handelnde Person in der Lage des meldenden Finanzinstituts die entsprechenden Angaben infrage stellen würde.

## 25. Bestätigung der Gültigkeit von Selbstauskünften

**Wenn eine natürliche Person, die Kontoinhaber ist, in einer Selbstauskunft angibt, dass kein Staat oder Gebiet der steuerlichen Ansässigkeit vorliegt, kann sich das Finanzinstitut zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit auf andere ihm vorliegende Unterlagen insbesondere eine Anschrift stützen?**

Im Einklang mit den in Abschnitt IV beschriebenen allgemeinen Grundsätzen muss das Finanzinstitut bei der Beschaffung einer Selbstauskunft von einem Kontoinhaber die Plausibilität der Selbstauskunft anhand anderer ihm vorliegender Unterlagen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen. Verfügt der Kontoinhaber z. B. laut Selbstauskunft über keine steuerliche Ansässigkeit, enthalten die anderen vorliegenden Unterlagen jedoch eine Anschrift, ist dies ein Grund, an der Gültigkeit der Selbstauskunft zu zweifeln. In diesen Fällen muss das Finanzinstitut nach Rn. 25 des Kommentars zu Abschnitt IV sicherstellen, dass es ggf. eine plausible Erklärung und plausible Unterlagen beschafft, die die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigen. Beschafft das Finanzinstitut keine plausible Erklärung für die Plausibilität der Selbstauskunft, darf sich das Finanzinstitut nicht auf die Selbstauskunft stützen und muss vom Kontoinhaber eine neue gültige Selbstauskunft beschaffen (siehe auch Frage 22 zu den Abschnitten II-VII).

Nach Abschnitt IX müssen die Staaten und Gebiete über Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten verfügen. Die Finanzinstitute sollten ihre Kontoinhaber darüber unterrichten, dass Kontoinhaber, die in ihrer Selbstauskunft keine steuerliche Ansässigkeit angegeben haben, von den Staaten und Gebieten im Rahmen dieser Verfahren möglicherweise überwacht und überprüft werden.

## 26. Feststellung der beherrschenden Personen eines Rechtsträgers

Nach dem gemeinsamen Meldestandard ist der Ausdruck „beherrschende Person“ auf eine Weise auszulegen, die mit Empfehlung 10 und der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen vereinbar ist (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 6 und zugehöriger Kommentar). Die Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 sieht u. a. vor, dass bei juristischen Personen die Personen ermittelt werden sollten, denen ein beherrschender Eigentumsanteil an der juristischen Person gehört. Zudem wird festgelegt, dass es bei juristischen Personen, die Gesellschaften sind, „von den Eigentumsverhältnissen der Gesellschaft abhängt, ob ein beherrschender Eigentumsanteil vorliegt. Dies kann auf einem Schwellenwert beruhen, z. B. sämtliche Personen, deren Eigentum an der Gesellschaft über einen bestimmten Prozentsatz hinausgeht (z. B. 25 %).“

Wenn die innerstaatliche Umsetzung der FATF-Empfehlungen eines Staates oder Gebiets einen Beteiligungsschwellenwert von weniger als 25 % vorsieht, um die beherrschenden Eigentumsanteile an Gesellschaften für Zwecke der Geldwäschebekämpfung zu ermitteln, können diese Staaten oder Gebiete einem meldenden Finanzinstitut, das diesen innerstaatlichen Auflagen zur Geldwäschebekämpfung unterliegt, ermöglichen, trotzdem den Schwellenwert von 25 % für seine Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards anzuwenden?

Nein. Nach dem gemeinsamen Meldestandard gelten bei der Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche nach den im innerstaatlichen Recht umgesetzten Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen das meldende Finanzinstitut unterliegt.

## Abschnitt VIII: Begriffsbestimmungen

### A. Meldende Finanzinstitute

#### 1. Rechtsträger und Cash-Pooling-Dienstleistung

**Welchen CRS-Status hat ein Rechtsträger, wenn er durch Bündelung der – sowohl positiven als auch negativen – Kassensalden regelmäßig das Betriebskapital eines oder mehrerer verbundener Rechtsträger, die vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, verwaltet (Cash-Pooling) und diese Cash-Pooling-Dienstleistung ausschließlich für verbundene Rechtsträger erbringt?**

Zur Feststellung des CRS-Status eines im Cash-Pooling tätigen Rechtsträgers muss geprüft werden, ob es sich bei dem Rechtsträger um ein Finanzinstitut bzw. konkret um ein Einlageninstitut oder Investmentunternehmen oder einen NFE handelt. Im Standard ist „Einlageninstitut“ als ein Rechtsträger definiert, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt. Siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 5 sowie Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 12-14. Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger ein Einlageninstitut ist, gilt ein Rechtsträger, der ausschließlich im Auftrag eines oder mehrerer verbundener Rechtsträger im Cash-Pooling tätig ist, aufgrund dieser Tätigkeit nicht als ein Rechtsträger, der Bankgeschäfte oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit ausübt.

Handelt es sich bei dem Rechtsträger nicht um ein Einlageninstitut, kann es sich dennoch um ein Finanzinstitut handeln, sofern der Rechtsträger der in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 enthaltenen Begriffsbestimmung von Investmentunternehmen entspricht, wobei dieser Abschnitt ausdrücklich vorsieht, dass ein Investmentunternehmen nicht einen Rechtsträger umfasst, bei dem es sich um einen aktiven NFE handelt, weil er eines der Kriterien aus Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstaben d bis g erfüllt.

Ein aktiver NFE im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe g umfasst einen NFE, dessen Tätigkeit vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger besteht, die keine Finanzinstitute sind, und der keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für nicht verbundene Rechtsträger erbringt, vorausgesetzt, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt. Siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe g. Da Cash-Pooling in der Regel durchgeführt wird, um die Auslandsschulden zu reduzieren und die verfügbare Liquidität für die verbundenen Rechtsträger zu erhöhen, gilt es als Finanzierungstransaktion im Sinne der Begriffsbestimmung eines aktiven NFE. Daher hat ein Rechtsträger, dessen Tätigkeit im Cash-Pooling für einen oder mehrere verbundene Rechtsträger besteht, die keine Finanzinstitute sind, und der diese Cash-Pooling-Leistungen nicht für Rechtsträger erbringt, die keine verbundenen Rechtsträger sind, vorausgesetzt, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, den CRS-Status eines aktiven NFE.

## 2. Holdinggesellschaften und Finanzzentralen von Finanzkonzernen

### **Unter welchen Umständen – wenn überhaupt – hat eine Holdinggesellschaft oder die Finanzzentrale eines Finanzkonzerns im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards den Status eines Finanzinstituts?**

Eine Holdinggesellschaft oder Finanzzentrale eines Finanzkonzerns hat den Status eines Finanzinstituts, wenn sie der in Abschnitt VIII Unterabschnitt A enthaltenen Begriffsbestimmung entspricht. Ob eine Holdinggesellschaft oder Finanzzentrale eines Finanzkonzerns den Status eines Finanzinstituts hat, hängt daher von den jeweiligen Umständen ab und insbesondere davon, ob sie die (in Abschnitt VIII Unterabschnitt A) genannten Tätigkeiten eines Finanzinstituts ausübt, selbst wenn diese Tätigkeiten ausschließlich für verbundene Rechtsträger oder ihre Anteilseigner ausgeübt werden. Beispiel: Ein Rechtsträger, der für einen mit ihm verbundenen Finanzkonzern Sicherungsgeschäfte zur Beseitigung von Währungsrisiken des Konzerns tätigt, entspricht der Begriffsbestimmung eines Finanzinstituts, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von Investmentunternehmen erfüllt sind. Eine Holdinggesellschaft entspricht ebenfalls der Begriffsbestimmung eines Finanzinstituts, insbesondere eines Investmentunternehmens, wenn sie als Anlagefonds, Beteiligungskapitalfonds, Wagniskapitalfonds oder ähnliches Anlageinstrument tätig ist bzw. sich entsprechend bezeichnet, bei dem die Anleger (entweder über Fremd- oder Eigenkapital) über die Holdinggesellschaft an Investmentmodellen beteiligt sind. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 20.

## 3. Investmentunternehmen

### **Unter welchen Umständen wird ein Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a handelt?**

Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger ein Investmentunternehmen im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b ist, sieht der Kommentar vor, dass ein Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, wenn der verwaltende Rechtsträger für den verwalteten Rechtsträger entweder unmittelbar oder über einen Dienstleister eine der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen den Handel mit Geldmarktinstrumenten, Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften, die individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter. Außerdem muss der verwaltende Rechtsträger über eine unbeschränkte Vollmacht für die Verwaltung des Gesamt- oder Teilvermögens des verwalteten Rechtsträgers verfügen. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 17.

Beispiel: Eine private Treuhandgesellschaft, die als eingetragener Sitz oder eingetragener Vertreter eines Trusts tätig ist oder mit dem Finanzvermögen bzw. Kapital des Trusts unverbundene Verwaltungsdienstleistungen erbringt, übt nicht die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten für den Trust aus, sodass der Trust nicht im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b von der privaten Treuhandgesellschaft „verwaltet“ wird.

Ebenso gilt ein Rechtsträger, der sein Gesamt- oder Teilvermögen in einen offenen Investmentfonds, börsennotierten Fonds oder ein ähnliches Anlageinstrument anlegt, nicht als von dem offenen Investmentfonds, börsennotierten Fonds oder dem ähnlichen Anlageinstrument „verwaltet“.

In beiden Beispielen bedarf es einer weiteren Feststellung, ob der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, um zu ermitteln, ob der erst genannte Rechtsträger unter die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b enthaltene Begriffsbestimmung eines Investmentunternehmens fällt.

#### 4. Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens im FATCA-Musterabkommen 1 für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards

##### **Können die Staaten und Gebiete zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards die im FATCA-Musterabkommen 1 verwendete Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens zugrunde legen?**

Nein. Die Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j des FATCA-Musterabkommens 1 kann wegen ihres im Vergleich zur Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 weniger vorschreibenden Charakters für sich genommen nicht für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards verwendet werden. Die Begriffsbestimmungen des FATCA-Musterabkommens 1 und des gemeinsamen Meldestandards können jedoch konsistent ausgelegt werden. Die Begriffsbestimmung des gemeinsamen Meldestandards umfasst beispielsweise eine auf die Bruttoeinkünfte abstellende Prüfung um festzustellen, ob ein Rechtsträger als ein Rechtsträger gilt, dessen Geschäftstätigkeit vorwiegend in einer der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten besteht, oder ob die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von bzw. dem Handel mit Finanzvermögen im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe b zuzurechnen sind, und könnte zur Auslegung der im Vergleich weniger vorschreibenden Aspekte der Begriffsbestimmung im FATCA-Musterabkommen 1 herangezogen werden. Die Begriffsbestimmung des gemeinsamen Meldestandards basiert in der Tat auf der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens der FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten, die zur Auslegung der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 genutzt werden können.

#### 5. Mittelbare Anlagen in Immobilien

##### **Hat ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend einer oder mehreren mittelbaren Immobilienbeteiligungen zuzurechnen sind, den Status eines Investmentunternehmens?**

Ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage in Immobilien bzw. dem Handel damit zuzurechnen sind, gilt (unabhängig davon, ob er professionell verwaltet wird) nicht als Investmentunternehmen, da Immobilien nicht als Finanzvermögen gelten. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 17. Ist ein Rechtsträger stattdessen an einem anderen Rechtsträger beteiligt, der unmittelbar Immobilien hält, gilt die Beteiligung des erstgenannten Rechtsträgers als Finanzvermögen und die aus dieser Beteiligung stammenden Bruttoeinkünfte sind bei der Feststellung, ob der Rechtsträger unter die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii bzw. Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b enthaltene Begriffsbestimmung eines Investmentunternehmens fällt, zu berücksichtigen. Zur Begriffsbestimmung von Finanzvermögen siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 7.

#### 6. Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens – der Ausdruck „verwaltet von“

##### **Umfasst der Ausdruck „verwaltet von“ im Zusammenhang mit Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b auch Fälle, in denen ein Rechtsträger über eine unbeschränkte Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens eines anderen Rechtsträgers bzw. eines Teils davon verfügt, den zweiten Rechtsträger selbst jedoch nicht verwaltet?**

Ja, der Ausdruck „verwaltet von“ nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b umfasst auch Fälle, in denen ein Rechtsträger über eine unbeschränkte Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens eines anderen Rechtsträgers bzw. eines Teils davon verfügt, den zweiten Rechtsträger selbst jedoch nicht verwaltet.

## **7. Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens – Prüfung der wesentlichen Geschäftstätigkeit**

**Darf bei der Feststellung, ob ein Rechtsträger das Kriterium „50 % der Bruttoeinkünfte“ gemäß der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens erfüllt, das bei Verwahrinstituten im Zusammenhang mit dem Kriterium „20 % der Bruttoeinkünfte“ vorgesehene Dreijahreskriterium am letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums angewendet werden?**

Ja. Entsprechend der bei Verwahrinstituten gewählten Vorgehensweise kann zur Feststellung, ob ein Rechtsträger das Kriterium „50 % der Bruttoeinkünfte“ gemäß der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens erfüllt, am letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums des Jahres vor dem Bestimmungsjahr das Dreijahreskriterium angewendet werden.

## **8. Anbieter von E-Geld – Einstufung als Einlageninstitut**

**Welchen Status haben E-Geld-Anbieter für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards?**

Für E-Geld-Anbieter gelten keine Sonderregelungen. Wie andere Akteure in der Finanzindustrie auch müssen sie feststellen, ob sie ein Finanzinstitut im Sinne des gemeinsamen Meldestandards sind. Diese Feststellung hängt von den Tatsachen und Umständen ab. Beispiel: Zur Feststellung, ob es sich bei einem E-Geld-Anbieter um ein Einlageninstitut handelt, muss die Analyse gemäß Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 5 und zugehörigem Kommentar, insbesondere Rn. 13, erfolgen.

## B. Nicht meldende Finanzinstitute

### 1. Der Status von Zentralbanken/internationalen Organisationen/staatlichen Rechtsträgern

**Ist es nicht widersprüchlich, dass eine Zentralbank, internationale Organisation oder ein staatlicher Rechtsträger sowohl als nicht meldendes Finanzinstitut als auch als aktiver NFE klassifiziert werden kann?**

Die Anwendung des Standards auf Zentralbanken, internationale Organisationen oder staatliche Rechtsträger hängt von den jeweiligen Umständen ab. In der Begriffsbestimmung eines NFE sind Finanzinstitute ausdrücklich ausgenommen (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 7). Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Zentralbank, internationale Organisation oder der staatliche Rechtsträger als Finanzinstitut gelten. Hierbei handelt es sich um eine funktionsbezogene Prüfung, die von den jeweiligen Umständen abhängt. Wird festgestellt, dass es sich bei einer Zentralbank, internationalen Organisation oder einem staatlichen Rechtsträger um ein Finanzinstitut handelt, können diese als nicht meldendes Finanzinstitut klassifiziert werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen aus dem Standard (Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummern 1, 2, 3 und 4 sowie zugehöriger Kommentar) erfüllen.

Erfüllt die Zentralbank, internationale Organisation oder der staatliche Rechtsträger nicht die Voraussetzungen, um als ein Finanzinstitut klassifiziert zu werden, gelten sie als NFE und werden daher als aktiver NFE klassifiziert (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 und zugehöriger Kommentar).

### 2. Nicht meldende Finanzinstitute mit geringem Risiko

**In welchem Verhältnis stehen die staaten- und gebietsspezifischen Kategorien nicht meldender Finanzinstitute mit geringem Risiko zum Inhalt der Anlage II der mit den Vereinigten Staaten geschlossenen zwischenstaatlichen FATCA-Abkommen?**

Die im Standard aufgeführten Kategorien nicht meldender Finanzinstitute (Abschnitt VIII Unterabschnitt B und zugehöriger Kommentar) beinhalten einige der Kategorien von Instituten, die auch in Anlage II des FATCA-Musterabkommens aufgeführt sind. Bei der Ausarbeitung des Standards wurde allerdings beschlossen, dass einige der in Anlage II des FATCA-Musterabkommens aufgeführten Kategorien im Rahmen des Standards nicht zweckdienlich oder wünschenswert wären, weshalb sie nicht aufgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für folgende Kategorien: Altersvorsorgefonds mit Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (*Treaty Qualified Retirement Funds*), Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, örtliche Bankinstitute, Finanzinstitute, die ausschließlich Konten von geringerem Wert führen, für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Investmentunternehmen (*Sponsored Investment Entities*) und beherrschte ausländische Unternehmen (*Controlled Foreign Corporations*) sowie für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Anlageinstrumente mit einer begrenzten Anzahl von Anteilseignern (*Sponsored Closely Held Investment Vehicles*).

Es wurde allerdings auch anerkannt, dass es staaten- und gebietsspezifische Finanzinstitute geben kann, die zwar ein ähnlich geringes Risiko aufweisen wie die im Standard enthaltenen Kategorien, aber dennoch nicht den im Standard vorgesehenen Kategorien zugeordnet werden können. Daher wurde eine Art „Auffangkategorie“ geschaffen, damit die teilnehmenden Staaten ihre spezifischen Finanzinstitute mit geringem Risiko ausdrücklich als nicht meldende Finanzinstitute identifizieren können, sofern sie die im Standard enthaltenen Voraussetzungen (Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c und zugehöriger Kommentar) erfüllen.



### 3. Einlagenkonten einer Zentralbank

Eine Zentralbank gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen. Siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe a.

**Gilt ein Einlagenkonto, das eine Zentralbank für ihren Arbeitnehmer führt, als Verpflichtung in Zusammenhang mit einer gewerblichen Finanzaktivität, aufgrund derer die Zentralbank für dieses Konto die Sorgfalts- und Meldepflichten als meldendes Finanzinstitut erfüllen muss?**

Nein. Einlagenkonten, die eine Zentralbank für derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (und deren Ehepartner und Kinder) führt, gelten nicht als in Zusammenhang mit einer gewerblichen Finanzaktivität geführt, sodass die Zentralbank für diese Finanzkonten als nicht meldendes Finanzinstitut gilt.

## C. Finanzkonto

### 1. Fremdkapitalbeteiligung

**Dem Standard zufolge sind die Finanzkonten eines Investmentunternehmens dessen Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen (Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe a und zugehöriger Kommentar). Wie ist eine Fremdkapitalbeteiligung definiert?**

Der Standard enthält keine Begriffsbestimmung von Fremdkapitalbeteiligung.

Dem Standard zufolge hat jeder Begriff, der nicht definiert ist, die Bedeutung, die ihm nach dem innerstaatlichen Recht des anwendenden Staates oder Gebiets zukommt (§ 1 Absatz 2 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden). Die Begriffsbestimmung von Fremdkapitalbeteiligung richtet sich daher nach dem innerstaatlichen Recht des umsetzenden Staates bzw. Gebiets.

### 2. Ausgenommenes Konto

**Dem Standard zufolge gilt ein Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten natürlichen Person endet, als ausgenommenes Konto, sofern die in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe c genannten Zusatzvoraussetzungen erfüllt sind. Sind damit auch Risikolebensversicherungsverträge ausgenommen?**

Ja. Dem Standard zufolge gelten auch bestimmte Risikolebensversicherungsverträge, die die in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfüllen, als ausgenommene Konten. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 86 und 91, in denen der Begriff „Risikolebensversicherungsverträge“ verwendet wird.

### 3. Ausgenommenes Konto – Umsatzlose Konten

Als ein Beispiel für ein ausgenommenes Konto mit geringem Risiko wird im Standard ein umsatzloses Konto mit einem Jahressaldo von höchstens 1 000 USD genannt. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 103, Beispiel 6.

**Inwieweit können Staaten und Gebiete, die sich dafür entscheiden, umsatzlose Konten als ausgenommene Konten mit geringem Risiko zu behandeln, angesichts des als Beispiel genannten Schwellenwerts von 1 000 USD einen höheren Schwellenwert festlegen?**

Wenngleich der Betrag von 1 000 USD nur ein Anhaltspunkt ist, sollten Staaten und Gebiete, die sich dafür entscheiden, umsatzlose Konten als ausgenommene Konten mit geringem Risiko zu behandeln, keinen wesentlich höheren Schwellenwert festlegen.

### 4. Außerbörslich gehandelte Derivate

**Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst nach der im Standard enthaltenen Begriffsbestimmung „Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen.“ Siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 7.**

**Sind in der Begriffsbestimmung von Finanzvermögen außerbörslich gehandelte Derivate eingeschlossen?**

Ja, in der Begriffsbestimmung von Finanzvermögen wird nicht zwischen börsengehandelten (oder börsennotierten) und außerbörslich gehandelten Derivaten unterschieden.

## 5. Ausgenommene Konten – Ersatzvoraussetzungen – Strafregelung

Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g kann ein Konto nur dann in die staaten- und gebietsspezifische Liste der ausgenommenen Konten mit geringem Risiko aufgenommen werden, wenn i) bei dem Konto ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, ii) das Konto im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie eine im Standard vorgesehene Kategorie der ausgenommenen Konten mit geringem Risiko aufweist, iii) das Konto nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gilt und iv) der Status des Kontos als ausgenommenes Konto dem Zweck des Standards nicht entgegensteht.

In diesem Zusammenhang enthält Rn. 103 des Kommentars zu Abschnitt VIII ein Beispiel zu Voraussetzung ii). Darin heißt es, dass eine Strafregelung (wie z. B. eine hohe Pauschalbesteuerung) für vorzeitige Entnahmen aus einem Rentenversicherungsvertrag, der nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a als ausgenommenes Konto gilt, eine Ersatzvoraussetzung für die fehlende Beitragsbegrenzung zu einem solchen Rentenversicherungsvertrag darstellen kann.

Wie ist dieses Beispiel auszulegen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass der Kontoinhaber eines Rentenversicherungsvertrags möglicherweise nicht in dem Staat oder Gebiet des den Rentenversicherungsvertrag ausstellenden Finanzinstituts steuerlich ansässig ist?

Die von dem Staat oder Gebiet des Finanzinstituts, das den Rentenversicherungsvertrag an einen Steuerausländer ausgestellt hat, aufgestellte Strafregelung für vorzeitige Entnahmen muss sicherstellen, dass diese Strafen von dem Staat oder Gebiet des Finanzinstituts tatsächlich erhoben werden können. Der Staat bzw. das Gebiet des Finanzinstituts muss insbesondere dafür Sorge tragen, dass die tatsächliche Erhebung dieser Strafen nicht durch geltendes internationales Steuerrecht einschließlich seiner Doppelbesteuerungsabkommen behindert wird.

## 6. Ausgenommene Konten – Ersatzvoraussetzungen – Meldung an die Steuerbehörden

Bei ausgenommenen Konten ist die Tatsache, dass den Steuerbehörden Informationen zu einem Konto gemeldet werden müssen, sowohl ein Indikator für ein geringes Risiko hinsichtlich der Aufstellung der staaten- und gebietsspezifischen Liste der ausgenommenen Konten mit geringem Risiko im Sinne von Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g als auch eine Eigenschaft für die Einstufung eines Altersvorsorgekontos als ausgenommenes Konto im Sinne von Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a.

Ist die Tatsache, dass den Aufsichtsbehörden und/oder Sozialversicherungsträgern des Staates oder Gebiets des meldenden Finanzinstituts die Informationen zu einem Konto gemeldet werden müssen, für die Zwecke der Einstufung von Konten als ausgenommene Konten eine im Wesentlichen ähnliche Eigenschaft?

Die Tatsache, dass den Aufsichtsbehörden und/oder Sozialversicherungsträgern des Staates oder Gebiets des meldenden Finanzinstituts die Informationen zu einem Konto gemeldet werden müssen, ist nur insoweit eine im Wesentlichen ähnliche Eigenschaft, als dass nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sichergestellt wird, dass diese Informationen den Steuerbehörden des Staates oder Gebiets des meldenden Finanzinstituts zur Verfügung gestellt werden.

## 7. Ausgenommene Konten – E-Geld-Konten von geringerem Wert

**Unter welchen Voraussetzungen können E-Geld-Konten, bei denen es sich um Einlagenkonten handelt, als ausgenommene Konten im Sinne von Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g gelten?**

Ein Finanzkonto, bei dem es sich um ein E-Geld-Konto handelt, kann nicht allein aufgrund dieser Tatsache von einem Staat oder Gebiet in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als ausgenommenes Konto mit geringem Risiko eingestuft werden. Damit diese Finanzkonten nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines umsetzenden Staates oder Gebiets als ausgenommene Konten im Sinne von Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g eingestuft werden können, muss der Staat bzw. das Gebiet sicherstellen, dass bei den Konten ein geringes Risiko besteht, dass sie für Steuerhinterziehung missbraucht werden, dass sie im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie eine andere Kategorie von ausgeschlossenen Konten aufweisen und dass ihr Status als ausgenommenes Konto dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht. Der Kommentar zu Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g enthält Beispiele für diese staaten- und gebietsspezifischen ausgenommenen Konten mit geringem Risiko.

Als Beispiel für ein ausgenommenes Konto mit geringem Risiko im Zusammenhang mit der Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen heißt es in Beispiel 5, dass ein Finanzvorschriften unterliegendes Einlagenkonto, i) das festgelegte und begrenzte Leistungen bietet mit dem Ziel, den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verbessern, ii) bei dem die monatlichen Einlagen höchstens 1 250 USD betragen dürfen und iii) bei dem die Finanzinstitute vereinfachte Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche im Einklang mit den FATF-Empfehlungen anwenden dürfen, als ausgenommenes Konto mit geringem Risiko gelten kann.

Wenn E-Geld-Konten reguliert sind und die in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genannten Voraussetzungen erfüllen, können sie vom umsetzenden Staat oder Gebiet als ausgenommene Konten eingestuft werden. Zur Klärung der Frage, wann die in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genannten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen erfüllt sind, kann das o. g. Beispiel herangezogen werden.

## 8. Ermittlung von Eigenkapitalbeteiligungen im Fall eines in Streubesitz befindlichen OGA, der ein meldendes Finanzinstitut ist

**Bestimmte OGA, die meldende Finanzinstitute sind und in Form eines Trusts organisiert sind, haben die Eigenschaften von öffentlich angebotenen OGA: der Treuhänder und die Begünstigten sind fremde Dritte; die Beteiligungen an dem OGA sind anteilsgebunden; der OGA ist verpflichtet, eine aktuelle Liste der registrierten Anteilinhaber zu führen; bestimmte registrierte Anteilinhaber sind Verwahrinstitute, die die Anteile an dem OGA im Namen der Investoren in einem Verwahrkonto verwahren; die Anteile sind frei übertragbare Finanzinstrumente. Kann dieser OGA die registrierten Anteilinhaber für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards als seine Kontoinhaber betrachten?**

Ja, in diesem Fall sind die registrierten Anteilinhaber die Kontoinhaber der Eigenkapitalbeteiligungen an dem OGA (es sei denn, es handelt sich nach Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 1 um andere Personen als Finanzinstitute, die die Eigenkapitalbeteiligungen zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person halten. Die Verwahrinstitute, bei denen es sich um registrierte Anteilinhaber handelt, sind für die Meldung der Eigenkapitalbeteiligungen an dem OGA, die sie für meldepflichtige Kontoinhaber in einem Verwahrkonto führen, zuständig (siehe Rn. 71 des Kommentars zu Abschnitt VIII).

## 9. Investmentunternehmen – Begriffsbestimmung eines Finanzkontos

**Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe b gilt eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem nicht in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe a beschriebenen Finanzinstitut nur als Finanzkonto, sofern die Beteiligungskategorie zur Umgehung der Meldepflicht im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards eingeführt wurde. Wie findet diese Vorschrift auf Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger Anwendung, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er ein Anlageberater oder ein Anlageverwalter ist?**

Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe b gilt für Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er zum Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, das im Namen eines Kunden bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Investmentunternehmen hinterlegt ist, für diesen Kunden i) Anlageberatung erbringt oder ii) Vermögen verwaltet und jeweils im Auftrag dieses Kunden handelt, sofern die Beteiligungskategorie zur Umgehung der Meldepflicht im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards eingeführt wurde.

## 10. Ausgenommene Konten – für die Zwecke einer Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft geführte Konten

### Wie sollen Konten einer Gruppe von Eigentümern, die zwecks Begleichung der laufenden Kosten einer Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft eingerichtet wurden, im Hinblick auf ausgeschlossene Konten eingestuft werden?

Im Einklang mit Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g des gemeinsamen Meldestandards können Staaten und Gebiete eine konkrete innerstaatliche Liste ausgenommener Konten erstellen, sofern bei diesen Finanzkonten ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, die Konten im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die im gemeinsamen Meldestandard in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstaben a bis f enthaltenen Kategorien ausgenommener Konten aufweisen und die Konten dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegenstehen.

Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe b ist ein für andere Zwecke als die Altersvorsorge eingerichtetes Finanzkonto ein ausgenommenes Konto, wenn i) es als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht untersteht, ii) es steuerbegünstigt ist, iii) Entnahmen an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft sind und iv) die jährlichen Beiträge auf höchstens 50 000 USD begrenzt sind.

Angesichts dessen kann ein Finanzkonto einer Gruppe von Eigentümern oder ein Finanzkonto in deren Namen bzw. das Finanzkonto einer Wohnungsbaugesellschaft, das zur Begleichung der Kosten der Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft verwendet wird, in die staaten- und gebietsspezifische Liste der ausgenommenen Konten mit geringem Risiko aufgenommen werden, sofern i) es nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein konkret für die Begleichung der Kosten einer Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft genutztes Konto ist, ii) das Konto oder die auf das Konto eingezahlten/in dem Konto verwahrten Beträge steuerbegünstigt sind, iii) die in dem Konto verwahrten Beträge nur für die Begleichung der Kosten der Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft genutzt werden dürfen und iv) die Beiträge der einzelnen Eigentümer auf höchstens 50 000 USD im Jahr begrenzt sind.

Wenn einige dieser Voraussetzungen (z. B. dass das Finanzkonto steuerbegünstigt ist oder die Beiträge auf 50 000 USD begrenzt sind) nicht erfüllt sind, können unter Berücksichtigung innerstaatlicher Besonderheiten Ersatzeigenschaften oder -einschränkungen in Erwägung gezogen werden, mit denen ein gleichermaßen geringes Risiko gewährleistet wird. Dazu könnten beispielsweise die folgenden Eigenschaften zählen: i) Höchstens 20 % der jährlichen und gesamten in einem Jahr fälligen Beiträge können einer einzigen Person zugerechnet werden, ii) das Konto wird von einer unabhängigen Fachkraft geführt, iii) die Höhe der Beiträge und die Verwendung des Geldes wird durch Abstimmung der Eigentümer im Einklang mit der Satzung der Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft festgelegt oder iv) Entnahmen aus dem Konto für andere Zwecke als die Begleichung der Kosten der Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft sind nicht gestattet.

## 11. Indirekte Ausschüttungen durch einen Trust

### Wie werden indirekte Ausschüttungen durch einen Trust im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards behandelt?

Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 4 gilt eine meldepflichtige Person als Begünstigte eines Trusts, „wenn sie [...] eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust unmittelbar oder mittelbar erhalten kann.“

Eine indirekte Ausschüttung durch einen Trust liegt vor, wenn der Trust Zahlungen an einen Dritten zugunsten einer anderen Person leistet. Die Übernahme von Studiengebühren oder die Rückzahlung eines von einer anderen Person aufgenommenen Kredits gelten beispielsweise als indirekte Ausschüttungen durch den Trust. Zu den indirekten Ausschüttungen zählen ebenfalls Fälle, in denen ein Trust ein zinsloses Darlehen bzw. ein Darlehen zu einem Zinssatz unter dem marktüblichen Satz oder zu anderen nicht marktüblichen Bedingungen gewährt. Darüber hinaus gilt die Abschreibung eines Darlehens, das ein Trust seinem Begünstigten gewährt hat, in dem Jahr als indirekte Ausschüttung, in dem das Darlehen abgeschrieben wird.

In all diesen Fällen ist die meldepflichtige Person die Begünstigte des Trusts, die die indirekte Ausschüttung erhält (in den genannten Beispielen der Schuldner der Studiengebühren bzw. diejenige Person, die die günstigen Darlehenskonditionen in Anspruch nimmt).

## D. Meldepflichtiges Konto

### 1. Meldung bestimmter beherrschender Personens

#### Müssen beherrschende Personen eines Rechtsträgers, die im selben Staat oder Gebiet wie das meldende Finanzinstitut ansässig sind, gemeldet werden?

Dem Standard zufolge müssen lediglich Personen meldepflichtiger Staaten gemeldet werden. Personen meldepflichtiger Staaten sind Personen, die in den Staaten und Gebieten ansässig sind, die in den innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften des teilnehmenden Staates aufgelistet sind, in dem sich das meldende Finanzinstitut befindet (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 3). Die Liste muss mindestens die Staaten und Gebiete umfassen, mit denen der teilnehmende Staat eine Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Standards geschlossen hat. Personen, die lediglich im teilnehmenden Staat selbst ansässig sind, gehören folglich nicht dazu.

Im Standard wird allerdings ein Ansatz erörtert, dem zufolge ein teilnehmender Staat auch die in diesem Staat ansässigen Personen, bei denen es sich um beherrschende Personen handelt, melden kann, obwohl dies keine Vorgabe des Standards ist (Anlage 5 des Standards, Rn. 5).

## 2. Passive NFEs

**Ein Rechtsträger gilt als aktiver NFE, wenn weniger als 50 % seiner Einkünfte passive Einkünfte sind und mit weniger als 50 % seiner Vermögenswerte passive Einkünfte erzielt werden bzw. erzielt werden sollen. Wie ist zu verfahren, wenn mit den Vermögenswerten zwar passive Einkünfte erzielt werden könnten, tatsächlich jedoch im betreffenden Zeitraum keine Einkünfte erzielt werden?**

Das Kriterium, dass mit den Vermögenswerten passive Einkünfte erzielt werden sollen (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe a und zugehöriger Kommentar), setzt nicht voraus, dass im betreffenden Zeitraum auch tatsächlich passive Einkünfte erzielt werden. Die Vermögenswerte müssen lediglich dergestalt sein, dass mit ihnen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden könnten. Beispiel: Barmittel sollten als Vermögenswerte betrachtet werden, mit denen passive Einkünfte (Zinsen) erzielt werden bzw. erzielt werden sollen, selbst wenn damit in Wirklichkeit keine entsprechenden Einkünfte erzielt werden.

## 3. Passive Einkünfte

**Der gemeinsame Meldestandard enthält keine Begriffsbestimmung von passiven Einkünften. Im Kommentar sind jedoch die Einkunftsarten aufgeführt, die grundsätzlich als passive Einkünfte gelten sollten. Des Weiteren sieht der Kommentar vor, dass bei der Ermittlung passiver Einkünfte „auf die konkreten Vorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets abzustellen“ ist. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Rn. 126. Was bedeutet der Verweis auf die konkreten Vorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets bei der Ermittlung passiver Einkünfte?**

Um die wirksame Umsetzung des Standards zu erleichtern, sollte die von einem Staat bzw. Gebiet festgelegte Definition passiver Einkünfte im Wesentlichen der im Kommentar enthaltenen Aufstellung entsprechen. Allerdings kann jeder Staat bzw. jedes Gebiet in seinen konkreten Vorschriften die im Kommentar aufgeführten passiven Einkünfte (z. B. zinsähnliche Erträge) im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht definieren.

## 4. Meldepflichtige Person – Definition von „regelmäßig gehandelt“

**Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 2 Ziffer i sieht vor, dass „eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden“, keine meldepflichtige Person ist.**

**In Rn. 112 des Kommentars zur Abschnitt VIII ist festgelegt, dass Aktien „regelmäßig gehandelt“ werden, wenn sie fortlaufend in bedeutendem Umfang gehandelt werden.**

**In Rn. 113 des Kommentars wiederum wird näher erläutert, was die Formulierung „fortlaufend in bedeutendem Umfang gehandelt“ in Bezug auf eine Aktiengattung einer Kapitalgesellschaft bedeutet.**

**Was ist unter dem Ausdruck „Aktiengattung einer Kapitalgesellschaft“ zu verstehen?**

Für die Zwecke des Standards bedeutet „Aktiengattung einer Kapitalgesellschaft“ eine oder mehrere Aktiengattungen der betreffenden Kapitalgesellschaft, i) die während des vorherigen Kalenderjahrs an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen notiert waren und ii) auf die insgesamt mehr als 50 % a) der zusammengenommenen Gesamtstimmrechte aller stimmberechtigten Aktiengattungen der Kapitalgesellschaft sowie b) des Gesamtwerts der Aktien der Kapitalgesellschaft entfallen.



### 5. Aktiver NFE – regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Aktien

**Der Ausdruck „aktiver NFE“ umfasst NFEs, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, sowie NFEs, die verbundene Rechtsträger eines Rechtsträgers sind, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. Können auch andere Rechtsträger als Aktiengesellschaften über „regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Aktien“ verfügen?**

Nein. Der Ausdruck „Aktie“ bezeichnet ausschließlich Anteile an einer Aktiengesellschaft. Folglich können nur Aktiengesellschaften aufgrund dessen als aktive NFEs eingestuft werden, dass ihre Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

### 6. Protektoren eines Trusts, der ein meldendes Finanzinstitut ist

**Gelten Protektoren eines Trusts, der ein meldendes Finanzinstitut ist, in jedem Fall als Kontoinhaber des Trusts oder nur dann, wenn aufgrund ihrer Befugnisse davon auszugehen ist, dass sie den Trust beherrschen?**

Der Protektor muss ungeachtet dessen, ob er den Trust tatsächlich beherrscht, als Kontoinhaber betrachtet werden.

### 7. Zahlungsart-Code bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen, Rentenversicherungsverträgen, Eigenkapitalbeteiligungen und Fremdkapitalbeteiligungen

**Kann für alle Zahlungsarten, die zu rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen, Rentenversicherungsverträgen, Eigenkapitalbeteiligungen und Fremdkapitalbeteiligungen gemeldet werden, der Code CRS504 verwendet werden?**

Ja, der Code CRS504 kann für alle Zahlungsarten verwendet werden, die zu rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen, Rentenversicherungsverträgen, Eigenkapitalbeteiligungen und Fremdkapitalbeteiligungen gemeldet werden, auch wenn es sich bei den Zahlungen um Dividenden, Zinsen, Bruttoerlöse oder Rückkäufe handelt. Der Standard schreibt nicht vor, dass für die einzelnen Zahlungsarten, die zu rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen, Rentenversicherungsverträgen, Eigenkapitalbeteiligungen oder Fremdkapitalbeteiligungen gemeldet werden, die spezifischen Codes (d. h. CRS501, CRS502 und CRS503) zu verwenden sind.

## E. Sonstige Begriffsbestimmungen

### 1. Begriffsbestimmung eines verbundenen Rechtsträgers bei mittelbarem Eigentum

Um festzustellen, ob ein Rechtsträger mit einem anderen Rechtsträger verbunden ist, muss nach Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 4 des Standards ermittelt werden, ob einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder beide Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Außerdem ist dort festgelegt, dass Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers umfasst.

Muss in dem Fall, dass ein Rechtsträger über mittelbares Eigentum an den Stimmrechten und dem Wert eines anderen Rechtsträgers verfügt, das Eigentum anteilmäßig berechnet werden oder nicht?

**Beispiel:**

***Rechtsträger A besitzt 51 % der Gesamtstimmrechte und 51 % des Gesamtwerts der Anteile des Rechtsträgers B. Rechtsträger B wiederum besitzt 51 % der Gesamtstimmrechte und 51 % des Gesamtwerts der Anteile des Rechtsträgers C. Sind Rechtsträger A und Rechtsträger C verbundene Rechtsträger? Bei anteilmäßiger Berechnung wären die Rechtsträger nicht miteinander verbunden, da die prozentualen Beteiligungen an den Stimmrechten bzw. dem Wert dann miteinander multipliziert werden müssten; tatsächlich beherrscht der Rechtsträger A den Rechtsträger C jedoch.***

Rechtsträger gelten als verbundene Rechtsträger, wenn sie durch eine oder mehrere Eigentümerketten über eine gemeinsame Muttergesellschaft miteinander zusammenhängen und die gemeinsame Muttergesellschaft unmittelbar mehr als 50 % der Anteile oder sonstigen Eigentumsrechte an mindestens einem der übrigen Rechtsträger besitzt. Eine Eigentümerkette liegt vor, wenn einer oder mehrere Rechtsträger mehr als 50 % der Gesamtstimmrechte der Anteile eines Rechtsträgers und mehr als 50 % des Gesamtwerts der Anteile eines Rechtsträgers besitzt bzw. besitzen.

**Beispiel:**

*Die Rechtsträger A und C gelten als „verbundene Rechtsträger“ nach Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 4, da Rechtsträger A über das unmittelbare Eigentum an mehr als 50 % der Gesamtstimmrechte sowie mehr als 50 % des Gesamtwerts der Anteile des Rechtsträgers B verfügt und Rechtsträger B über das unmittelbare Eigentum an mehr als 50 % der Gesamtstimmrechte sowie mehr als 50 % des Gesamtwerts der Anteile des Rechtsträgers C verfügt. Daher hängen die Rechtsträger A und C über Eigentümerketten miteinander zusammen. Ungeachtet dessen, dass Rechtsträger A anteilmäßig nur 26 % des Gesamtwerts der Anteile sowie der Stimmrechte des Rechtsträgers C besitzt, sind Rechtsträger A und Rechtsträger C verbundene Rechtsträger.*

## Sonstiges

### 1. Datensicherheit – ISO-27000

**Im Zusammenhang mit der Datensicherheit verweist der Standard auf die Normenreihe ISO 27000. Wird die Anwendung dieser Normenreihe durch den Standard vorgeschrieben und, wenn ja, bedarf es einer Zertifizierung?**

Bei der Normenreihe ISO 27000 handelt es sich nicht so sehr um eine Vorschrift, sondern vielmehr um einen Ansatz zum Risikomanagement in Form von Empfehlungen zu bewährten Praktiken im Bereich Management, Risiken und Kontrollen der Informationssicherheit. Der konkret gewählte Ansatz wird vom Gesamtzusammenhang des Managementsystems für Informationssicherheit der jeweiligen Steuerverwaltung abhängen. Außerdem gibt es andere Ansätze mit gleichwertigem Schutzniveau. Daher sollten die Staaten und Gebiete entweder die Normenreihe ISO 27000 bzw. einen gleichwertigen Standard anwenden oder aber plausibel begründen, weshalb sie im Rahmen ihrer jeweiligen Steuerverwaltung aus vertretbaren Gründen davon abweichen. (Verweise auf die Normenreihe ISO 27000 finden sich in Rn. 13 des Kommentars zu § 3 und Rn. 12 des Kommentars zu § 5 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden.)



## **ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG**

Die OECD ist ein in ihrer Art einzigartiges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Herausforderungen der Globalisierung arbeiten. Die OECD ist auch Vorreiterin bei den Bemühungen, neue Entwicklungen und Aufgaben besser zu verstehen und die Regierungen dabei zu unterstützen, Antworten auf diese Herausforderungen zu finden. Dazu gehören Corporate Governance, die Informationsökonomie sowie die Bevölkerungsalterung. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Erfahrungen aus verschiedenen Politikbereichen auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, gute Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuwirken.

Die OECD-Mitgliedsländer sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union beteiligt sich an der Arbeit der OECD.

OECD Publishing sorgt für eine weite Verbreitung der Ergebnisse der statistischen Erhebungen und Untersuchungen der Organisation zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Themen sowie der von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards.

# Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen

## Praktisches Handbuch

### ZWEITE AUSGABE

Dies ist die zweite Ausgabe des Handbuchs zur Anwendung des gemeinsamen Meldestandards. Es soll Behördenmitarbeiter bei der Umsetzung des *Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen* (kurz „Standard“) unterstützen und sowohl dem Finanzsektor als auch der breiten Öffentlichkeit einen praktischen Überblick über den Standard geben.

Das Handbuch bietet einen Überblick über die gesetzgeberischen, technischen und organisatorischen Fragen und enthält ausführliche Erläuterungen der wichtigsten im Standard aufgeführten Begriffsbestimmungen und Verfahren.

Die in dieser Ausgabe des Handbuchs geänderten Passagen enthalten zusätzliche und aktuellere Erläuterungen bestimmter Themengebiete im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung des Standards. Unter anderem wurden Abschnitte über Datenschutz, IT- und Verwaltungsinfrastrukturen, Compliance-Maßnahmen sowie den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs überarbeitet. Im Abschnitt über Trusts und die Identifizierung beherrschender Personen erfolgten einige Klarstellungen.

Diese Ausgabe enthält außerdem alle bisher von der OECD veröffentlichten häufig gestellten Fragen (FAQs) zum gemeinsamen Meldestandard.